This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

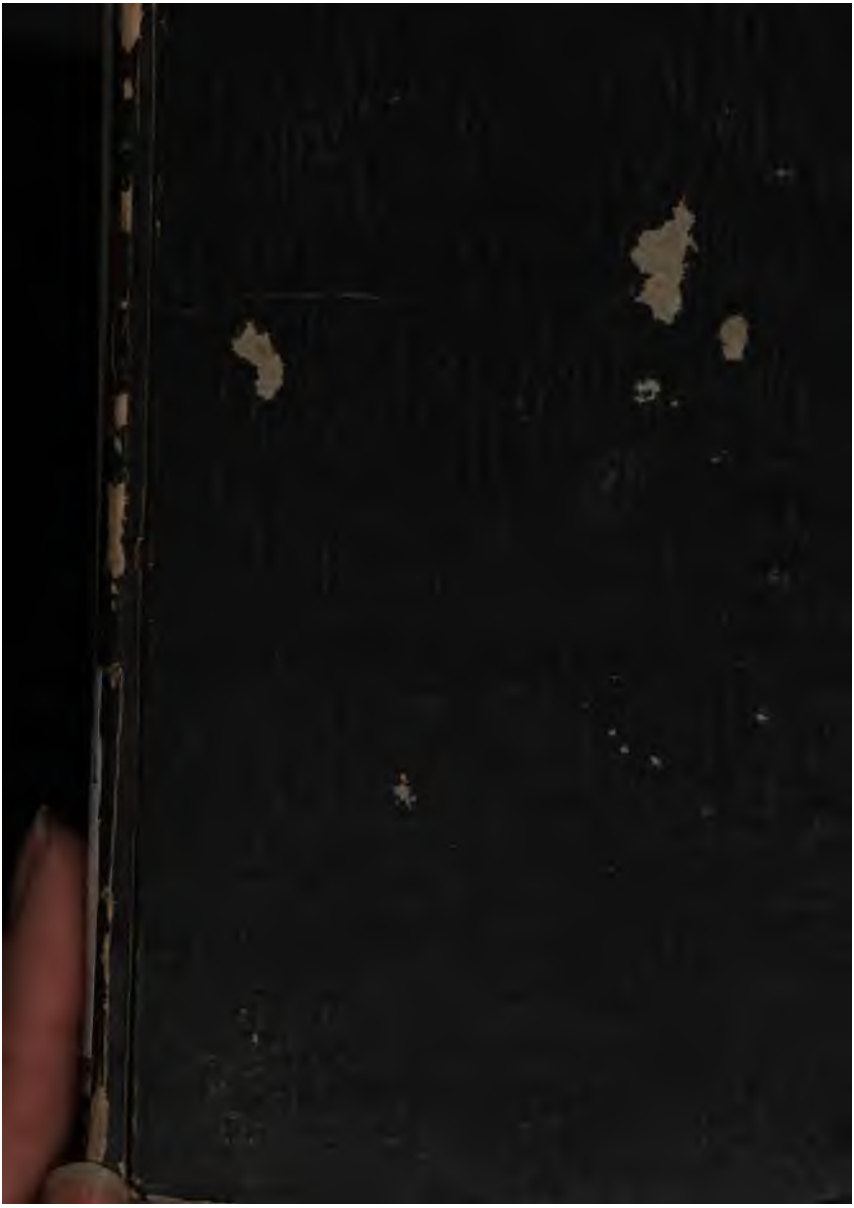

175.-
Selten

XCA/1x/76

Kurzgefaßte Geſchichte

des

Freyſtaates Gerſau.

A-1V6213

Zweyte Auflage.

Zug, 1817.

Gedruckt und im Verlage bey B. L. Blunſchi

Kurzgefaßte Geschichte

des

Freystaates Gersau.

A-IV6213

Zweyte Auflage.

Zug, 1817.

Gedruckt und im Verlage bey B. L. Blunschi, Sohn.

Da der ewige Bund so getreu an Gersau als an Bern gehalten worden, so genießt es seit 400 Jahren unumschränkte Freyheit, und unveränderte Demokratie ..... ohne Erinnerung eines ehemaligen, ohne Argwohn eines künftigen Joches. Johann v. Müller Schweizer-Geschichte, II. Theil, S. 282.

Am mittäglichen Fuße des wirthlichen, durch ſeine herrliche Ausſicht in die hohen Schneegebirge, wie in die lieblichen Gefilde der Schweiz berühmten Rigi, von den Fluthen des IV. Waldſtätter-Sees beſpühlt, liegt der Flecken Gerſau. Zu ihm gehört eine kleine Landſchaft, welche ſich dem Seeufer nach in die Länge auf 1 ½ Stunde und ungefähr eben ſo weit den Berg hinan in die Höhe erſtreckt.

Wahrſcheinlich dadurch, daß die zwey wilden Waldſtröme, die ſich dicht am Flecken in den See ergießen, nach ſchrecklichen Gewittern und Wolkenbrüchen das Geſchiebe von Schlipfen und Erdrütſchen daher rollten, und am Ufer für und für aufhäuften, iſt die kleine Ebene, wo das Dorf ſteht, entſtanden; ſonſt iſt alles vom Ufer des Sees an gäh und bergig.

Schöne Bergwieſen, Weiden, Alpen und Wälder wechſeln übrigens mit nackten Felſen, Steinriſenen, abſcheulichen Töblern und Brechen.

Die Matten näher am See prangen in

üppigem Graswuchse und zahlreiche Obst-, Wallnuß- und Kirschbäume bilden gleichsam einen an einander fortlaufenden Lusthain. Höher in die Berge hinauf verliert sich dieser segenvolle Reiz; doch ist der Ertrag dieser Güter an Heu, Streue und einigen Gartengewächsen, sonderbar an Erdäpfeln und Getreide ansehnlich.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich nach einer genauen Berechnung auf 1294 Seelen, worunter dann freylich jene Gersauer, welche sich außer Landes befinden, nicht mitbegriffen sind. Diese Menschen wohnen in 160 Häusern, wovon ungefähr 82 auf den Flecken kommen. Kaum die Hälfte nährt sich von der Viehzucht und den Erzeugnissen des eigenen Bodens; die übrigen leben vom Verdienst der Seidenfabrikation, oder von Treibung der Professionen, wie man dann in Gersau viele Handwerksleute bereits jeder Art findet. Die Viktualien werden zu Luzern und Altorf eingekauft.

Der Viehbestand kam im Hornung 1817 auf 354 Kühe, 115 Rinder, 54 Schafe, 160 Geißen und 42 Schweine. Indessen wird dieses Vieh bey weitem nicht von blo-
-ertrag von Gersau genährt, son-
wird jährlich sehr viel fremdes Fut-
r Nachbarschaft eingeführt.

Gersau mit der dazu gehörigen Landschaft gränzt östlich und nördlich an den Kanton Schwytz, mittäglich durch den IV. Waldstätter-See an den Kanton Unterwalden, abendswärts an den Kanton Luzern. Gegen Unterwalden scheidet die Seehälfte. Gersau ist der Ort, wo in den ältern Zeiten das Zürichgau und Aargau sich abgränzten, es gehörte selbst noch zum Zürichgau.

Die katholische Religion ist es, wozu sich die Einwohner bekennen. Nebst der schönen Pfarrkirche finden sich noch zwey Kapellen, die zum Kindlismord am See, und die im Käppeliberg nahe an der Alp. Zwey Priester, der Pfarrer und der Pfarrhelfer, besorgen den Gottesdienst, und üben die Seelsorge aus. Die Pfarre gehört zum IV. Waldstätter-Capitel.

Jährlich am letzten Sonntag im April wird die Landesgemeinde gehalten. Bey ihr steht die höchste Gewalt. Sie giebt Gesetze, und wählt Rath und Gericht, wie auch Landschreiber, Landweibel u. s. f.

Der Rath aus 9 Mitgliedern bestehend versammelt sich gewöhnlich unter dem Vorsitze des Landammanns jeden ersten Montag im Monat, und behandelt die vorkommenden Geschäfte.

Das Gericht aus 7 Mitgliedern bestehend hält ordentlicher Weise jährlich 2 Sitzungen, die erste am Mittwochen nach Septuagesima, die andere am Mittwochen nach Pfingsten; die Richter werden dann vom Säckelmeister bezahlt. Außerdem versammelt es sich aber auf Begehren der streitenden Parteyen zu jeder Zeit des Jahrs mit Ausnahm der Weihnacht- und Oster-Ferien. Der Statthalter führt in solchem das Präsidium, und es spricht ohne fernere Appellation.

Sind sehr wichtige Gegenstände zu berathen, so werden Rath und Gericht gemeinschaftlich besammelt, und bilden dann gleichsam einen zweyfachen Rath. In Kriminal- oder Malefiz-Sachen spricht ein Blutgericht von 27 Richtern unter dem Vorsitze des Landammanns ohne Appellation; wie dann Gersau als Republik eigen Stock und Galgen gehabt, und sein Recht in diesem Stück mehrmal ausgeübt hat.

Gersau hat ein, wenn kleines, doch schönes Rathhaus. In seinem Siegel führt
[illegible]s Bild des heil. Marzell, Kirchen-
[illegible]Landes-Patrons. Das Wappen ist
[illegible]nd blau gleich hinuntergetheilt. Jähr-
[illegible]: auf den Mondtag nach Christi
[illegible]ihrt und auf Martini Jahr-
[illegible]ilten.

I. Kapitel.

Gersau in seinen uralten Verhältnissen.

In sehr alten Zeiten weideten die Gersauer das Vieh auf des Klosters Muri Weiden am Rigi, einem hohen, doch zahmen Berg. Wenn er vom Schnee bedeckt wurde, zogen die meisten an den Waldstätter-See herab in hölzerne Hütten, welche sie bey St. Marcellus-Kirche auf dem vom Berg herabgespühlten wenigen Erdreich aufgebaut hatten *).

Das Stifterbuch des Klosters Muri **) meldet, daß dieses Gotteshaus von seiner ersten Stiftung an, welche im Jahr 1030 geschah, auf das ganze Gersau (Gersouwe per totum) Anspruch hatte. Indessen ward diese unbeschränkte Ansprache bald sehr vermindert. Schon im Jahre 1036 besaß Muri zu Gersau nur mehr so viel Ackers ***), „als ein halber Pflug „eines Tages geeren mag, von Matten aber 12 Fu„der Höw, und ein Hirte, Schaf und Küh, auch „ein Teil in der Kilchen, und 4 Hofreiti, und 8 „Mannmad Wisen, und der halb Teil an denen „Fischenzen, und in die Alpe Alprechte.“

*) Joh. von Müllers Schw. Gesch. II. Th. S. 280. Acta Murensia, bey Hergg.

**) S. 12.

***) Tschudi Eidsgenössische Gesch. I. Th. 1. Buch. S. 15.

Kurzgefaßte Geschichte

des

Freystaates Gersau.

A: VG213

Zweyte Auflage.

Zug, 1817.
Gedruckt und im Verlage bey B. J. A

Da der ewige Bund so getreu an Gersau als an Bern gehalten worden, so genießt es seit 400 Jahren unumschränkte Freyheit, und unveränderte Demokratie..... ohne Erinnerung eines ehemaligen, ohne Argwohn eines künftigen Joches. Johann v. Müller Schweizer-Geschichte, II. Theil, S. 282.

Am mittäglichen Fuße des wirthlichen, durch ſeine herrliche Ausſicht in die hohen Schneegebirge, wie in die lieblichen Gefilde der Schweiz berühmten Rigi, von den Fluthen des IV. Waldſtätter-Sees beſpühlt, liegt der Flecken Gerſau. Zu ihm gehört eine kleine Landſchaft, welche ſich dem Seeufer nach in die Länge auf 1 ½ Stunde und ungefähr eben ſo weit den Berg hinan in die Höhe erſtreckt.

Wahrſcheinlich dadurch, daß die zwey wilden Waldſtröme, die ſich dicht am Flecken in den See ergießen, nach ſchrecklichen Gewittern und Wolkenbrüchen das Geſchiebe von Schlipfen und Erdrütſchen daher rollten, und am Ufer für und für aufhäuften, iſt die kleine Ebene, wo das Dorf ſteht, entſtanden; ſonſt iſt alles vom Ufer des Sees an gäh und bergig.

Schöne Bergwieſen, Weiden, Alpen und Wälder wechſeln übrigens mit nackten Felſen, Steinriſenen, abſcheulichen Töblern und Brechen.

Die Matten näher am See prangen in

üppigem Graswuchse und zahlreiche Obst-, Wallnuß- und Kirschbäume bilden gleichsam einen an einander fortlaufenden Lusthain. Höher in die Berge hinauf verliert sich dieser segenvolle Reiz; doch ist der Ertrag dieser Güter an Heu, Streue und einigen Gartengewächsen, sonderbar an Erdäpfeln und Getreide ansehnlich.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich nach einer genauen Berechnung auf 1294 Seelen, worunter dann freylich jene Gersauer, welche sich außer Landes befinden, nicht mitbegriffen sind. Diese Menschen wohnen in 160 Häusern, wovon ungefähr 82 auf den Flecken kommen. Kaum die Hälfte nährt sich von der Viehzucht und den Erzeugnissen des eigenen Bodens; die übrigen leben vom Verdienst der Seidenfabrikation, oder von Treibung der Profession, wie man dann in Gersau viele Handwerksleute bereits jeder Art findet. Die Viktualien werden zu Luzern und Altorf eingekauft.

Der Viehbestand kam im Hornung 1817 auf 354 Kühe, 115 Rinder, 54 Schafe, 160 Geißen und 42 Schweine. Indessen wird dieses Vieh bey weitem nicht von bloßem Heuertrag von Gersau genährt, sondern es wird jährlich sehr viel fremdes Fut[illegible] aus der Nachbarschaft eingeführt.

Gersau mit der dazu gehörigen Landschaft gränzt östlich und nördlich an den Kanton Schwytz, mittäglich durch den IV. Waldstätter-See an den Kanton Unterwalden, abendswärts an den Kanton Luzern. Gegen Unterwalden scheidet die Seehälfte. Gersau ist der Ort, wo in den ältern Zeiten das Zürichgau und Aargau sich abgränzten, es gehörte selbst noch zum Zürichgau.

Die katholische Religion ist es, wozu sich die Einwohner bekennen. Nebst der schönen Pfarrkirche finden sich noch zwey Kapellen, die zum Kindlismord am See, und die im Käppeliberg nahe an der Alp. Zwey Priester, der Pfarrer und der Pfarrhelfer, besorgen den Gottesdienst, und üben die Seelsorge aus. Die Pfarre gehört zum IV. Waldstätter-Capitel.

Jährlich am letzten Sonntag im April wird die Landesgemeinde gehalten. Bey ihr steht die höchste Gewalt. Sie giebt Gesetze, und wählt Rath und Gericht, wie auch Landschreiber, Landweibel u. s. f.

Der Rath aus 9 Mitgliedern bestehend versammelt sich gewöhnlich unter dem Vorsitze des Landammanns jeden ersten Montag im Monat, und behandelt die vorkommenden Geschäfte.

Das Gericht aus 7 Mitgliedern bestehend hält ordentlicher Weise jährlich 2 Sitzungen, die erste am Mittwochen nach Septuagesima, die andere am Mittwochen nach Pfingsten; die Richter werden dann vom Säckelmeister bezahlt. Außerdem versammelt es sich aber auf Begehren der streitenden Parteyen zu jeder Zeit des Jahrs mit Ausnahm der Weihnacht- und Oster-Ferien. Der Statthalter führt in solchem das Präsidium, und es spricht ohne fernere Appellation.

Sind sehr wichtige Gegenstände zu berathen, so werden Rath und Gericht gemeinschaftlich besammelt, und bilden dann gleichsam einen zweyfachen Rath. In Kriminal- oder Malesiz-Sachen spricht ein Blutgericht von 27 Richtern unter dem Vorsitze des Landammanns ohne Appellation; wie dann Gersau als Republik eigen Stock und Galgen gehabt, und sein Recht in diesem Stück mehrmal ausgeübt hat.

Gersau hat ein, wenn kleines, doch schönes Rathhaus. In seinem Siegel führt es das Bild des heil. Marzell, Kirchen- und Landes-Patrons. Das Wappen ist roth und blau gleich hinuntergetheilt. Jährlich werden auf den Mondtag nach Christi Himmelfahrt und auf Martini Jahrte gehalten.

I. Kapitel.

Gersau in seinen uralten Verhältnissen.

In sehr alten Zeiten weideten die Gersauer das Vieh auf des Klosters Muri Weiden am Rigi, einem hohen, doch zahmen Berg. Wenn er vom Schnee bedeckt wurde, zogen die meisten an den Waldstätter-See herab in hölzerne Hütten, welche sie bey St. Marcellus-Kirche auf dem vom Berg herabgespühlten wenigen Erdreich aufgebaut hatten *).

Das Stifterbuch des Klosters Muri **) meldet, daß dieses Gotteshaus von seiner ersten Stiftung an, welche im Jahr 1030 geschah, auf das ganze Gersau (Gersouwe per totum) Anspruch hatte. Indessen ward diese unbeschränkte Ansprache bald sehr vermindert. Schon im Jahre 1036 besaß Muri zu Gersau nur mehr so viel Ackers ***), „als ein halber Pflug „eines Tages geeren mag, von Matten aber 12 Fu„der Höw, und ein Hirte, Schaf und Küh, auch „ein Teil in der Kilchen, und 4 Hofreiti, und 8 „Mannmad Wisen, und der halb Teil an denen „Fischenzen, und in die Alpe Alprechte.“

*) Joh. von Müllers Schw. Gesch. II. Th. S. 280. Acta Murensia, bey Hergg.

**) S. 12.

***) Tschudi Eidsgenössische Gesch. I. Th. 1. Buch. S. 15.

*) Eine Bulla des Papsts Alexander des III. vom Jahr 1178, und dann eine zweyte des Papstes Clemens des III. vom Jahr 1188, welche die Besitzungen des Gotteshauses Muri namentlich bestätigen, zeigen, daß Muri dazumal noch ein Landgut (prædium) zu Gersau mit dessen Zubehörden (cum particulis suis), ferner auch die Kirche allda besessen habe. In einer spätern Bulle des Papstes Innocentius des IV. vom Jahre 1247 ist das Landgut weggelassen, und Muris Besitzungen zu Gersau finden sich auf die Kirche, und auf den zwölften Theil des Zehntens dieser Kirche beschränkt.

Das Haus Habsburg, welches zu Muri die Schirmvogtey inne hatte, mag die Besitzungen des Klosters für und für an sich gebracht haben. Es besaß, wie Johann von Müller schreibt**), späterhin zu Gersau einen Hof, von welchem sich die Steuer auf 13 Pfunde belief, und sonst noch giengen Zinse von Ziger, von Lämmern, Ziegenfellen, grauem Tuch und Fischen an diese Herrschaft ein.

Vom Hause Habsburg kamen die Gersauer pfandweise an die Freyherrn von Ramstein, und von diesen unter die Edeln von Moos, Landmänner zu Ury ***).

---

*) Murne Antemurale, geistliche Befreyungen. S. 11, 12. S. 22.

**) Schw. Gesch. II. Th. S. 280.

***) Ibidem.

II. Kapitel.

Gersau mit den Ländern Ury, Schwyz, Unterwalden, und später auch mit Luzern im Bund.

Die ehrgeizigen Absichten des Herzogs Albrecht von Oesterreich, der, nachdem er den, den alten Rechten und Freyheiten der Schweizer geneigten, Kaiser Adolph im Jahr 1298 um Krone und Leben gebracht hatte, zum Kaiser gewählt wurde, bewogen schon nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Rudolphs, eines frommen, gerechten, wahrheitliebenden und gottesfürchtigen Fürsten, die Länder Ury, Schwyz und Unterwalden, ihren uralten Bund zu erneuern.

Im Jahr 1291 in den ersten Tagen des Monats August schworen sie*), die Männer des Thales Ury, die Gemeine von Schwyz, wie auch die Männer im Gebirg von Unterwalden, in Erwägung der bösen Zeiten, sich einander in und außer den Thälern auf eigne Kosten wider alle zu helfen, welche ihnen oder einem von ihnen Gewalt anthun möchten. Das ist ihr alter Bund: Wer einen Herrn hat, der gehorche ihm pflichtgemäß. Wir sind eins geworden, in diesen Thälern keinen Richter aufzunehmen, der nicht Landmann und Einwohner ist, oder der sein Amt kaufte. Unter den Eidsgenossen soll jeder Streit ausgemacht werden durch die Klügsten; wenn einer den Spruch derselben verwürfe, dann wollen die andern ihn dazu nöthigen.

---

*) Joh. von Müllers Geschichte der Schweiz. I. B. S. 605.

Der Bund begreift dann fernerhin eine Uebereinkunft und Anordnung, wie gegen Mörder und deren Beschützer, gegen Mordbrenner, Räuber, und ungerechte Beschädiger zu verfahren sey.

„Jeder, heißt es am Ende, jeder soll einem Rich„ter in den Thälern Gehorsam leisten, oder wir Eids„genossen alle werden von ihm Ersatz für den Scha„den seiner Halsstarrigkeit nehmen. Wenn in einem „innern Zwiespalt ein Theil kein Recht nehmen will, „so sollen die übrigen dessen Widerpart helfen. „Diese Ordnung zu unserm allgemeinen Wohl soll, „ob Gott will, ewig währen.“

Wie nun Albrecht bey den Zumuthungen, die er an die Waldstätte machte, sich dem ewigen Schirm seines königlichen Hauses zu unterwerfen, und seines Hauses liebe Kinder zu seyn, kalte Ablehnung seiner Anträge, und felsenfeste Anhänglichkeit an die Väter-Rechte bey den freyen Alpensöhnen fühlte, wie er, was Güte nicht vermochte, durch Strenge zu bewirken suchte; wie er den Waldstätten Vögte gab, die sie hassen mußten, gewaltthätige, grausame, Unschuld und Schönheit schänderische Männer, wie jeder Tag, und jede Stunde neue Uebel daherbrachte, und noch schrecklicheres Unheil drohte: da brachte Walther Fürst von Ury, Arnold an der Halden aus Melchthal von Unterwalden, und Werner Stauffacher von Steinen im Lande Schwytz jeder zehn rechtschaffne Männer seines Landes nach dem Grütli, einer einsamen Matte, hinten von Felsen und Wald, vornen vom Urnersee eingeschlossen. Im Jahre 1307 am Mittwochen vor Martini gaben sich diese Kraftmänner in der Mitternachtsstunde, fest entschlossen, *sey besser, a[illegible]echtes Joch dulden, die*

Hände darauf, daß für die Herſtellung und Handhabung der uralten angeſtammten Freyheit keiner von ihnen etwas nach eignem Gutdünken wagen, auch keiner den andern verlaſſen wolle; ſie wollen in dieſer Freundſchaft leben und ſterben; jeder ſoll das unſchuldige, unterdrückte Volk in ſeinem Thal nach gemeinem Rath in den uralten Rechten ihrer Freyheit ſo behaupten, daß ewig alle Schweizer dieſer Freundſchaft Genuß haben ſollen; ſie wollen den Grafen von Habsburg von allen ihren Gütern, Rechten, und eignen Leuten nicht das Mindeſte entfremden, die Vögte, ihr Anhang, ihre Knechte und Söldner ſollen keinen Tropfen Blut verlieren; aber die Freyheit, welche ſie von ihren Vorältern empfangen, die wollen ſie ihren Enkeln aufbewahren und überliefern.

Kurz nachher wurde Geßler, der tyranniſche Landvogt von Ury, von Wilhelm Tell in der hohlen Gaſſe zu Küßnacht am Waldſtätter-See vom Pferde geſchoſſen, und am Neujahrstag 1308 zerbrach das Volk verabredtermaßen die Burgen des Deſpotismus, ohne Blutvergießen wurden die Landvögte mit ihrem Gefolg zum Land hinausgeſchickt, und Sonntags darauf ſchwuren die Schweizer den ewigen Bund.

Als nach der Ermordung Albrechts 1308 Leopold, ſein Sohn, das Herzogthum Oeſterreich erhielt, da erbte auch er ſeines Vaters harten Sinn gegen die drey Länder. Kaum hatte er den Mord ſeines Vaters in Strömen des Blutes gerochen, als er die Feindſeligkeiten gegen die Waldſtätte begann.

Die freyen Hirten zogen die Noth des Krieges dem ſchmählichen Frieden vor, der ihnen angetragen wurde. Frey wollten ſie bleiben, oder ſterben. Zuverſicht beſeelte ſie, frey bleiben zu können. Der

Tag von Morgarten, der durch ruhmvolle Siege in Ob- und Nidwalden glänzt, krönte ihren Heldenmuth mit unverwelklichen Lorbeern. Da war es, wo zwischen dem Berg und dem Aegeri-See in schmaler Straße 9000 Oesterreicher von 1300 Eidsgenossen am 16. Wintermonat 1315 besiegt, und in unordentliche Flucht geschlagen wurden.

Gersau hielt schon in diesen Tagen zu den Waldstätten. Nachbarliche Liebe, gleiches Gefühl für Freyheit und gemeinschaftliche Noth schloß ein inniges Band zwischen ihnen, um in ihrer Eintracht Stärke zu finden wider die Gewalt ungerechter Eroberer. Mit Weggis trug Gersau dadurch, daß es gegen Luzern hin die Gränzen hütete, Merkliches zur Wohlfahrt der Länder bey.

Als die drey Länder Ury, Schwyz und Unterwalden im gleichen Jahre 1315 den 9. Christmonat zu Brunnen ihren ewigen Bund abermal erneuerten, trat auch Gersau solchem bey *).

Wirklich befindet sich eine uralte Abschrift dieses Bündnisses im gersauischen Archiv. Sie ist folgenden Inhalts:

In Gottes Namen. Amen.

Wanne menschlich Sinne blöde und zergänglich ist, daß man der Dingen, und Sachen, die langwirig und stät sollten beliben, soliche und so balde vergißt, durch das so ist es nüze, und notturftig, daß man die Sachen, die den Lüten ze Fride und ze Gemache, und ze Nütze, und ze Eren ufgesetzt wer-

*) Waldkirch gründliche Einleitung zur eidsgenössischen *Bunds- und S* ie. I. Th. S. 152.

den, mit Gschrift, und mit Briefen wüssentlich und kanntlich gemacht werden; harumb so künden und öffnen wir die Landlütte von Ure, von Schwitz und von Unterwalden allen denne, die dissen Brieff läsent und hörent läsen, daß wir darumbe, daß wir vorsächen, und fürkommen die Herte und die Strenge des Zittes, und wir desterbas mit Fride und mit Gnaden beliben möchten, und wir unser Lib, und unser Gutte desterbas beschirmen und behaltten möchten; so hend wir uns mit Trüwen und mit Eyden ewenklichen und stättenklichen zesam versichret und gebunden, also daß wir by unsren Trüwen, und by unsren Eyden gelopt, und geschworen hand, ein andre ze helffen, und ze ratten mit Lib und mit Gutte in unserem Kosten inret Landes, und usserthalb wider alle die, und eine jettlichen, der uns, oder unser. theiner Gwalt oder Unrecht thätte, oder thuon wollte an Lib oder an sinem Gutte, dem söllent wir behölffen syn des besten, so wir mögent, daß es Ime gebessert und widerthan werde ze Minne, oder ze Rechte.

Wir hand öch das uff und gesetzet by demselben Eyde, daß sich unser Länderen keine, noch unseren keiner beherren soll, oder theinen Herren nämmen one der andren Willen, und one Iro Rätte. Es soll aber ein yettlich Mensche, es sy Wib oder Mann sinem rechten Herren oder siner rechten Herrschaft gelimpflicher und zimlicher Diensten gehorsam sin ane die oder den Herrn, der der Länderen theines, noch unseren thiner mit Gwalt angriffen wöllte, oder unrechter Dingen benötten wöllte, dem oder denen sol man die Wyl en kheinen Dienst thun, untz daß sy mit den Ländern usgerichtet sind.

Wir sind öch überein kommen, daß der Länderen

kheines, noch der Eydgenossen theiner kheinen Eyd oder thein Sicherheit zu den ussern thue ane der andern Länder oder Eydgenossen Rätt. Es soll öch enther unser Eydgenossen dekheine Gespräche mit den ussern han ane der andern Eydgenossen Ratt, oder ane iro Urlaub, Diewile die Länder unbeherret sind. Wäre öch yemand, der der Länder theines verriette, oder hingäbe, oder der vorgeschriebnen Dingen theines bräche oder übergienge, der sol trüwlos und meineyde sin, und sol sin Lib und sin Gutte den Ländern verfallen sin. Darzuo sind wir übereinkommen, daß wir et kheinen Richter habe, noch nemmen söllen, der das Ampte kouffe mit Pfännige oder anderm Gutte, und der öch unser Landtmann nitt sye. Wäre öch, daß sich thein Mishelle oder Krieg huobe, oder uffer stunde under den Eydgenossen, darzuo sollent dann die besten und witzigsten denn kommen, und söllent den Krieg und die Mishelle schlichten und bylegen nach Minne oder nach Rechte, und weder Theil das verschmäche, so söllen die andren Eydgenossen dem andern Minne oder Rechtes beholffen syn auf yensis Schaden, der ungehorsam ist. Würde öch thein Stoss, oder thein Krieg zwüschen den Ländern, und wo iro eines von dem andern weder Minne noch Recht nemmen welle, so soll das dritte Land das gehorsamme schirmen, und Minne und Rechtes beholffen syn. Were öch, daß der Eydgnossen theiner den andern ze Dot schluge, der soll öch den Liv verbiessen, er möge dann bewären, als ime ertheilt wirt, daß er es nottwende sines Libs gethan habe. Ist aber, daß er entwycht, wer Inne dann behußt

't, oder schirmbet ndes, der soll

nde varen, und s as Land kom-

men, unz daß die Eydgnoſſen Jn mit gemeinem Ratte wider innladent. Were öch, daß der Eydgenoſſen theiner den andern tiebliche oder fräventliche brännte, der ſoll nimmer me Lantmann werden, und wer Jn huſet oder hoffet, oder gehalttet, der ſol enem ſyn Schaden abthuon. Es ſoll öch niemand den andern pfänden, er ſye dann Gälte oder Bürge, und ſoll das nitt thuon wan mit ſines Richters Urlaub.

Were öch, daß unſer Eydgnoſſe theiner mit Roube den andern anders dann mit Rechte ſchadgote, vindet man des Guttes iſt innret Landes, damit ſol man dem Kleger ſinen Schaden abthuon. Es ſoll öch ein jetlich Mann ſinem Richter gehorſam ſin, und ſinen Richter zeigen innret Landes, vor deme er vor Recht ſölle ſtan; wer öch dem Gerichte widerſtuonde, oder ungehorſamb wäre, und von ſine Ungehorſamme der Eydgnoſſen theiner ze Schaden käme, ſo ſöllend Jne die Eydgenoſſen zwingen, daß den ſchadhafften ire Schad von Jm werde abgethan. Und durch das die vorgeſchriebene Sicherheit und irre Gedinge ewig und ſtätt belibent, ſo hand wir die vorgenannten Landlütte und Eydgnoſſen von Ure, von Schwytz, und von Unterwalden unſer Jungeſigel gehenkhet an diſſen Brieff. Der wart gegäben ze Brunnen, da man zallt von Gottes Geburtte drü zächen hundert Jar, und darnach in dem fünffzächenden Jare an dem nächſten Zinſtag nach St. Niklaus Tage.

Jm Jahr 1332 entſchloß ſich Luzern, der verderblichen Kriege, welche es für den Herzog von Oeſterreich gegen ſeine werthe Nachbarn, und auch ſonſt wider den Kaiſer Ludwig den IV. aus Bayern mußte führen helfen, und der harten Verwaltung

wodurch sie um Geld und Gut gebracht wurde, müde, an die Waldstätte zu senden um einen zwanzigjährigen Waffenstillstand. Eine entdeckte Verschwörung, die den Zweck hatte, die rechtlichsten und entschlossensten Männer aus dem luzernischen Volke in gefängliche Haft, und die Stadt unter gänzliches Joch zu bringen, machte sie den Ländern noch geneigter, so zwar, daß sie jetzt trachtete, auf ewig in den Schweizerbund aufgenommen zu werden. Ihr, der durch altes Verkehr, durch oft erfahrne Freundschaft seit langem geliebten, und wahrlich nur durch übermächtigen Einfluß von außen wenige Jahre feindseligen Bürgerschaft, reichten die Waldstätte gern und froh die Bruderhand zur steten glücklichen Verbindung.

Wie vor 17 Jahren zu Brunnen zwischen den drey Urkantonen, so ward jetzt auch im Jahr 1332 zwischen den vier Orten Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden ewige Freundschaft, und treues, unverbrüchliches Zusammenhalten beschworen.

Gersau nahm an diesem Bunde, wie an dem zu Brunnen, Antheil. Das Instrument, wovon sich eine eben so alte auf Pergament geschriebene Abschrift im gersauischen Archive befindet, lautet wörtlich so:

In Gottes Namen. Amen.

Wand mindlich Sinn blödi und zerganglich ist, daß man die Sachen und die Dingen, die langwirig und stette söllten beliben, so lichti und so baldi vergissit, darum dann so ist nützi und notürftig, daß man die Sachen, die den Lüten ze Fride und ze Nutze sie gemachet, und ze Eren ufgesetzet wer-
, mit Schrift und mit [illegible]effen wissentlich

und kenntlich gemacht werden, darumb so künden und offnen wir der Schulthis, der Rad und die Burger gemeinlich der Stadt ze Lutzern, die Landlüte von Ure, Switz und von Unterwalden allen denen, die dieſen Brieff läſend, oder hörend läſen, daß wir darumbe, daß wir vorſehin und vorkommen die Herte und die Strenge diß Ziten, und wir deſterbas mit Friden und mit Gnaden beliben mögen, und wir unſer Lib und unſer Gut deſterbas beſchirmen und behalten mügen; ſo haben wir uns mit Trüwen und mit Eiden ewenklich und ſtettenklich zeſamen verſichret, und urkunden alſo, daß wir by unſren Trüwen und by unſren Eiden gelobt und geſchweren haben einandern ze helffen und ze ratten mit Lib und mit Gutte in allem dem Rechten, und mit allen den Gedingen, als hiernach geſchriben ſtat. By dem erſten ſo haben wir der Schulthis, der Rat, und die Burger ze Lutzern vorbehept dien Hocherbornen unſern Herren dien Herzogen von Oeſterrich die Richtung und die Dienſte, die wir Inen durch Richtung ſollen, und ir Gerichte in der Stat und in dem Ampte ze Lutzern, als wie von Alter und von guter Gewonheit der Stat ze Lutzern herkommen ſin gegen Burgeren, und gegen Geſten an Gever. Darzu han wir vorbehept unſer Stat, und dien Rätten alli ir Gerichte, und ir guten Gewohnheit öch gegen Burgern und gegen Geſten, als ſy von Alter her kommen ſint. Demnach han aber wir die vorgenannten Landlüte ze Ure, ze Switz und ze Unterwalden öch uns ſelber vorbehept unſerm hocherbornen Herren dem Keiſer, und dem heiligen römiſchen Rich die Richtung, die wir inen thun ſullen, als wie von Alter und guter Gewohnheit herkommen ſin, und behalten

öch uns selber jetlichen Waldstätt samdlich in ir
mark und in ir Zilen ir Gerichte und ir gute
wohnheit, als wie von Alter herkommen sin
seleth unser der vorgenannten Burgeren von L
gegen denen Waldlüten, und uns die vorgena
Landlüte ze Ure, ze Switz und ze Untern
gegen denen Burgeren von Lutzern derselben
tung benuzen, als vorgeschriben stat an all G
Bischähe aber, da vor Gott sy, daß jemand
dewedrer uß als inni han Uebernöten, oder
ren, Welte, oder angrifen, oder schadgen, u
den der Schaden geschieht, die sullend sich d
erkennen by dene Eyde, ob man inen Unrech
und erkennd sich denn der Merteil under inen
inen Unrecht geschicht, so sullend si die andre
nen bydi die Stat ze Lutzern und die Waldlüt
jetliche Waldstat sunderlich und öch die vorgen
Waldlüte und jetlich Waldstat sunderlich die B
von Lutzern, und da sullen wir danne inandre
der Herren, und wider allerjendlichen behulfe
mit Lib und mit Gute wir die Burger von L
dienen vorgenannten Landlüten in unsern K
und öch wir die egenannte Landlüte dienen Bu
von Lutzern in unsern Kosten mit guten, uni
ganzen Trüwen an all Geverd. Wer öch, d
hen Mishelle oder Krieg sich hube, oder ufstund
der uns dienen vorgenanten Eidgenossen, dar z
len under uns die bisten und die witzigsten kom
und sullend die Krieg und die Mishelli schlic
und bilegen noch Minnen oder nach Rechten,
wedre Teil das usswiche, so sullend die andre
gnosse dem andren Teil Minne und Rechtes be
uf des Teiles Schaden der da ungeho

Were öch, daß die drü Länder under einander
öß gewunnen, wo danne zwey Länder einhilla
rdend, zu die sullend öch wir die vorgenannten
ırger von Lutzern uns fügen, und sullen das dritte
nd helffen wisen, daß es mit dienen zween ein-
la werde, es were denn, daß wir die vorgenann-
Burger von Lutzern etwan darunder fenden, daß
zween Länder besser und weger duchte. Wir sin
übereinkommen, daß weder wir die vorgenanten
ırger von Lutzern für die egenannten Landlüt ze
e, ze Switz, und ze Underwalden, noch öch wir
selben Landlüt für die Burger ze Lutzern, Pfand
sullen, und daß öch niemand under uns dienen
genanten Eidgnossen sich mit sunderlich Eiden,
r mit dehänen sunderlich Gelüpte gegen niemand
noth inne abinden sol ane d' Eidgnossen gemein-
Willen und Wissen. Es soll öch en kein Eidgnoss
der uns den andern pfänden, er sy dann Gelde
r Bürge, und sol dasselbi dennoth nit tun an mit
richte und Urteile. Wer öch unter diesen Eyd-
ossen dem Gericht widerstunde, oder ungehorsam
re, und von diesem Ungehorsam der Eydgnossen
iner zu Schaden käme, so sullent in die Eydgnos-
twingen, daß dien gschadgotten ir Schad von im
zeleit werde. Wär öch, daß der Eydgnossen thei-
humenhin den Lib verwirkte, als ver daß er von
em Gericht usschruwen werde, wo das dienen
dern Gericht erkient wird mit des Lantes offinen
iessen und Insigeln, oder der Stat ze Lutzern, so
man öch den da usschriwen in dienselben Rechten,
er öch dort usschruwen ist; und wer den darnach
sentlich huset oder hovet, oder essen oder trinken
, der sol in dienselben Schulden sin d' ane des e-

[illegible] Gewerb, [illegible] wäre [illegible] alles und [illegible] sonderlich, als es [illegible] und das über- [illegible] Weg [illegible] und [illegible] in alles an Gewerbe. Und [illegible] daß dies alles und [illegible] von uns allen, und von unser [illegible] bald, als es [illegible] Worten bescheiden ist, darumb [illegible] Schultheiß, der Rat, und die Burger ze Luzern unser Gemeind Insigel, und unser jetliches der [illegible] Lüteren sin Insigel an diesen Brief gehenkt zu einer waren Urkund diser vorgeschribenen Sachen. Der geben wart ze Luzern an dem nächsten Samstag vor sant Martis Tag, do man zal von Gottes Geburtte drizehn hundert und drissig Jar darnach in dem andern Jahre.

Um den Gersauern, welche diesen beyden Bünden einverleibt waren, indessen aber nicht namentlich genannt wurden, einen Beweis der Achtung zu geben, um mit ihnen das Band der Liebe und nachbarlichen Freundschaft für glückliche und unglückliche Tage, für Zeiten des Friedens und der Noth noch inniger zu knüpfen, und ihnen das durch ämsigen Fleiß in Betreibung der Viehzucht erworbene genügliche Auskommen zu sichern, schlossen die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden mit ihnen unterm Ende Augusts 1359 diesen nachfolgenden Bund, dessen Instrument sich in der Originalschrift im gersauischen Archive befindet:

Wir der Schultheiß, die Rätt und die Burger

gemeinlich der Statt ze Luzern, und wir die Landammann und die Landlütte gemeinlich der Lenderen von Ure, von Switz und von Unterwalden künden an disem Brieffe allen, die in ansechend, oder hörend läsen, und vergechen offentlich an diesem Brief, daß wir mit gemeinem Rate und gutter Vorbetrachtung einwellenklich übereinkommen sin, als die erbern Lütte und guten Nachgepuren die Kilchgnossen gemeinlich von Gersow mit uns unser Puntniss schwuren, do wir uns zesamen mit Eiden ewenklich verbunden und ouch sy, sidmals dieselben uns Pundt mit uns mit gschwornen Eyden ernüweret hand, sol man wüssen, wand sy nit mit Namen in unsern geschwornen Bundbrieffen verschriben wurden, noch sind, daß wir alles und alle ir Nachkommen für unser rechten, geschwornen Eydgnossen han, und jemer me haben wellen, das wir an disem Brieff vergechen, daß sy alle Rechtung haben sullen, als auch wir die vorgenannten Eitgnossen gegen einandern hand, und uns gegen inen, und auch si gegen uns benügen sol um alli Sachen, und um alli Stücke in aller Wise, und nach der Forme, als die Puntbrieffe stand, die wir die vorgenannten Eitgnossen umb dieselben unser ewigen Püntnuss einandern geben und versigelt hand alles an Geverde. Und harüber, daß diß von uns allen, und von unser jetlichem sonderlich, und allen unsern Nachkommen jemer me stette und unverkrenket belibe, als es davor mit ussgenommene Worten bescheiden ist; darumb han wir der vorgenannte Schultheiß, der Ratt und die Burgere von Lutzern unser Gemeind Jungesigel, und auch wir die vorgeschriebenen Landamman und Landlüte von Ure, von Switz und von Unterwalden unsrer Länder Ju-

1318 und 1332 mit den vier Ländern und
auch mit Luzern beschwornen Bündnisse.
hatte an allem diesem mit Gersau gleichen
Gersau und Weggis stellten den vier W
ten diesen Revers aus:

Wier die Kilchgenossen gemeinklich von G
und von Weggis duont kund allen denen, d
Brieff ansechen, oder hörend läsen, und ver
offentlich an disem Brief für uns, und alle
Nachkommen, und alle, die zuo uns gehöre
die bescheidene wise Lüte der Schulthis, de
und die Burger gemeinklich der Stat von
die Landamman, und die Landlütte der Lände
Ure, von Switz und von Underwalden un
Püntniss nahmend, und auch wir mit Inen
rend, do si sich zusamen mit Eidte eweklich
den und auch wir sidmals wir dieselben Pü
inen mit geschwornen Eyden erneuweret han
man wüssen, sit wier nit mit Namen in ir ge
nen Puntsbrieff verschriben wurdend noch sind

3 auch sie einanderen nach den geschwornen Punt-
ieffen manen mögend, und daß uns gegen inen,
id ouch si gegen uns benüegen soll um alli Sachen
i aller Wise, und nach der Form, als die Punt-
ieff stand, die die vorgeschribne unsre Eytgnossen
m dieselbe Püntnuß einanderen gäben, und versi-
elt hand alles an Geverte. Und harüber, daß diß
on uns allen und von unsern jetlichen sunderlich,
nd allen unsern Nachkommenten jemer me stät und
nbkränkhet belibe, als es davor mit ussgnommen
Worten beschehen ist; darumb hant wier erbetten
ie bescheidene wise Lüte den Schulthiss, den Rath
nd die Burger der vorgenannten Stadt von Luzern,
aß si ir Statt Jusigil für uns an disen Brieff hend
gehänkt uns und allen unsern Nachkommente zu ei-
nem wahren Urkundt und Vergicht der vorgeschrib-
nen Sache. Wier der Schulthis, der Rath und die
Burger gmeinklich der Stadt von Lutzern hant durch
rnstlich Pitt willen der vorgenannten Kilchgnossen
von Gersauw und von Wäggis, und aller der Iro,
ie inen zugehörent, unser Statt Jusigel an disen
Brieff gehenkhet, der geben ward zu usgendem Aug-
sten nach Gotts Geburtt drizehnhundert und fünfzig
Jar darnach in dem nünten Jare.

III. Kapitel.

Gersau leistet dem Bund gemäß Hülfe bey der Sempacher Schlacht 1386.

Somit waren die Gersauer wahre Bundes- und Eidsgenossen der vier Waldstätte. Sie gehören also in die Zahl der ältesten, ächtesten Schweizer, derje-
nigen, denen die Stiftung und Gründung des schwei-

zerischen Frey- und Brüderstaates verdankt werden muß. Sich des ehrenvollen Bündnisses würdig zu zeigen durch treue, biedere Pflichterfüllung both sich bald eine höchst wichtige Gelegenheit dar.

Leopold, Herzog von Oesterreich, entschloß sich im Jahr 1386, die Schweizer, nach seiner Meinung *) „Urheber ungerechter Waffen, und ihren „trotzigen Bund in gottgefälligem Kriege zu strafen.“ Ihm hieng der Adel, sowohl geistliche als weltliche Herren, so innig an, daß den Eidsgenossen vom Jänner an bis in den Brachmonat eine Menge Fehden angesagt wurden.

Die herzogliche Macht zog sich im Aargau furchtbar zusammen, und unter Leopolds eigner Anführung rückte ein Theil derselben die Landschaft herauf vor Sempach, welches belagert werden sollte. Hier stießen nun am 9. Heumonat die Eidsgenossen etwas zu 1300 Mann stark auf das aus 4000 Oesterreichern, dem Kern ihrer Kriegsmacht, bestehende Heer. Schwül war der Tag, heißer noch der Kampf. Lange, tapfer, blutig ward von beyden Seiten gestritten ohne wesentliches Waffenglück des einen oder andern Theiles, bis endlich Arnold Strutthan Winkelried von Unterwalden, ein edler Ritter, sich dem Heldentod fürs theure Vaterland weihend, als ein riesenmäßiger Mann an den Feind drang, einen Haufen Spieße mit seinen Armen umschlug, sie im Fallen mit sich auf den Boden drückte, und so über seinen Leichnam hin den gedrängt nachrückenden Schweizerbrüdern einen Weg in die Mitte der Feinde bahnte. Wie im gleichen Zeitpunkte aus dem nahen

*) J. von Müller Schw. Gesch. II. Th. S. 455.

Wald herab zulaufendes Volk die Eidsgenossen verstärkte, so riß Furcht und Schrecken die Oesterreicher großentheils in schnelle, rasche Flucht hin; wer noch widerstand, verblutete unter den Streichen der schweizerischen Helleparten und Schlachtschwerter. Leopold selbst fiel im Gewühl der Schlacht, 37 Jahre alt, ein Mann schön, hochgemuth, voll Gefühl, voll Heldenfeuer, aber rachgierig und darum unglücklich.

Bey dieser fürchterlichen, das Schicksal der Schweiz entscheidenden Schlacht fochten die Gersauer als Verbündete in den Reihen der Eidsgenossen. Was sie immer von streitbaren Männern ins Feld stellen konnten, das eilte freudig und muthig den bedrängten Brüdern zu Hülfe. Es galt ja auch ihre Wohlfahrt, ihr Glück, ihr Gut, ihre Freyheit, ihr Leben. Nach Füßlin wohnten dem Treffen 100 Gersauer bey*). Joh. von Müller meldet den denkwürdigen, für Gersau rühmlichen Umstand**): Ein Mann von Gersau sah das Panner von Hohenzollern schweben, eilte, und brachte diese glorwürdige Ausbeute davon. Es kam zu Gersau in die Kirche, ward aber vor mehrern Jahren durch die Untreue eines gewissen Färbers Hertel, eines Deutschen, der Kirchenvogt war, verloren, und ist gläublich wieder nach Deutschland gebracht worden.

Wenn übrigens Tschudi in einer Handschrift vom Jahr 1507 die Anzahl der Häuser in Gersau bloß auf 20 angiebt, und Joh. von Müller aus diesem

*) Füßlins Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz. I. Th. S. 386.

**) Schw. Geschichte. II. Th. S. 477.

Grunde Füßlins Behauptung, 100 Gersauer ha
der Sempacher Schlacht beygewohnt, in Zw
zieht, so muß man doch hinwiederum auch an T
dis Richtigkeit bey seiner Häuserzählung zweif
da der Geschichtschreiber Josias Simler*) mel
daß im Jahr 1576 im Flecken Gersau ob 40 Fe
stätten gewesen seyen, und wie manches Haus f
sich noch überdieß in den Bergen und in der zu G
sau gehörigen Nachbarschaft am Rotenschue?

IV. Kapitel.

Gersau erkauft seine Freyheit 1390.

Als dieses vorgieng, war Gersau noch n
durchaus frey, es war noch den Edeln von M
pflichtig. Kaum hatte indessen Luzern im Jahr 1
Wäggis aus Domherrn von Ramsteins Hand k
lich an sich gebracht; so dachten die Gersauer dara
wie sie sich, um nicht gleiches Schicksal zu hab
von ihrer Herrschaft loskaufen könnten. Na
dem sie zehn Jahre gespart, und sich durch
bruch an ihrem Munde und strengeres Arbeiten
der ein Stück Geld erhauset hatte; so legten sie
brüderlich zusammen, und kauften im Jahr 13
von den Edeln Peter, Johann und Agnese von Mo
deren Vater Schultheiß zu Luzern gewesen, und
Sempach den Heldentod fürs Vaterland gestor
war, die hohen und niedern Gerichte, Twing u
Bahn, Grundzinse und Zehnten um die Sum

*) Vom Regiment der Eidsgen[illegible]haft. II.
514.

von 690 Pfund Pfennig, welche das Pfund Pfennig à 5 Gulden 3450 rheinische Gulden ausmacht.

Das Kaufinstrument, welches im Original sich im gersauischen Archive befindet, ist dieses Inhalts:

Allen denen, die diesen Brieff ansehen, oder hören läsen, kunde wir Johannes, Peter und Nese vo Mos Geschwistrige Burger ze Luzern und bikhen offentlich, als die Gerichte und Stände zu Gersauwe unser Pfand ist gewesen von der Herrschaft von Oesterrich nach Sage unser Haubtbrieffe, daß wir dieselbe Gerichte und Steure ze Gersowe, und was wir in den Gerichte und Steure ze Gersowe hatten, mit unsern Rechtungen, als si an uns kommen sint, nach dem, als dieselben Brieffe wisent, mit fürbedachter unsrer Fründe Rat, und friem Willen der unsern Schvenb, Nutz, und Noturft anligend Schaden ze wendende, und künftige Gebrästen ze vorkommen recht und redlich verkauft haben, und geben ze kauffende für uns und unser Erben, die wir harzu wissenlich und besteklich verbinden, und eines stetten Kouffes darfür bashin eweklich ane alle Widerüffe nach aller Sicherheit, Recht und Gewohnheit in sinen Kräften belibe und besto sol, dene erbern Lüten Rudin Trukseler zu denen Ziten Amman ze Gersowe, Jenni Heinzen, Heini Kammenzint und Jenni Megger von Gersowe an ir selbe und der andern vo Gersowe gemenlich stat und Name, und zu iren Händen. Und ist diser Kouf beschechen umb sechshundert Pfunt und darzu nünzig Pfunt Pfenge an Blapherte, jeglichen Blaphart sin zwazig Pfenge ze rechnende, die uns die vorigen vo Gersowe gemenlich bar hand bezalt, und in unser aller guten Gemeine Nutz kommen sint, daß wir mit Gundheit bekenne disem

Brieff. Und darumb han wir uns lideklich erzigen der obigen Gerichte und Stür, und behabe uns selbe noch unsern Erben haran nüt me von boed Teil gemeine Vordrige noch Ansprache, und darüber die obigen von Gersowe gemenlich, und jeglichen sundlich, und allen Erben und Nachkommen derselbe Gerichte und Stür unser, und aller unser Erben fri, quit, ledig und los sagen mit disem Brieffe, also daß wir noch unsere Erbe ſi noch ire Erbe oder Nachkomme hierumb niemme sullen angesprechen, bekumbern, noch umtriba mit keine Liste, oder Geverde, die jemant kunte erdecken. Wir gelobe ouch by guten Trüwen disen Kouff, und was an disem Brieff geschriben ſtat, eweklich stete ze habende, und dawider nieme ze redende, noch ze tuende, noch das Schaffen vo jemant andre in unserm Name, oder vo unser wegen mit Worte, oder mit Werke heimlich, oder offentlich, und ouch des Kouffes, als er beschehen iſt, gegen uns, und unsre Erben ir, und ir Erben und Nachkommen, wer ze sind; aber ane daß wir nah unser Erben ine iren Erben und Nachkommen mitverbunden keine soliche Wärschaft ze tunde gegen jemant andrem in keinem Weg, dann als wäre, daß wir des wol vergächtig sin sullen, daß wir ine die obgen Gerichte und Stüre ze Gersouwe ze kouffende hand gebe mit unsir Rechtungen, als ſi an uns kommen sint nach unser Houptbrieffe Sage, und als diser Brieff wiset. Underziehen uns um diese vorgeschribene Ding alle und jegliche besonders alles zu übergeben Geschribenes und Ungeschribenes, und darzu stete Recht, Gerechtigkeit, Lantrecht, Lantfrid, Lantrüffe, Gesetzede, Fryheit, [illegible]heit, und [illegible]riben Rechtes, das [illegible] gemeine

Verzihungen, an all Gever; ſondlich verziehen ſi denen vergangenen, und allen andern Ueszügen, Schirmungen, Fünden und Gründen, womit wir gereden und gethun möchte wider diſen Brief, und damitte dieſer Kouff, als er beſchechen iſt, an dekein Stük könt, oder möcht bekrenken werden. Und han ich die obige Neſe diſen Kouff, und, was hie von mir ſtat geſchriben, gelobt und geto mit des vorigen Johanns von Mos mines lieben Bruders, und rechten Vogtes Handt, der ouch ich derſelbe Johannes bejächtig bin mit diſem Briffe. Hieby warent Gezüge die erber Lütt Johannes von Waltisſperg Burger ze Lutzern, Klaus Sulzmatter ze denen Ziten Amman ze Underwalden nit dem Kernwalde, Erni von Mülli, Ulli Metler Lantlüte ze Underwalden, und ander erbere Lüte. Und harüber ze einem waren Urkunde ſo han wir die ehgenannte Johannes und Peter vo Mos unſer Ingeſigel gehenkhe an diſen Briff uns und unſern Erben ze Vergicht und Gezügniß diſer vorgeſchribenen Dinge.

Ich die vorgenambte Neſe han erbetten den vorgenambten Johannes von Waltisſperg, daß er ſin Ingeſigel für mich an diſen Brieff het gehenkt, darunter ich mich binde, wand ich nüt Ingeſigel hat, mir und minen Erben zur Vergicht dieſer Sach. Das ouch ich derſelbe Johannes derer Bitte willen mir unſchädlich han getto ze Gezügniſſe diſer Dinge. Gäben am Fritage nach unſers Herrn Fronlichnams Tage, do man zälte von Chriſti Geburtt drüzechenhundert und nünzig Jar.

Den Tag darauf wurde rückſichtlich dieſes Kaufs noch ein zweytes Inſtrument als Nachtrag vom obigen ausgefertiget, wie folget:

Allen denen, die disen Briff ansehent oder hörent läsen, kunden wir Johannes, Peter und Nesa von Moos Geschwisterte Burger ze Luzern, daß wir han ze kouffende geben den erbaren Lüten Ruodin Truchseller ze denen Ziten Amman ze Gersouwe, Jenni Heinzer, Heiny Kammenzint, und Jenni Metler von Gersowe zu ir selber, und der andern von Gersowe gemeinlich Handen unser Gerichte und Stüre ze Gersowe, und was wir in den Gerichten und Stüren daselbs hant, umb sechshuntert Pfunt, und nüntzig Pfunt Pfennige, als der Houptbrieff wol wiset, dene wir ine harumb gebe habe versigelt, fryhe, und unschadenlich für uns, und unser Erben, daß de Gelt ze Switz uff Ziegelle, und uff Winterswag, das in die eigeni Stüre ze Gersowe gehört, in disem Kouff sol begriffen sin mit alle denen gedigen Worte und Meynungen, als der vorgenannte Houbtbrieff umb die Gerichte und Stüren stat geschribe.. Und han ich die vorgenannt Nesa diese Sache gelobt, und geto mit des obgenannten Johannes unsers ehelichen Bruders und rechten Vogs Hant, der ouch ich derselbe Johanns vergichtet bin mit disem Brieff. Und harüber ze einer waren Urkund han wir der vorgenannte Johanns, und Peter unser Ingesigel gehenkhet an disen Brieff uns, und unsern Erben ze Vergächt und Gezügeniss diser Dingen. Ich die ehgenannt Nese han erbette min lieben Bruder Johans von Waltisperg Burger ze Lutzern, daß er sin Ingesigel ouch an disen Brieff het gehenkhet, darmit ich mich binde, wand ich nüt Ingesigel hatte mir und minen Erben ze Vergicht diser Sache, das ouch ich derselbe Johanns derer Bitte han geto ze

[illegible] diser Dingen. Der [illegible] am Sam-

lage nach unſer Herrn Fronlichname Tage, do man alte von Chriſti Geburt drizehnhundert nünzig Jare.

V. Kapitel.

Die Republik Gerſau leiſtet dem Bund gemäß den Waldſtätten Hülfe beym Zug über den Gotthard 1422. Eidsgenöſſiſcher Entſcheid, wem Gerſau aus den Waldſtätten fortan Hülfe leiſten ſoll 1431.

Somit war Gerſau im ſüßen Genuß lang erſehner Freyheit. Auf rechtlichem Wege ein Freyſtaat geworden, wie es ſeine lieben, theuren, größern Verbündeten ſchon lange waren, ward es von den verbrüderten Waldſtätten redlich geliebt und beſchützt. Auf ſeine, wenn gleich kleine, doch immer herzlich erbiethige Hülfe ward ſo edler Werth geſetzt, daß es, wo größere allgemeine Gefahr drohte, gewiß immer zum Zuzuge aufgemahnt wurde.

Dieß geſchah im Jahre 1422. Philipp Maria Visconti, Herzog von Mayland, ſchickte ſeinen Kriegs-Oberſten Aguola della Pergola mit einem Heerhaufen zu einer Unternehmung gegen die Eidsgenoſſen. Durch Gewalt und Verrätherey bemächtigte ſich dieſer Feldherr der ſeit 1407 durch die Herren von Sax mit Ury und Obwalden verlandrechteten und verburgerten Stadt Bellinzona, und rückte das Livinerthal herauf bis an den Fuß des Gotthards vor. Die Urner und Obwaldner außer allem Verhältniß gegen des Feindes Uebermacht zogen ſich klüglich bis auf den Gipfel dieſes Berges zurück. Sie hatten erwartet, die übrigen Eidsgenoſſen würden ihnen eilends zu Hülfe kommen; doch ſie

mußten noch vorher auf einer Tagsatzung, welche den 24. Brachmonat in Luzern zusammen kam, durch warme kraftvolle Darstellung, wie der Schweizername durch längeres Zögern beschimpfet, befflecket, furchtlos gemacht werde, wie nicht bloß Ury und Obwalden, sondern die ganze Eidsgenossenschaft aus dem, daß Livinen und Bellinzona in Brüderhänden sich befinde, wesentlichen Nutzen ziehe, und wie es ein neues, unziemliches Betragen sey, daß Freunde gegen einander in Leistung der Bundespflichten so genau rechnen, damit ja keiner dem andern mehr Liebe erweise, als er nothwendig müsse, das Ehrgefühl und den Brudersinn der Schweizer wecken und anfachen. Erst dann begann raschen Schrittes der Zug nach Italien. Auf Mahnung der Brüder stieß auch die Republik Gersau ihre Mannschaft zum Heere der Eidsgenossen. Unter so viel größern blieb Gersau's Hülfe nicht unbemerkt *).

Nicht immer bietet das Glück der Tapferkeit die Hand, Eintracht und gute Ordnung sind unentbehrliche Hülfsmittel zum Sieg. Weil es an diesen gebrach, so war der 30. Brachmonat für die Eidsgenossen ein unglücklicher Tag, und wenn gleich die Gefilde von Arbedo Zeugen schweizerischer Tapferkeit abgaben, so wurden sie doch leider von allzuviel schweizerischem Blute gedünget. Gersau kann nicht wie seine größern Brüder das Todtenregister dieses fatalen Tages nachweisen, der Freystaat, reich an gutem Willen für seine Mitverbündeten, war arm an Schriftstellern, die sein Thun und seine Opfer fürs allgemeine Vaterland auf die Nachwelt überbrach-

*) Joh. von Müller Schw[illegible] Th. S. 200.

ten; doch gewiß hat im heißen Kampfe gegen die Mayländer auch es einen oder den andern seiner lieben Söhne verloren.

Nachdem bereits im Jahr 1396 wegen Weggis und Gersau zwischen den löbl. Ständen Luzern und Schwytz Mißhelligkeit entstanden war, die aber durch acht Schiedsmänner von Ury und Unterwalden dahin ausgeglichen wurde, daß Weggis, was den hertensteinischen Kauf 1380 betrifft, zwar Luzern zugehören, und diese Stadt in solchem Besitze nicht mehr daran gehindert und bekümmert werden soll, daß indessen aber Luzern rücksichtlich der Hülfsleistung im Krieg an Weggis und Gersau nicht mehr Recht zur Aufmahnung denn die drey Waldstätte haben und ausüben möge; so waltete schon nach dreyßig Jahren wieder der nämliche Zwist, doch mit dem Unterschied, daß nun Luzern es mit den sämmtlichen drey übrigen Waldstätten zu thun hatte. Im Jahr 1430 am Tag nach Felix und Regula, heißt es im luzernischen Rathsmanuale *), wellend die drü Länder zem Rechten kommen gegen uns uf sechs Schiedmänner, dere sullent dry von iren Länderen, und dry von unser Statt syn um dryer Stucken. Des ersten, ob sy sullent sicher syn oder nit, als von der von Weggis, von Gersow, und der von Vitznow wegen. Das ander, wo die von Gersow, von Weggis und von Vitznow ir Eide hinfür nu wider ernüweren sollen. Das dritt, ob wir die von Weggis, von Gersow und von Vitznow me ze manen haben dann die dry Lender ꝛc. Also, wurdent die sechs

*) Balthasars, Herrn von, histor. topogr. u. ökonomische Merkwürd. des Kant. Luzern. I. S. 250.

ſöſſig und ſich glich theilen, daß ſie dann ein Obmann nemmen ſullen in der Eitgnoßſchaft, wo ſi wellent, als och beſchehen iſt, und hant ze beiden Siten getroffen den Veſten Rudolfen Hoffmeiſter Schultheiſſen ze Bern, und ſullent darum alle ſweren an den Helgen ein Recht ze ſprechen, und hett der Schultheſſ ouch Gwalt eine ſandere Urtel darum ze ſprechen, und diſſ ſind wir gegen inen ouch in gangen. Die Schiedsmänner (es waren folgende: Ulrich von Hertenſtein, Schultheiß, Petermann Goldſmit, und Jakob Menteller des Raths zu Luzern. Hanns Kumpf, Landſchreiber zu Ury, Hanns ab Iberg, Ammann zu Schwyz, und Hans Müller, Land-Ammann zu Unterwalden) theilten ſich, wie vorauszuſehen war, und der berniſche Schultheiß ſprach im Jahre 1431, daß die von Weggis und von Vitznau, als der Stadt mit hohen und niedern Gerichten zugehörige Unterthanen, hinfüran die Bundeseide allezeit zu Luzern, und nirgends anderswo ſchwören ſollen; auch gebühre denen von Luzern der Kriegszuzügen halber das Vorrecht, und nur dannzumal, wenn Luzern der Weggiſer nicht bedürfen ſollte, mögen ſie mit den drey Ländern zu Felde ziehen.

Die von Gerſau betreffend, mögen dieſelben ihre Eide, wo ihnen beliebig, ablegen, und ſoll Luzern kein näher Recht, als die andern Waldſtätte haben, ſie ins Feld zu mahnen, und wer ihnen am erſten gerufen, dem ſind ſie ſchuldig nach Bundespflicht zu folgen.

Johann von Müller nennt dieſes *) einen für die tapfern und freyen Männer von Gerſau rühmlichen Streit, und füget bey: Eine ſo kleine Republik ſtrei-

*) Schw. Geſch. III. Th. S. 184.

:t am freudigſten für den, welcher der Schnellſte iſt,)r ſeine Achtung zu beweiſen.

VI. Kapitel.

Die Republik Gerſau wird durch den römiſchen Kaiſer Sigismund beſtätigt 1433.

Kaiſer Sigismund aus dem Hauſe Luxemburg, as an Fürſten von ausgezeichneter Tapferkeit und Beisheit Reichthum beſaß, war im Jahr 1433, achdem er in Rom gekrönt worden, das zweytemal u die Schweiz und nach Baſel gekommen, wo eben as Koncilium ſich verſammelt hatte. Gerſau, das läublich ſchon bey Sigismunds erſter Schweizer- eiſe, als dieſer Monarch im Jahr 1417 von Luzern er über den See hinauf nach Brunnen geſchifft war, ine holde Freundlichkeit, vermög welcher er allen euten zugethan, auch dem Aermſten liebreich die)and both, erfahren hatte, ſandte die Angeſehenſten er Gemeinde zum Kaiſer ab, um von ihm die Be- ätigung ſeiner vor Kurzem erkauften Freyheit zu rflehen. Der Kaiſer genehmigte mit der ihm eig- en Huld die angelegentliche Bitte, und er ließ durch einen Kanzler, Grafen Sligk, einen ſehr geſchickten, eichen, und mit dem Monarch innig vertrauten)errn, dem kleinen Freyſtaate folgendes höchſt wich- ige, jedem Gerſauer ſchätzbare Beſtätigungs-In- trument oder Handveſts ausſtellen, welches in Ur- chrift mit dem großen kaiſerlichen Sigill verſehen n unſerm Archiv zu Gerſau ſich vorfindet:

Wir Sigismund von Gotes Gnaden Römiſcher Keiſer zu allen Ziten Merer des Reichs, und zu Un- *ern, zu Behem, Dalmatien, Kroatien ꝛc. König.*

Bekennen und tun kund offenbar mit disem Brief allen den, die in sehen, oder hören lesen. Wann für uns kommen ist des Ammans, und der Kilchgenossen zu Gersaw unsere und des Reichs lieben, getrüen, erbere und mechtige Botschaft, und uns demütiklich gebeten, daß wir denselben Amman und Kilchgenossen zu Gersaw alle, und jegliche ire Gnade, Freiheit, Rechte, gute Gewohnheite, Brieve, Privilegia, und Hantveste, die sie von römischen Kayseren und Künigen unser Vorfaren in dem Reich erworben, und herbracht haben, zu bestetigen gnadulich geruhten. Dess haben wir angesehen solich ire demütige Bitte, und ouch ir stete, willige, und getrüe Dienst, die sy uns, und ir Vordern unsern Vorfahren an dem Rich alle Zeit unverdrossenlichen und getrüwlichen getan haben, und uns, und dem Riche fürbas tun sollen, und mogen in künftigen Ziten, und haben darumb mit wolbedachtem Mut, gutem Rat, unsere Fürsten, Greven, Edeln und Getrüwen, und Rechter Wissen, den vorgenannten Ammann und Kilchgenossen zu Gersaw und ir Nachkommen alle und jegliche ire vorgenann Gnade, Fryheit, Rechte, gute Gewonheit, Privilegia und Hantvesten, wie die von Wort zu Worte luttend und begriffen sind, die sie von den egenanten unsern Vorfaren römischen Keisern und Künigen erworben und redlich herbracht haben, gnadiklich bestetigt vernuwet, und bevestnet; bestetigen, vernüwen, und bevestnen in die ouch in Krafft diss Briefs, und Römischer Keiserlicher Macht Vollkommheit. Und wir meynen, setzen und wollen, daß diefür bas krefftig sein [illegible] wels, als ob die [illegible] Worte zu Worte in [illegible] ieve geschrib[illegible] [illegible]en weren. Und

daß ſie der auch gebruchen, und genieſſen ſollen von allermeniklich ungehindert. Und gebieten auch darum allen und jeglichen Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Graven, Freyen, Rittern, Knechten, Lantrichtern, Richtern, Vögten, Amtlüten, Bürgermeiſtern, Reten und Bürgern aller und jeglicher Stete, Merkte, und Dörfern, und ſuſt allen andern unſern, und des heiligen Richs Undertanen, und Getrüen ernſtlich und veſtiklich mit dieſem Brieff, daß ſie die vorigen Amman und Kilchgenoſſen zu Gerſaw an der vorgenannten iren Gnaden, Fryheiten, Rechten, Brieven, Privilegien, Hantveſten, und guten Gewonheiten nicht hindern, oder irren in dkeyn Wis, ſunder ſy dabey gerulichen bliben laſſen, als lieb inen ſey unſer und des Richs ſwer Ungnad zu vermeiden. Mit Urkund diſſ Brieffs verſigelt mit unſer Keyſerlichen Majeſtät Inſigel. Geben zu Baſel nach Chriſti Geburt viertzehnhundert Jar, und dornach in dem dry und driſſigſten Jare an Aller Heiligen Abent. Unſere Riche des Hungeriſchen ꝛc. im ſieben und viertzigſten, des Römiſchen im vier, und zwenzigiſten, des Behemiſchen im dryzehnden, und des Keiſertums im erſten Jare.

Ad Mandatum Domini Imperatoris
CASPAR SLICK Cancellarius.

VII. Kapitel.

Die Republik Gerſau leiſtet bundesgemäße Hülfe an den löbl. Stand Schwyz im Jahr 1440, und erwirbt den Kirchenſatz von Johann von Buttikon 1483.

Gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts war es, als das erſtemal im Schooß der Eidsgenoſſenſchaft

die Flamme des Bürgerkriegs, des unseligsten auf allen, hoch emporloderte. Zürch und Schwytz machten auf die Länder des verstorbenen Grafen von Toggenburg, Friederichs des VI. und letzten, Ansprüche. Schwytz hatte einen eidsgenössischen Rechtsspruch vorgeschlagen, es hatte eine im Jahr 1438 in Bern von den Gesandten der unparteyischen Stände (Glarus hielt es mit Schwytz) verfertigte, von Luzern ausgesandte Vergleichsnote angenommen, und berief sich überhaupt auf die alten ewigen Bünde. Zürch verwarf die sogenannte Notel, und machte im Jahr 1440 gleich in den ersten Tagen des Januars seinen Willen kund, nach dem eidsgenössischen Recht, bloß mit Ausnahme der in den ewigen Bünden vorbehaltenen Punkte, sprechen zu lassen, oder aber die Sache lieber unbedingt vor den künftigen römischen König, oder wenn ja vor die Eidsgenossen zugleich dann auch vor einen Zuzug benachbarter Städte zum endlichen Entscheide zu bringen. Kümmerlich war es schon vor einem Jahr einer zahlreichen Versammlung von Mittelsmännern gelungen, die bereits ausgebrochenen Feindseligkeiten zwischen Zürch und Schwytz zu unterbrechen, und wenigstens auf ein Jahr Waffenstillstand zu bewirken; das Jahr 1440 brachte den Friedliebenden den Segen nicht, den sie aus ihrer anhaltenden edeln Arbeit, die entzweyten Brüder mit Minne und Recht auszusöhnen, vielleicht gehofft hatten. Die immer größere Spannung brachte den offenbaren schrecklichen Krieg. Schwytz mahnte die Freunde zu Hülf. Unter den Gemahnten fand sich auch der Freystaat Gersau. Er entsprach der bundesbrüderlichen Aufforderung mit Eile, wie sie die Liebe, die Seele der [illegible]. Schon

im 29. Oktober, wenige Tage nach dem Auszug der Schwyzer, reihten sich 20 redliche Kriegsknechte auf dem Etzel an die schwyzerische Macht an, um den Schwyzern tapfer beyzustehen *), und Kumi Möderli, Läufer von Schwyz, trug mit den Fehdebriefen von Schwyz auch einen Absagebrief nach Zürch, den Weggis und Gersau gemeinschaftlich aufgesetzt hatten **). So lange dieser verderbliche Krieg dauerte, leistete Gersau an Schwyz treu seine Bundespflicht, ob es gleich für diese kleine Republik bey solch blutigen Zügen nichts zu gewinnen, aber vieles zu wagen und mitunter zu verlieren gab. Beherzigt ward Ehre und Eid, beherzigt die heilige Schuldigkeit, die der gemeinsame innige Verband geboth, nicht Konvenienz und Eigennutz.

Das Jahr 1450 brachte endlich erst den Abschluß eines dauerhaften Friedens; denn jener vom Jahr 1440 am Samstag nach St. Othmers Tag im Feld vor Zürch errichtete, am Donnerstag nach hl. Andreas Tag zu Luzern beurkundete, und im Jahr 1441 im Mittwoch vor dem Palmtag in Vollziehung gesetzte Friede enthielt ***) den Keim eines baldigen fürchterlichern Krieges und vieljährigen Mißvergnügens; wie denn †) der Krieg wohl gericht, aber nicht vergessen war, und unruhige Leute beyderseits viel Zuredungen und Schmachworte ausstießen, daraus großer Unwillen und Unrath folgte.

Ohne Zweifel hat der Freystaat Gersau im Bur-

*) Tschudi. II. Th. S. 308.

**) Ibidem. S. 310.

***) Joh. von Müller Schw. Gesch. III. Th. S. 554.

†) Stumpf. B. d. Eidsgenossenschaft. XIII. B. S. 734

gunder Krieg, der vom Jahr 1474 an bis 1477 währte, von dem eint oder andern Kanton der Waldstätte aufgefordert, auch seine bundesmäßige Hülfe geleistet. Das Gleiche versteht sich vom sogenannten Schwabenkrieg 1499. — Zur Zeit allgemeiner Gefahr, im Drang der Noth entbiethet man jeder Hülfe, der man gewärtig seyn kann. Und wann gab es für die Eidsgenossenschaft schwierigere, bedenklichere Umstände, eine gefährlichere Lage der Dinge, als da? —

Seit Langem wünschte Gersau, das sich so vortreffliche Freyheiten rücksichtlich seines politischen Zustands erkauft und erworben hatte, auch den Kirchensatz sich durch Kauf eigen zu machen. Die günstige Gelegenheit dazu zeigte sich im Jahr 1483. Die edle Frau Barbara von Roth hatte diesen Kirchensatz zu Gersau, der erblich an sie gekommen war, ihrem Vetter Johann von Buttikon, Burger zu Luzern, zum Geschenk gemacht. Von letzterm nun kauften ihn die Kilchgenossen von Gersau. Die Kaufsumme ist indessen nicht bekannt.

Folgendes ist das im gersauischen Archiv liegende Kauf-Instrument: Ich Hans von Buttikon Burger ze Luzern vergich, und tun kund mengklichen offenlich mit disem Brieff, daß, nachdem und dann der Kilchensatz ze Gersow miner Vordern gewesen, und aber jetz von Erbfals wegen an min liebe Base Frow Barbellen von Rott kommen ist, dieselbe min Bas von sunderbarer Liebe, und Früntschaft, so sy ze mir gehept, den gemelten Kilchensatz mir ledenklichen übergeben hat, also daß ich in fürbashin den besetzen, und damit tun, [illegible] sol und mag, als mit minem eigentlichen [illegible] und meng-

klichen ir Erben und Fründen ganz ungesumpt, und ungebet alles nach lut und sage eines versigleten Briefes, so ich von ira darumbe tune habe. Und wann aber ein Amman, und gemein Kilchgenossen ze Gersow mir um sömlichen Kilchensatz genug tan, und mich das benüglich gemacht hand, so han ich ledenklichen, und an alle Fürwort für mich, und min Erben, wie der an mich kommen ist, mit sampt dem Hoptbrief, so ich von miner Base darumben gehept hab, übergeben dem erbern wysen Ully Kammenzind van Gersow ze Handen eines Ammans, und gemeinen Kilchgenossen daselbs ze Gersow, und übergib inen den ouch jetz hie in und mit Krafft dis Brifes also, und mit den Gedingen, daß der obgenannte Ammann und gemein Kilchgenossen ze Gersow und alle ir ewigen Nachkomen denselben Kilchensaz an hinfür mögen inhaben, den besetzen, und damit tun und lassen in al Weg, als mit irem eignen Gut von mir, minen Erben, und mengklichen von minen wegen ganz ungesumpt, und ungeirt. Ich enzuch mich ouch herüber für mich, und all min Erben des obgenannten Kilchensatzes ze Gersow, und allen ander Gerechtigkeit, so ich daran gehetzt han, oder noch fürer daran gehaben, und gewunnen möchte indehein Wise oder Wege, und setzen sy ouch hiemit in Gewalt, und Gewer desselben Kilchensatzes, und geloben daby für mich, und alle min Erben diss alles wax, und stat ze halten, und darwider noch darin niemer ze reden, ze tund, noch schaffen Vergunst getan werde in dehein Wiss alles by minen guten Trüwen ungevärlich. Und dess alles ze warem Urkunde, so hab ich min eigen Insigel offenlich daran gehenkt für mich, und min Erben. Und ze noch merer S

cherheit so han ich gebeten, und erbetten den frommen wysen Petermann Etterly Burger ze Luzern, daß er sin eigen Insigel doch ime und sinen Erben ane Schaden auch offenlich het gehenkt an disen Brieff, der geben ist uff Zinstag nach aller Helgen Tag, als man zalt von der Gepurt Christi unsers lieben Herren tusend, vierhundert, achtzig und in dem dritten Jare.

VIII. Kapitel.

Die Republik Gersau wird von den vier Waldstätten zur bundesmäßigen Hülfe aufgenahmt im ersten Religionskrieg 1531. — Sie leistet solche und erwirbt sich Ehre bey der Schlacht von Kappel.

Unselige Wirren bezeichneten die Epoche, in welcher ein großer Theil der verbrüderten Schweizerkantone den Glauben der Väter zu verbessern unternommen hatte, die übrigen aber fest entschlossen waren, treu der katholischen Religion solche mit Gut und Blut wider jeden Angriff zu schützen. Eine Spannung folgte auf die andere, ein Zwist war des andern giftige Quelle. Die Religion der Liebe ward mißbraucht zum Hasse, und im Jahr 1531 sollte endlich das Schwert entscheiden. Das war der nothgedrungene Entschluß der fünf löblichen katholischen Stände Luzern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug, die am 9. Weinmonat dieses Jahrs zu Brunnen in einer außerordentlichen Tagsatzung besammelt waren. Der Freystaat Gersau, der früherhin nämlich im Jahr 1507 und 1508 [illegible]hudi *) wegen

*) Tschudi Manuscript.

einer Gränzstreitigkeit mit Weggis und Vitznau mit Luzern in Unannehmlichkeiten versetzt worden war, und sich vielleicht von Seite der löbl. mitverbündeten Stände wegen dieser und jener Ursachen etwas Verweise zugezogen hatte, wurde von ihnen jetzt durch folgendes Schreiben zur Hülfsleistung aufgemahnt*):

Wir Schultheiss, Amman, Räth, Bürger und Landlüt gemeinlich der vier Waldstätt entbieten den ersamen, wysen Amman und Gemeinde zu Gersau unser früntlich willig Dienst allzit zu nüwe, und fügen üch hiemit zu Unsers. Nachdem wir nun lang Zyt daher über unser villfaltich Gnügsam, erlich und ziemlich Rechtspott, so wir getan, ouch wider Innhalt der geschwornen Pündt den uffgerichten Landtfrieden, ouch wider alle natürliche Recht und Billichkeit, ouch wider eidgenössische Trüw, Liebe und Fründschaft von denen von Zürich Bern, und so inen anhangen, ouch von unsern Eidgenossen, so das gar nit tun sollen, semlichen Zwang, Trang und Unbillichkeit erlitten, über das wir allweg umb Recht geschruwen und das Recht erbetten, uns dazu zu helfen, unser Eidgenossen, so unpartheyisch angeruffen, und nach Sag der Pündt gemant, aber niemand, der uns noch bishar darzu helffen wollen, und so dem semliche Hochmuth kein End syn will, uns auch weder Recht, noch einig Billichkeit gefolgen mag, desshalb wir notgetrengt semliches Gott, siner werden Mutter, und allem himmlischem Hör, auch allen frommen Herzen, denen Recht, und Billichkeit gefallen, zu klagen. Und wiewol ungern, dann wir wol vermessen, was Rüwe der Eidgenos-

*) Gersauisches Archiv.

senschaft von Kriegen erwachsen mag. Aber nüt desto minder können wir einen solchen unser Eren, und Notturft willen nit fürgan, dann daß wir die Sach mit tättlicher Handlung, und mit Gottes Hilff, der uns sine Hilff, Krafft, und Gnad darzu senden, für Handt nemmen müsset. Haben uns dessthalb gemeinlich, und sunderlich uff unser Eyde erkennt, daß wir dass gut Fug, Glimpf, Ere und Recht haben, umb selbs zu rechten, und zu dem unsern zu verhelffen; werden dessthalb uff moren mit unsern Pannern im Namen Gottes ufbrechen, und dahin ziehen. Diewil das ir uns denn in Kraft üwers Pundts uns hierinn Hilff, Rath, und Trost zu bewisen schuldig; so manen und ermannen wir üch in Kraft gemeinlich Pündtniß, so ir zu uns hand, daß ir uns mit üwer Macht zu Hilff ziehen, und helffen, daß wir zu Recht, und dem Unsern mögen kommen, und daby gehanthapt, beschützt, und beschirmpt werden mögen. Diese, und alle Trüwen wir uns zu üch unabgeschlagen versehen; das wollen wir zu ewiger Zit um üch haben zu verdienen; das und mit unser lieben Eidgnossen von Schwitz Insigel in unser aller Namen besigelt uff Montag den nünten Tag Octobris 1531 Jare.

Am Tag nach dieser Aufforderung ließ Gersau das Panner des heil. Marzells wehen; unter ihm zogen 100 Mann von Gersau ins Feld, schlossen sich an das katholische Heer an, und trugen das Ihrige redlich zum Siege bey Kappel bey*). Dieser ward am 11. Weinmonat über die ganze zürchersche Armee er-

*) Füßlins Staats- und Erdbeschrei[illegible] der Schweiz. I. Th. Blatt 386. Fäst. II. [illegible]

rungen; ihm folgte noch ein zweyter Sieg, worin am 24. gleiches Monats auf dem Berg Gubel bey Menzingen ein beträchtliches Corps Zürcher geworfen und in die Flucht geschlagen wurde. Diese herrlichen Vortheile bewirkten den fünf katholischen Ständen am 16. Wintermonat mit Zürich, am 22. mit Bern günstigen Frieden, und nach geendigtem Krieg kehrte auch die gersauische Mannschaft mit Ruhm in ihre Heimath zurück.

IX. Kapitel.

Die Republik Gersau wird vom hohen löbl. Stand Luzern bundesgemäß zur Hülfe aufgefordert im Bauernkrieg 1653; sie leistet solche. Belobungsschreiben von Luzern.

Abrufung des Geldes, Einführung des obrigkeitlichen Salz- und Pulvermonopols, etwas Ausfuhrzoll des Viehes, vielleicht mitunter die einte oder andere Bedrückung von Seite einiger Landvögte gaben in mehrern größern Kantonen Anlaß zu verderblichem Widerwillen, Murren, und Ungehorsam gegen die Regierung. Bewaffnete Zusammenkünfte des Landvolks kamen an die Tagesordnung, und überhaupt hatte ein so gefährlicher Freyheitsschwindel den größten Theil der Baursame übernommen, daß die gräßlichste Anarchie herrschend zu werden drohte. Die Städte schwebten in größter Angst und Gefahr, und hauptsächlich war es Luzern, welches täglich und stündlich vom Entlebuch her einen Ueberfall fürchtete, der ihm gewiß unsägliches Unheil gebracht hätte. In dieser großen Noth wandte sich die geliebte Brüderstadt an ihre uralten verbündete

Mitwaldstätte, und mahnte auch Gersau zu pflichtgemäßem brüderlichem Beystand an.

Unterm 11. März 1653 erließen Schultheiß und Rath des löbl. Standes Luzern diese nachstehende Zuschrift an den gersauischen Freystaat *):

Unser fründlich Gruß sampt aller pundtsgnössischer Guotwilligkeit zevor: Fromme, Ehrsamme, insonders guote Fründt, und getrüwe liebe Nachperen, und Pundtgenossen!

Ob glich wolen unsere getrüwe liebe alte Eidgenossen der vier loblichen Orte (Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug) sich aller früntlicher Unterhandlung gegen unsere Unterthanen angenommen; so will doch nüzit an ihnen verfangen, sonder last sich ansehen, als wollte alles in Zerbrechung gerathen. Warumben wir Sie nachpürlich und pundsgnossisch ersucht haben wollten, etwa ein Mann 40 oder 50 in guoter Bereitschaft zu halten, und in allen Zutragenheiten, wann Sie gespüren, daß U. G. L. N. und E. des Orths Ury mit ihrem Volch fürfuohren, daß Sie sich auch einschiffen, und ylents alhero zur Defension unser Stadt begeben theten. Solches wollen wir mit angenemmen Diensten zu anderer Gelegenheit gantz nachparlich und pundsgnossisch erkennen. Der liebe Gott aber wolle alles Unheil mit Gnaden wenden, und uns durch Maria Fürbitt in seinem göttlichen Gnadenschirm erhalten.

Datum den 11. Merz 1653.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Landammann und Rath zu Gersau beantworteten diese Zuschrift eilends, wie folgt **):

*) **) Gers. Archiv.

Hoch, und wohlgeachte, wohl edlin, geſtrenge, ehrenfeſte, fromme, fürnemme, fürſichtige, groß-ünſtige, liebe Herren, gethrewe, liebe, alte Punds-enoſſen! Denen ſige unſer früntlich Gruoz, und undsgnöſſiſche Bereitwilligkeit.

Demnach habent wier Ihre früntlich Geſuch an ns zu Recht ehrpfangen, daraus der widerwertige uoſtant vernommen, welches uns Leidt machte. Vollen von Gott wünſchen, daß es bey dem altem Volſtandt verbliben konnte. Näbent dem bethreffend uer Pundsgnöſiſch Anhalten umb etwas Mannſchaft n der Bereithſchaft zuo haben, ſollen ſich unſer . L. P. und E. nit anders von uns zuo gewarten aben, als alle früntund pundsgnöſſiſche Guotwil-gkheit, alſo daß wir bereitwillig Euch G. L. P. nd E. zu euwer alten Grächtſami, und dem Euwri-en mit Lib und Bluot nach lut puntsgnöſſiſch Ver-flichtung zuo verhelffen geneigt ſyn wollen, ſo wol, ls die andere mitverpünthe Ort. Wellen alſo 30 der 40 Mann in Bereithſchaft haben, wann es die othdurft erfodern möchte, daß man Eüch nach Ver-ögen unſer Mannſchaft zuo Hilf kommen möchte. Vellen aber Gott thrülich pitten, daß er diſſ aller-nädigiſt abwenden welle, in deſſen gnadenreichen Schutz und Schirm ſampt Maria Fürbitt wir euch amptlich bevellendte.

Den 12. Tag Merz des 1653 Jars.

Landamman und Rath zuo Gerſau.

Sofort ertheilte der hohe löbliche Stand eine ochmalige Zuſchrift an den Freyſtaat Gerſau, vorin er ſolchem ſeine wahren freundſchaftlichen Beſinnungen und ſeinen ſchätzbaren Dank in den

edelsten Ausdrücken zu erkennen gab. Sie lauten also *):

Unsern fründlichen Gruoß sampt, was wir Ehres, Liebs, und Guots vermögend, syend Uech in pundsgnössischen Trüwen jederzit bevor:

Fromme, ehrsamme, und wyse, besonders guote Fründt, und getrüwe liebe Nachparen, und alte Pundesgenossen!

Wir habent mit sonderbaren Freuden, und großem Trost us üwerem Schryben vernommen, mit was Bereitwilligkeit, und pundsgnössischem guoten Willen ihr uns zugethan verblibent, dessen wir üch sonderbaren, und hochen Dank wüssent uns daby erpietende, solche Willfahr, und grosse Fründschaft nach Beste unserm Vermögen uff vorfallende Gelegenheit zu beschulden, und zu verdienen. Und diewilen nun bisanhero die Beschaffenheit der Streitikeit mit unsern Unterthanen und Empteren mehr bösert, denn bessert; alls langt an üch U. G. L. P., ihr wöllent in üwerem guoten Willen üwerm selbst eignen Anerpieten noch günstig verharren, und mit üwern mannlichen, und tapfern Lüten uff den Notfal Bysprung thun, und in guoter stündlicher Bereitschaft zu stehn, damit uff erste Begebenheit wir uns üwer zuo getrosten haben mögend. Unterdessen thun wir Gott pitten üch in fridlichem Ruwstand, und allem Wohlergehen durch Maria Fürpitt gnädig zu erhalten.

Datum den 14. Merz 1653.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Vergeblich hatten die Friedensbothen der Wald-

*) Gerf. Archiv.

stätte sich alle Mühe gegeben, die Ruhe herzustellen, und das Volk zum Gehorsam gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, die sich ganz versöhnlich erzeigte, zu bereden. Fruchtlos war die lange, redlichst gemeinte Arbeit. Sie, die Gesandten der Länder selbst, würden beschimpft, und zu Werthenstein in Arrest gesetzt. Luzern fühlte sich gedrungen, seine Mauern durch Zuzüger aus den kleinen Kantonen zu schützen. Am 20. May brachte der gersauische Landschreiber von Luzern aus diesen Mahnungsbrief nach Gersau *):

Unsern fründtlichen Gruoss, eidgenössischen fründtlichen Willen, und alles Guote zuvor. Fromme, ehrsamme, wyse, besonders getrüwe liebe Eidtgenossen, und guote Fründt!

Byzeigern üwerm getrüwen lieben Landtmann, und Lantschryber werdent ihr berichtet werden, in was Stande wir uns abermahlen befindent; wie benanntlichen unsere ungehorsambe Underthanen sich abermalen in die Waffen begebend in Willens einen starken Anfall uff unser Statt zu thun, welches vermuotlich dise Nacht, oder lengst bis Morgens beschechen möchte. Und wie nun wir vor diesem uns üwers mannlichen Bysprungs befröwlich genossen; allso thund wir üch nochmalen ganz fründteidgnössisch, ja zum allerhöchsten ersuochen und pitten, ihr wöllend uns abermalen in disen Nöten mit üwern mannlichen handvesten Lüten behilfflich erscheinen, und soviel Volkhs in der böchsten Yl, und so geheimb ihr könnend, überschiken. Und damit ihr auch hiemit mit wenigem berichtet syent, in was Terminis die

*) Gers. Archiv.

Sachen bewandt; so füegend wir üch an, d
von Entlibuch sich mit uns gar nit bequemen w
was man ihnen auch für guote Anerbietung g
sondern habent sich heiter vernemmen lassen, d
uns nit mer für ein Obrigkeit hallten, kein Lan
mehr haben, selbert Herren syn, weder Zins, H
gut, noch Zechenden geben wollet, noch darzu
in ihren unerbaren Pundt yngeladen. In Er
tung um üwer tröstlich Hilff blybend wir üch g
eidgnössisch bygethan, und sind disere willfar u
üch zu beschulden zu allen Ziten bereitwillig, u
thunde uns samptlich göttlich Obhut durch Mar
Fürbitt empfehlen.

Datum den 20. Meyen 1653.

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Wirklich rückten die Bauern in starker Anzahl vor
die Stadt Luzern, und machten Anstalten, solche zu
belagern. Doch Ury, Schwytz, Unterwalden und
Zug hatten in Eil eine auserlesene Mannschaft ihr
zu Hülf geschickt, welche alle Pläne der Rebellen
verrückte. Auch von Gersau zog am 20. May, am
Tag der Mahnung, eine Compagnie von 75 Mann
mit dem Landesfahnen aus, und gieng zu Schiff nach
der Bundesstadt Luzern ab, wo die Gersauer mit
Freuden empfangen, und brüderlich behandelt wur-
den. Die unruhigen Landleute, auch von andern Sei-
ten her durch beträchtliche Heerhaufen Ordnung und
ruheliebender Eidsgenossen in die Klemme gebracht,
legten die Waffen nieder, und krochen zum Kreuz.
Am 7. Brachmonat war die Ordnung und Ruhe wie-
der hergestellt, und am 17. gleichen Monats ward
das gersauische Hülfskontingent nach Hause entlas-

en. Ihm ward von der hohen Regierung dieses löbl. Standes folgendes rühmliche Zeugniß ertheilt, und chriftlich ausgestellt*): Wir der Schultheiß und Rath der Statt Luzern thun kund allermenigklichen iemit: Nachdeme das Fürwisere diss die frommen, hrenvesten und mannhaften Herren Offizier, Ampt nd Kriegslüth unseren getrüwen lieben Miteidgnoseen zu Gersau uff unser freundnachbarliches Ersuohen und puntgenössisches Anmahnen uns in unser ngelegenheit und Nöten zum Succurs ankommen, nd hilflichen Bysprung gethan; daß sowol gedachte errn Offizierer, Ampt und Kriegslüth, in wehrener Zyt sy sich by uns enthalten, ihr anvertrauwte üg und Wachten, und was ihnen diss Orts ambehlen worden, mit sonderm Fleiss und Wachbarkeit ersehen, auch by gegenwärtiger Occasion sich mit rer Tapferkeit allso erzeigt, und bewisen, daß wir on ihnen ein mehrers nit erwünschen könnten, und esswegen ihnen sonder hohen Dank wüssent, wohledacht unser getrüwe liebe Eidgnossen von Gersau ründlich ersuochende, daß sy obberührt ihr bestellte Offizierer, Ampt und Kriegslüth in günstigem Belelch haben, und ihres Wohlverhaltens in allen Bezebenheiten genieſſen lassen wollend. Das sind auch vir gegen ihnen fründeidgnössisch, und nach unserm Vermögen zu beschulden bereitwillig. In Urkundt iss, so wir mit unser Statt gewohnlich uffgetruktem Secret-Insigel bewahrt geben den 17. Juni 1653.

*) Gers. Archiv.

X. Kapitel.

Die Republik Gersau leistet an die Waldstätte bun
mäße Hülfe in den Religionskriegen 1655 und 16

Nicht lange währte Ruh und Friede im Sc
zerlande, dessen es doch so innig bedurfte. De
bertritt einiger Haushaltungen des schwytzeri
Fleckens Arth zur reformirten Confession veran
im Jahr 1655 eine neue, blutige Fehde zwische
rich, Bern, und den fünf katholischen Orten.

Gersau von den verbündeten Waldstätten
Hülfe gemahnt zog den 10. Jänner 1656 mi
Landesfahne und 75 Mann ins Feld. Neun
chen lagerten sie an der Schindellege bey dem
ner des Fürsten von Einsiedeln, und wurden
löbl. Stand Schwytz mit Proviant und Mun
versehen, und besoldet. Während diese Mann
zum Schutze der schwytzerischen Gränzen ihre Di
bewies, so traf am 12. Hornung gleichen Jahrs
hohen Stand Luzern aus ein Eilbothe mit folge
Aufrufe ein:

Fromme, ehrsamme, ehrbare, besonders
und guote, auch getrüwe liebe Eidgenossen!

Diewilen die Zürcher einen starken Ynfal in
Zugerbieth gethan, und allenthalben alles in B
stekend, und hinauf ziechend, als langt unser fr
eidgnössisch Pitt an üch, ihr wollet uns ylends, yle
ylends was Volcks anhero in unser Statt schiken,
uns trostlich byspringen, wie ihr vor diesem meh
than, das sind wir zu beschulden bereitwillig.

Datum 12. Febr. 1656. Ylends.
Ylends.
Ylends.

Schultheiss u[illegible] r Stadt Lu

Als man eben der dringenden Mahnung zu entsprechen sann, so ward in Erfahrung gebracht, daß das Gerücht, welches solchen Schrecken über Luzern gebracht hatte, grundlos sey, und so gieng dann ein zweyter Zug der Gersauer vor sich. Vielmehr kehrte, da unterdessen am 26. Hornung g. J. Stillstand der Waffen gemacht, und Friede geschlossen wurde, im Monat März das Schwytz zur Hülfe gesandte Kontingent über Einsiedeln, wo es ehrenvoll behandelt ward, in die Heimath zurück.

Beynahe hätte das ungeziemende Betragen einiger für königl. spanischen Dienst angeworbener Rekruten, die durch Jauchzen und Lärmen am heiligen Pfingstag den Gottesdienst der evangelischen Gemeinde zu Kipperschwil in dem Kanton Thurgau störten, und das rachsüchtige Verfahren dasiger Einwohner, welche im Zorne fünf dieser Rekruten tödteten, das kaum gelöschte Kriegsfeuer zwischen Schweizerbrüdern wieder angezündet. Schon stellte man sich im Jahr 1664 gegen einander in kriegerische Verfassung, und Gersau's Landesfahne von 76 Mann begleitet wehte am rothen Thurme neben dem Panner von Schwytz; als durch heilsame Vermittlung der unparteyischen Kantone dieser sogenannte Fröschenkrieg gütlich beendigt und die unter Waffen stehenden Völker im Frieden nach Hause entlassen wurden.

XI. Kapitel.

Die Republik Gersau leistet an die Waldstätte bundesmäßige Hülfe im Religionskrieg 1712.

Seit einiger Zeit schon hatten sich die Toggenburger mit ihrem Fürstabten entzweyet. Vergeblich

war an Ausgleichung der Mißhelligkeiten gea
worden. Mißtrauen und abholdes, feindselige
sen ergriff endlich die Vermittler selbst. Züri
Bern schlugen sich auf der Toggenburger, di
katholischen Orte aber auf des Abts von St.
Seite, und im Jahr 1712 zogen beyde Thei
waffnet gegen einander zu Felde.

Der löbl. Stand Schwytz hatte das mit den
stätten verbundene Gersau schon im Jahre 17
term 19. und 26. Jänner, und wiederum im
1709 am 1. Brachmonat zu Bereithaltung
Mannschaft, und zu brüderlicher Hülfsleistu
Fall, daß der Krieg ausbrechen sollte, gema

Am 13. April 1712 berichtete er nun den
bruch der Zürcher ins Toggenburg, und seine
schluß, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.
gend ward die Bitte an Gersau gestellt, wie d
ben Vorältern gleichmäßig und rühmlich gethan
seiner Mannschaft ihm und den übrigen Wald
auf den ersten Ruf zu Hülf zu kommen. Der
staat Gersau versprach der brüderlichen Bitte z
kprechen. Die schwytzerische Aufforderung er
am 18. April gleichen Jahrs, und ist folgende
halts *):

Unser fründlich willig Dienst sambt, was
Ehre, liebs, und guots vermögen zuvor. G
me, fürsichtige, ehrsamme, weise, insonders
Fründ, getreuwe, liebe Eidt- und Pontsgeno
und liebwertheste Nachbaren!

Daß ihr unser getrüwe, liebe, Eidt und P
genossen sich über unser erlassenes Schriben so fr

*) Gers. Archiv.

nachbarlich erklärt, auf begebenden Fall uns troſtlich zuzuziehen, mit dem Beding, daß wir euer Mannſchaft bewehren, und ernehren wollten; wann dann die beyde Stett Zürich und Bern zue höchſtem Nachtheil der Religion des katholiſchen Glaubens wider geſchwarne Pünth, und Eydt uns deſſen entwehrt, was unſre, liebe, frombe Fodern mit ihrem Schweiſſ und Bluoth ſo theur erworben, alſo und dermaſſen, daß wir uns kraft der Pünten, und Vertregen mit Eydten uns erkennt, diſere Gewahlthat von uns mit der Hand abzuwenden: zuo dem Ende haben wir feſt geſtellt, heut Montag den 18. Aprell unſer Lantsfahnen zu lüften, und mit dem erſten Ausſchutz auf unſere Gränzen zuo ziehen. Deſſetwegen haben wir durch gegenwärtiges euch fründnachbarlich erſuchen wollen, daß ihr zum Troſt, und Beſchirmung des hl. katholiſchen Glaubens, und zum Heil des lieben Vaterlandes mit euerem dapferen Zuezug uns verpflichten, und ſelbigen eilfertigſt abmarſchieren laſſen wollet. Wir ſind urbiethig euwer Mannſchaft mit Munition, und Proviant zu verſehen. Das Gewehr ſelber, hoffen wir, ihr werden euch nach Möglichkeit verſehen. Diſere Fründ, Eidt, und Puntsgnöſſiſche Willfahr werden wir mit aufrichtigem Gemüth auf alle Begebenheit zue verſchulden nit unterlaſſen. Wir pitten Gott, daß er durch reines Marianiſch Vorwort unſer Vorhaben ſegnen, und unſern gewichtigen Entſchluſſ mit ſeinem heiligeſten Gnadenſchutz und Schirm begleiten wolle.

Schwytz den 18. Aprill A.° 1712.

Landamman und geſambter Kriegsrath zu Schwytz.

XII. Kapitel.

Gersau's Glück während 86 Jahren. Denkwürdiges Jahr 1798. Die kleine Republik waffnet sich gegen die Franzosen. Von Schwyz und Unterwalden bundesbrüderlich aufgefordert zieht ihre Hülfsmannschaft nach Obwalden und über den Brünig. Ereignisse zu Hause. Der Freystaat geht durch fremde Uebermacht, wie seine Brüder, unter.

Beynahe ein Jahrhundert verfloß nun in holdem Frieden. Wenn keine kleinere Republik es gab, als die von Gersau, so gab es gewiß auch keine glücklichere. Der vollste Freyheitsgenuß fand sich da. Hebel ward er, daß Handel und Gewerbsamkeit schön aufblühten, daß einzelne Familien bereichert, und fast alle besser genähret wurden; wie denn die Seiden-Fabrikation eine Menge Geldes ins Land brachte.

Selbst anspruchlos ward der nicht gar eine Meile große Freystaat von niemanden angesprochen. Der Schutz der vier Waldstätte war ihm rücksichtlich seiner Unabhängigkeit und Freyheit so wenig lästig und gefährlich, daß, wenn auch ein Stand, was aber nie geschah, Gersau etwas hätte anheben wollen, die übrigen drey als Vertheidiger seiner Rechte aufgetreten seyn würden. Gab es etwanige Zwiste von innen, und wo finden sich dergleichen nie? dann fanden sich die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden liebvolle, brüderliche Vermittler und Schiedrichter, sobald sie darum angerufen wurden. Berühmte, gefeyerte Schriftsteller haben Gersau's Schicksal beneidenswerth gepriesen. Doch, wie alles Irdische dem Wechsel unterworfen ist, so sollte auch die Republik Gersau des Schicksales schlimmere Laune fühlen. Ein Volk, das in Sclaverey

ten sich frey wähnte, ein Volk, das mit Kanonen, Bajonetten, Mordschwertern und Dolchen in der Hand Freyheit predigte, ein Volk, das sich die Befreyer aller Welt nannte, unterdrückte die Freyheit des freyesten Völkleins.

Das Jahr 1798 wird dem ehrlichen Schweizer, der's mit dem Vaterland wohl meint, sey er ein Bürger eines alten, oder neuen Kantons, manchen tiefen Seufzer auspressen. Es ist das Jahr, wo wenigst der Hälfte nach Helvetiens alte Ehre, Ruhe und Glück zu Grabe getragen wurde; denn wenn auch, dem Himmel sey Dank, die Freyheit bey uns wieder blüht, so haben wir doch eine Reihe von Jahren hindurch allzu manche schwache Seite gezeigt, als daß der Nimbus des Ruhms, den unsere Ahnen errangen, uns mehr so rein, so hell, wie vor der Umwälzung besonnet, und unser Vermögenszustand hat durch Brand, Beraubung, Plünderung, Erpressung, und andere mit dem Krieg nothwendig verbundene Uebel einen so harten Stoß erlitten, daß ein ganzes friedliches, segenvolles Jahrhundert nicht hinreichen wird, diesen Schaden zu vergüten.

Jedermann ist bekannt, was für eine feindselige Stellung Frankreich am Ende des Jahrs 1797 und am Anfang des fatalen Jahrs 1798 gegen die Eidsgenossenschaft nahm.

Sie, die übermüthige Nachbar-Republik, durch ihre siegreichen Heere weit und breit herrschend, gelüstete nach dem Reichthum, den langer Frieden, ungetrübtes Glück, und von edeln, braven, vorsichtigen, nicht verweichlichten Vätern ererbte Grundsätze der Sparsamkeit und Häuslichkeit, der Eingezogenheit und Uneigennützigkeit in mehrern Grade

Kantonen, ja sogar in einigen kleinen Ständen zusammengelegt hatten. Quellen neuer Hülfsmittel zu neuer Ausbreitung ihrer Macht und Größe sollte Helvetiens Wohlstand, den sie einer Hyäne ähnlich bis aufs Mark aussaugen wollte, ihr schaffen. Willkommen war es den fränkischen Revolutions-Männern, den Saamen der Zwietracht in dem friedlichen Lande ausstreuen zu können; angenehm war es ihnen zu sehen, daß er da und dort tiefe Wurzeln schlug; ihr Freudengenuß wurde vollkommen, als Verwirrung wie nie noch die Schweizer ergriff, als allgemeines Mißtrauen einriß, als die Bande zwischen Obrigkeit und Angehörigen, zwischen Regent und Regierten, zwischen Vätern und Kindern sich lösten, als keiner mehr für alle, aber jeder nur für sich, vielleicht sogar wider seine Brüder zu stehen bereit war.

Fand sich einmal die Schweiz im Innern mit sich selbst zerworfen, dann hatte eine äußere Macht, und wäre sie auch weit geringer gewesen, als es die war, über welche die fränkischen Directoren gebothen, gewonnenes Spiel. Daher kostete es die Franzosen keine Mühe, sich der Waadt zu bemächtigen; daher eroberten sie ohne Blutvergießen Freyburg, daher unterwarfen sie sich beynahe die Hälfte der Schweiz durch die Gewalt politischer Meinungen; und, wenn bey der Vertheidigung von Solothurn und Bern auch mannlich und ruhmvoll gestritten ward, so mußten doch der Ordnung der Natur nach allzu Wenige am Ende der Menge, die andrang, unterliegen.

Das Gros er Eidsgenossenschaft fiel, durch innere Zwietracht bis aufs Fundament erschüttert, bey den Hammerschlägen von außen in Trümmer, und es

brauchte die Entschlossenheit der Urväter, es brauchte ein Uebermaaß des Muthes beym feurigsten Gefühl für die Gerechtigkeit und Heiligkeit seiner Sache, wenn die kleinen Kantone im Herzen der Schweiz allein den Kampf auf Leben und Tod wider die ungerechten Feinde bestehen sollten.

Als nach den ersten Kriegsereignissen im März wieder eine tiefe Stille eingetreten war, und der fränkische Obergeneral sogar die Erklärung gegeben hatte, es sey gar nicht die Absicht seiner Regierung, ihre Waffen auf das Gebieth der demokratischen Kantone zu übertragen; da tröstete sich mancher mit dem Gedanken, der größte Sturm sey doch jetzt vorbey, und man werde beym lieben Alten, woran man so innig hieng, bleiben können. Doch nicht lang währte der süße Wahn. Beschlossen ward's, die Schweiz soll eine nach französischem Zuschnitt gemodelte Eine und untheilbare Republik seyn. Der Tellgau, von dem mehrere Wochen war gesprochen worden, wurde verworfen.

Eine tiefgreifende, fürchterliche Nachricht war diese Hiobspost für die Thäler und Gebirge des schweizerischen Hochlandes; sie gab das Lärmzeichen zu allgemeiner kriegrischer Rüstung für die Alpensöhne. Ury, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Zug und Glarus beeiferten sich, es einander an Vertheidigungsmaßnahmen für ihre anererbte Freyheit vorzuthun. Von ihnen ward alles, was noch als altschweizerisch gesinnt geglaubt ward, zum brüderlichen Beytritte aufgefordert.

Der kleine Freystaat Gersau hatte schon seit dem Anfang des Krieges die Gefühle seiner lieben, theuren Bundsgenossen und Nachbaren getheilt. Die Land-

gemeinde beschloß schon am 28 Jänner*), die waffenfähige Mannschaft von 16 bis 60 Jahren auszuziehen, solche in vier Piqueter, jedes von 60 Mann, einzutheilen, sie mit Waffen zu versehen, und darin zu üben. Man faßte den Vorsatz, dem ersten der löbl. Stände Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden, der uns zu Behauptung der alten Rechte und Freyheiten zur Hülfe mahnen würde, und zwar dießmal auf eigne Kosten der Republik, Beystand zu leisten. Zu Deckung der großen Auslagen ward das zusammengesperrte in einigen Tausend Gulden bestehende Schatzgeld angewiesen, und überdieß eine billige Auflage auf das Vieh gemacht, welches die Allmenden nutzet. Ein Kriegsrath wurde aufgestellt, der Sold für Offizier und Gemeine bestimmt, und Vorsorge getroffen, daß, wenn ein Auszüger im Dienst des Vaterlandes verwundet, und zur Verdienung seines Stückes Brod unfähig gemacht werden sollte, die Gemeinde ihn und die Seinigen erhalten müsse.

Der löbl. Stand Schwytz erließ unterm 16 April, an jenem Tage, wo er in einer äußerst zahlreichen Gemeinde voll edler Entrüstung über die ungerechten Forderungen der Franzosen mit einem Eid beschlossen hatte, keinem andern Herrn zu dienen, als Gott, ja für Religion, Freyheit und Vaterland freudig Leib und Leben, Gut und Blut aufzuopfern, und eher zu sterben, als ihren Kindern ein fremdes Sclavenjoch aufzuladen, folgendes Aufforderungsschreiben an Gersau:**)

Unser freundlich nachbarlich Dienst und Gruß zuvor;

*) Landesgemeind-Beschlüsse. S. 30.
**) Gers. Archiv.

Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, insonders gute Freunde, liebe Bundesgenossen, und gute Nachbaren!

Die große Gefahr, so schon lange der ganzen Eidsgenossenschaft bevorgestanden, scheint nun sich durch den Fall einiger Stände für uns vermehrt zu haben, und euch, unsern G. L. B. und N., so wie uns gewaltsames Aufdringen einer sogenannten neuen helvetischen Staatsverfassung, den Umsturz unserer Freyheit und Religion, je näher durch das Vordringen feindlicher Truppen anzudrohen.

Wir versuchten dieselbe vereint mit unsern annoch gebliebenen G. L. E. und B., und denen freygewordenen Landschaften der Stadt, und alt St. gallischen Landschaft Toggenburg, Rheinthal und Sargans, durch eben so gerechte als begründete Vorstellungen bey der franz. Regierung, und derselben Generalität in Bern abzuwenden; allein fruchtlos war unser Benehmen, und drohend die Antwort des franz. Generals Schauenburg, wenn wir diese neue Staatsverfassung anzunehmen uns weigern würden.

Doch der Gedanke, unsre Freyheit, Verfassung und Religion, die uns unsere Vorväter mit ihrem Blut so theur erkauft hatten, auf einmal zu verlieren, überwog bey unsrer heutigen allgemeinen Landesversammlung alles, und fest war der Entschluß, eher alles zu wagen, als uns diese theuren Kleinode so gewaltsam und unverdient nehmen zu lassen. Und da wir von Euer biedern, und der unsrigen gleichgestimmten Denkart allzu überzeugt leben; so glauben wir selbst euern Wünschen mit der Aufforderung zuvor zu kommen, daß ihr G. L. B. und N. nicht allein auf alle Fälle die bundesgenössische thätige Hül-

se in Bereitschaft halten, sondern auch eure Gränzen auf eine Art versichern möchtet, daß dem gemeinsamen Feind das Eindringen in euer und unser Land erschweret, und erwehret werde.

Wir sind bereit, ja wir rechnen es zu einer theuren Pflicht, euch U. G. L. B. und N. mit Rath und That durch unsere Erfahrnen an die Hand zu geben; denn eurer klugen Einsicht kann es nicht entgehen, daß wir alle einzig und allein nur durch treues und festes Zusammenhalten das noch retten können, was uns allen gleich theuer, gleich heilig seyn soll.

In der frohen Gewärtigung einer eben so beschleunigten, als bundesgenössischen Entsprechung bitten wir den allgütigen Gott durch Mariam, daß er durch seine Allmacht unser gesammtes Vaterland gnädig erhalten, und retten wolle.

Geben den 16 April 1798.

Landammann und Rath zu Schwyz.

Diesem Schreiben folgte zwey Täge später, die Mahnung, weil Luzern bewaffnete Schiffe auf der See habe, in Gersau ebenfalls ein solches, theils zur Wache, theils zur Sicherheit der Communication zwischen Schwyz und Nidwalden, auszurüsten, und mit guten Scharfschützen zu versehen.

Der Freystaat Gersau beeilte sich brüderlich in Erfüllung dieser Forderungen und Wünsche. Das erste Piquet gegen 60 Mann stark war gut montirt und bewaffnet; es erhielt Befehl, stündlich und augenblicklich zum Abmarsch sich bereit zu halten, wohin Bundespflicht es rufen möchte. Nicht nur dieses ward in Sold genommen, auch das zweyte bezog ihn, und ward grösstentheils zur Wache an die obere Nase,

Seeenge, und auf die Linde an die Gränze des

kantons Luzern verlegt. Das dritte und vierte Piquet ward ebenfalls so viel möglich bewaffnet, exerzirt, und zur Reserve bestimmt. Ein mit auserwählten Schützen bemanntes Schiff kreuzete Tag und Nacht auf der See, und es erreichte seinen Zweck um so eher, als auch Nidwalden ein ähnliches Fahrzeug dazu mitwirken ließ, und die untere Nase mit wohlbewehrten Leuten besetzte.

Am 19. April erschien vom löbl. Stand Unterwalden nid dem Kernwald eine Aufforderung an Hersau, dieses Inhalts *):

Unsern freundlich willigen Dienst, sammt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor:

Fromme, fürsichtige, ehrsame, und weise, insonders gute Freunde und liebe Nachbaren!

Dringend sind die Umstände, in denen unser theures, werthes Vaterland schwebt, und höchst wichtig die Besetzung des Brünigs und Sattels, die uns aber zu besetzen vom löbl. Stand Unterwalden ob dem Wald hartnäckig verweigert worden.

Da uns sehr viel daran liegt, diese Päsſe einzunehmen, und folglich, den Paß zu gewinnen, namhafte Truppen erfordert werden; so geht das freundnachbarliche Ansuchen an euch, uns mit möglichster Hülfe schleunigst zu unterstützen, und das gemeinsame Vaterland von dem Untergang retten zu helfen.

Da wir in Gewärtigung gütigst nachbarlicher Willfährigkeit stehen, empfehlen uns samtlich Gottes heilwerther Obsorge per Mariam getreulich.

Geben den 19. April 1798, Abends um 10 Uhr.

Landammann und Kriegsrath zu Unterwalden unter dem Kernwald.

*) Gerf. Archiv.

Der löbl. Stand Schwyz langte unterm 21. April mit der gleichen Mahnung ein. Sie lautet *):

Unser freundnachbarlicher Dienst und Gruß zuvor.

Fromme, fürsichtige, ehrsame und weise, unsere insonders gute Freunde, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

Zu unsrer Danksgenehmigung haben wir aus euerer Zuschrift die biedere bundsgenössische Entsprechung auf unsre an euch G. L. N. und B. gestellte Ansuchen gesehen.

Und weil die Gefahr laut denen uns zugegangenen Berichten immer dringender wird, und sich französische Truppen in der Absicht durch das Haslethal hinaufziehen sollen, um sich der Päße über den Brünig und Sattel zu bemächtigen; so ersuchen wir euch U. G. L. N. und B., daß ihr dem löbl. Stand Unterwalden unter dem Wald euere Hülfstruppen augenblicklich zusenden möchtet, damit vereint mit den dortigen Hülfstruppen der Paß durch löbl. Stand Obwalden versucht, und die Päße auf dem Brünig und Sattel, vor der Feind selbe einnimmt, besetzt werden können.

Indessen bitten wir Gott, daß er uns sammtlichen durch die Fürbitt Mariä in seinem Machtschutz erhalten wolle.

Geben zu Schwyz den 21. April 1798.

Die von der hohen Landsgemeinde
zu Schwyz verordnete Kriegs-Commission.

Am frühen Morgen brachte ein Eilbothe diese Mahnung, und sogleich wurde eine außerordentliche

*) Gerf. Archiv.

meinde gehalten. Die Folge war, daß gleichen
chmittag das erste Piquet, 54 Mann stark, nach
chs abfuhr, um sich an die eidsgenössischen Trup-
, welche sich in Nidwalden sammelten, anzu-
ießen. Hauptmann Georg Kammenzind befelch-
die Schaar, unter ihm stand als Lieutenant
nys Nigg, Marzell Baggenstos war Fähndrich.
ey Deputirte zum Kriegsrath in Stans begleite-
den Auszug. Abends rückten die Gersauer un-
türkischer Musik und mit fliegender Fahne zu
ns ein, wo sie brüderlich empfangen und bewir-
wurden. Wie ein Paar Stunden später das
ücht sich verbreitete, die Franzosen seyen zu Lu-
eingerückt, und bedrohen von der See her Nid-
den mit einem Ueberfall, so mußten die Gersauer
Nachts auf Stansstad, um dortige Stellung
etwanigem Angriff mit den Nidwaldnern ver-
digen zu helfen. Doch der Lärm war falsch,
am 22. April Morgens kam von Stans aus der
ehl, daß auch die gersauische Mannschaft nach
valden aufbrechen solle, wohin sich bereits eine
is 1600 Mann starke Kolonne in Marsch gesetzt
e. Sarnen ward am gleichen Tag ohne Wider-
besetzt, und das eidsgenössische Heer rückte bis
den Fuß des Brünigs vor. Die Einsiedler und
sauer wurden befehligt, den Sattel zu besetzen,
hohes Gebirg, das Obwalden vom Entlibuch
det, und über welches ein zur Winterszeit kaum
barer Weg hinführt. Mit dem Anbruch des
s setzten sich am 23. April die Einsiedler und
sauer in Bereitschaft, bestiegen den Berg, und
ten gegen Mittag auf seinem Gipfel an. Ho-
Schnee bedeckte noch weit und breit die dasigen

Alpen. Zum Glück fanden sie einige elende Alphütten; sonst hätten sie in schauriger Kälte die Zeit ihrer Anwesenheit, 3 bis 4 Tage, unter freyem Himmel zubringen müssen. Franzose war keiner im Entlebuch, und die Lebensmittel wurden meistens von daher bezogen, weil sie näher bey der Hand waren. Indessen ward alles baar bezahlt. Obwalden hatte während diesem Zeitpunkt sich der eidsgenössischen Sache wieder angeschmiegt, und 600 seiner rüstigsten Männer reihten sich muthig an die kleine Bundesarmee an, die auf seinem Gebieth lagerte. Der Entschluß ward gefaßt, über den Brünig ins Haslethal vorzurücken, wo eine große Anzahl des Volkes mit Sehnsucht ihre Schweizerbrüder erwartete. Auch die Gersauer machten den Zug mit, und noch rühmen sie dankbar die freundschaftliche Aufnahme und Behandlung, die sie bey den biedern Bewohnern dieser Landschaft fanden. In offner Gemeinde verwarfen die Haslithaler die Constitution, und bereiteten sich, für Religion, Freyheit und Eigenthum, für Gott und Vaterland sich wider den allgemeinen Feind zu wehren. Die Sehnsucht, die eidsgenössischen Fahnen auch an den Ufern des Brienzer- und Thunersees aufzupflanzen, und in den Oberländern den alten Heldengeist wieder zu wecken, ja den Franzosen selbst die geliebte Bern wieder zu entreißen, erreichte bey den Eidsgenossen den höchsten Grad, als dringende Umstände den Rückzug dieses Korps erzwangen.

Während das Haslithal auf diese Weise besetzt worden war, drangen die Franzosen von der untern Aare her nach Zürich vor, und nahten sich, an beyden *Seeufern* heraufziehend, in furchtbarer Menge

i Glarner- und Schwyzergränzen. Eine beträchte Abtheilung französischer Truppen nöthigte die ger unter General Andermatt nach tapferm und tigem Widerstand, die freyen Aemter zu räumen, über die Reus zurück zu gehen. Am 29. April rd Zug selbst an sie übergeben. Luzern wurde am ge der Eroberung von den Schwyzern und Unterldnern wieder verlassen, und am 30. sah diese chbarstadt die ersten Franzosen in ihren Mauern.

Gersau hütete nach Ordre vom Kriegsrath zu hwyz sorgfältig die Gränzen gegen den Kanton ern hin, und war nicht minder wachbar zur See. n der Alp her bis hinab an die äußerste Nasspitze ren mehrere Posten ausgestellt, und die Vorsicht rd verdoppelt, als man erfuhr, daß Luzern in dlichen Händen sey, und daß von dort aus Bewegen gegen Küßnacht hin unternommen werden. e Nacht vom 1. auf den 2. May war schrecklich. chwachtfeuer, Lärmschüsse, Kanonendonner, Glogeläute, das Geschrey zu den Waffen: Die Franen brechen ein! alles dieses war im Stand auch unerschrockensten Mann beben zu machen. Das tte und vierte Piquet eilten zur Unterstützung des eyten an die angewiesenen Posten; sogar der Landrm gieng, freylich eine schlechtbewaffnete, übelathene Masse. Man erwartete Ordre von Schwyz, etwa eine Abtheilung Gersauer Küßnacht zu Hülfe hen soll. Keine erschien. Gegen Morgen ward e Rekognoscirung gegen Vitznau hin unternomn; zu diesem Ende wurden 20 bis 30 Scharfschüt, der Kern der Mannschaft, nebst einigem am *m Volke bis ins* Dörflein Vitznau vorgeschoben: *man aber nichts* Sicheres erkundigen konnte

und alles still und ruhig war, so zogen die Gesan
in ihre Gränzen zurück. Am gleichen Tag in d
Mittagsstunde kehrte das über den Brünig gesand
erste Piquet, welches in Stanz entlassen worden wa
glücklich nach Hause zurück. Vor kaum 24 Stunde
stand es noch zu Meyringen in den Reihen der Eid
genossen, als sie wonnetrunken und kampfbegier
den Bericht von Luzerns Besitznahme durch ihre Br
der mit hehrem Jubelgeschrey gefeyert, und den B
fehl zum Vorwärtsmarsch nach Brienz und Th
hin erwartet hatten. Welch eine Niedergeschlage
heit und Bestürzung bemächtigte sich aller bey d
gleich darauf folgenden Eilpost vom Einbruch d
Franzosen in den Kanton Schwytz, und bey d
Ordre zur schleunigsten Heimkehr! — Sogleic
ward der traurige Weg nach dem gefährdeten Vat
lande angetreten, und der Nachmittag, ja die ga
Nacht hindurch unausgesetzt damit zugebracht. I
Sarnen, wohin das Truppenkorps tief in der Nac
anlangte, und mit Speise und Trank erquickt wu
de, hieß es, die Franzosen stehen schon in beträch
licher Anzahl in und um Stans. Kümmerlich ward
von den Offiziers die Ordnung erhalten. Doch beym
Annähern gegen obbemeldten Hauptflecken Nidwal
dens ward jedermann von der gehabten Furcht be
freyt. Ruhig gieng der Einzug, ruhig die Auflö
sung dieses eidsgenössischen Heeres vor sich.

Heldenmüthig fochten in diesen Tagen die Schwy
zer bey Küßnacht, Arth, Wollerau, am Morgarten,
an der Schindellegi, und hauptsächlich unter dem ent
schlossenen, seiner ruhmvollen Ahnen würdigen Lan
deshauptmann Reding am rothen Thurme. Mancher
ehrliche Lorbeer ward von ih[illegible]rungen, mancher

schöne Sieg erkämpft, der der glorreichen Zeit der Freyheitsstifter Ehre gebracht hätte. Aber wie konnten nicht volle 3000 Männer, wenn auch vom edelsten Hochgefühl der heldenmüthigen Vorväter ergriffen, es in die Länge gegen die franz. Macht aushalten? Schwytz capitulirte. Ehrenvoll waren die Bedingnisse. Doch das Theurste gieng unter, alte, wahre Freyheit. Mit Schwytz fielen auch die übrigen demokratischen Kantone. Mit Schwytz theilte Gersau sein Schicksal. Wenn Ury, Schwytz und Unterwalden, diese Wiegen der Freyheit, aufhörten selbstständige Kantone zu seyn, so hörte Gersau auf ein Freystaat zu heißen. Gewalt, widerrechtliche Gewalt nahm und gab nach Belieben, und die erste Frucht der unseligen Revolution war, daß löbl. Stände, daß seit 500 Jahren geliebte, geachtete, sich um Helvetien innigst verdient gemachte Kantone in Bezirke, und der schuldloseste, ungefährlichste, rechtlichste, freyeste, kleinste Freystaat in eine dienstbare Munizipalgemeinde verwandelt wurden.

XIII. Kapitel.

Gersau während den ersten 4 Jahren der Revolution.

Mit dem 4. May 1798 tratt für den Freystaat Gersau der revolutionaire Zustand ein. Seine Unabhängigkeit hörte auf. Landammann und Rath mußten sich provisorisch erklären, wurden aber nach dem 4. Julius gänzlich entlassen, und eine Munizipalität übernahm die ihr zukommenden Verrichtungen. Die helvetische Constitution ward eingeführt, und der Befehl ergieng, daß die Gemeinden von Waldstätten der

Bürgereid leisten sollen. Gersau beherzigte wohl die gebiethenden Umstände, und am 27. August gieng dieser Akt für.

Die ersten September Tage waren für Gersau Tage der Furcht und des Schreckens. In diese Gefühle mischte sich brüderliche Theilnahme an dem unbeschreiblichen Unglück, das Nidwalden, den jeden Gersauer theuren, werthen Bundesstand, traf. Wessen Augen konnten trocken, wessen Herz empfindungslos bleiben bey den Gräuelscenen, die da im Namen der Freyheit und Gleichheit von einer Nation verübt wurden, der Nidwalden nie etwas zu Leid gethan hatte? Mit gerechtem Ingrimm verfluchte man widerrechtlich angelegte Gewalt und Grausamkeit: aber wer fand sich stark genug, das Unrecht abzuwehren? und was hätte es gefrommt, wenn noch eine Gemeinde mehr der Raub der Flammen, und die Beute des gierigen Krieges geworden wäre?

Geduldige Ergebung in das Schicksal schien dem Besonnenen das Beßte; sie ward beobachtet.

Sonntags den 17. September rückten die ersten Franzosen in Gersau ein, es waren zwey Compagnien der sogenannten schwarzen Legion. Alle Gewehre, Säbel, Patrontasche, Habersäcke, Pulver und Bley mußten abgegeben werden. Auch die Landesfahne, das Landbuch, der Schatz, durch Bestreitung der Kriegskosten bis auf 800 Gl. herab geschmolzen, wurden auf Befehl ausgeliefert.

Am 30. September übernahm eine neugewählte Munizipalität die ihr von der helvetischen Regierung zugegebene Gewalt, und legte zu Handen des Regierungsstatthalters den von der Constitution vorgeschriebenen Eid ab.

Um diese Zeit war an Gersau die Forderung gemacht worden, einen Freyheitsbaum zu errichten, weil noch keiner stand. Doch standhaft ward dieses Ansuchen verweigert. Was hätte es auch gefrommt, wenn eine dürre Tanne uns an unsre abgedorrte Freyheit erinnert hätte? — Dieses von den Franken eingeführte Zeichen befleckte den Boden nie, wo wahre und rechtliche Freyheit gegrünt hatte, oder, wo es von Fremdlingen gepflanzt worden war, ward es im ersten Augenblick ihrer Abwesenheit von den Kindern des Landes mit edler Entrüstung zerschmettert.

Der Winter vom Jahr 1798 auf 99 brachte der Gemeinde Gersau die Lasten einer ununterbrochenen Einquartirung von Franzosen. Requisitionen von Fleisch, Brod, Wein, Heu, Stroh, Schiffen, Schiffleuten kamen an die Tagesordnung, als im Frühling 1799 der Krieg mit Oesterreich ausgebrochen, und österreichische und russische Heere sich von Deutschland und Italien her der Schweiz genähert hatten. Der Hauptflecken Schwyz selbst wurde im folgenden Brachmonde von einem kaiserlichen Truppenkorps besetzt, welches, mit Schwyzern und Glarnern vereint, bis auf Brunnen, und in die Schrote sich ausdehnte, und seine Vorposten hart an unserm Gebieth hatte. So kam Gersau als französische Vorposte in eine mißliche Lage. Die Truppen dieser Nation mehrten sich mit jedem Tage nicht ohne große Beschwerniß der Gemeinde, welcher die Verpflegung derselben großentheils zur Last fiel. Bey dem Angriff, welchen General Lecourbe am 14. August dieses Jahrs zur See gegen Brunnen, und später Abends auf Flüelen machte, wo Oesterreicher- und Urner-Schützen das Anlanden verwehren wollten, mußten

mehr dann 60 Gersauer als Schiffleute brauchen lo
sen, und kamen sämmtlich in augenscheinliche Todes
gefahr. Indessen geschah durch einen sonderbare
Gnadenbeweis der göttlichen Vorsehung keinem von
ihnen etwas Leides, da doch gerade neben ihnen ma
cher Franzose von den zischenden Kugeln getroffe
wurde.

Die Gemeinde athmete etwas freyer, als im Herb
ste die Verdrängung der Russen und Oesterreicher übe
den Rhein das Kriegstheater weggerückt hatte; doch
schlecht war dieser Trost, wenn der Gedanke dagegen
erwogen ward, die Sclavenkette werde nun fester
und auf längere Zeit um uns geschlungen.

Das Jahr 1800 brachte, obgleich der Krieg sich
immer mehr entfernte, und endlich im Herzen Deutsch
lands geführt wurde, fort und fort Beschwerden
von denen man vor der Revolution nichts gewußt hat
te. Auch zog ein zahlreiches franz. Corps mit dem An
bruch des Frühlings durch den Kanton Waldstätten,
um über den Gotthards-Berg in Italien einzubrechen.
Nach französischer Gewohnheit fielen die Anschaffung
der Mund-Bedürfnisse, und das Vorschubthun zum
schnellern und bequemern Vorrücken der Gegend zur
Last, welche es durchzog. Ueberdieß sah sich die hel
vetische Regierung genöthiget, große Kriegssteuern
auszuschreiben, und ihre Hülfstruppen in franzö
sischem Dienste durch nach dem Verhältniß der Volks
menge eingerichtete Stellung der Rekruten zu ergän
zen. Die Gemeinde Gersau entsprach beyderley For
derungen mit jener Geduld und Hingebung, die die
Klugheit bey dieser gewaltsamen Zeit erheischte.

Kaum haben die ältesten Männer einen heißern
Sommer erlebt, als es der vo[illegible] 1800 war. Der

Brachmonat und Heumonat hindurch fiel fast kein Regen. In sonnigen Gebirgsgegenden vertrockneten die Brunnquellen, versiegten die Bäche, verdorrte das Laub an den Bäumen, und das Gras am Boden. Alles war ausgetrocknet und dürr. Unter diesen Umständen erhob sich in der Mitte des Augusts gerade ob dem Dorfe Schwytz, auf der kleinen Mite, ein Brand, der wegen der Nähe eines unter ihren Felsenwänden liegenden Waldes weit und breit Verderben drohte. Aus der Ferne, wie aus der Nähe, eilten eine Menge Schweizerbrüder herbey, um mit hülfreicher Hand das Unglück abzuwenden, und dem um sich fressenden Feuer, da Wasser nicht zu haben war, durch Wegschaffung der brennbaren Materie und Aufwerfung gewaltiger Gräben Einhalt zu thun. Gersau leistete durch schleunige Absendung zahlreicher Mannschaft, die mehrere Tage aushielt, sein Mögliches. Die Gemeinde Schwytz verdankte ihr auch diesen Liebesdienst durch folgende schöne Zuschrift *):

Die Munizipalität der Gemeinde Schwytz an die Munizipalität der Gemeinde Gersau:

Bürger, Brüder und Freunde!

Nur in der Noth lernt man die wahren Freunde kennen. Das Unglück des fürchterlichen Brandes an der Miten, der unsere Wohnungen und Wälder zu verzehren drohte, hat uns in die Lage versetzt, wo wir der Hülfe und des Beystandes unserer Mitbürger benöthiget waren, und den so viele von Ihnen uns so gutmüthig und mitleidsvoll geleistet haben, und ferner zu leisten bereit waren. Ihnen verdanken wir also *nächst Gott* unsere Rettung. Vorzüglichen Dank

*) Gers. Archiv.

aber sind wir den Bürgern der Gemeinde Gersau schu
dig. Wir danken demnach denselben, so wie der Mu
zipalität, und dem Br. Repräsentanten Kammenzin
die alle so vieles zu unserm Beßten beygetragen hab
Nie werden wir es vergessen, was Sie zur Zeit d
Noth für uns gethan haben, und wir sehnen uns na
dem Augenblicke, wo wir Ihnen diese Wohlthat zu
nicht erwiedern, aber durch anderwärtige Bewei
unserer Erkenntlichkeit vergelten können. Genehm
gen Sie indessen die Versicherung, daß Sie Ihr
Hülfe nicht Undankbaren, sondern redlich liebende
Brüdern, Freunden, und Mitbürgern erwiesen haben
Gruß und Bruderliebe!

Schwyz den 21. August 1800.

Der Präsident Hediger.

Im Jahr 1801 am 30. April erhielt Gersau durch
eine Verordnung der helvetischen Regierung sein ab
gegebenes Schatzgeld wieder zurück, welches als Ge
meindgut reclamirt worden war.

Der Friede von Lüneville (19 Febr. 1801) hatte
der helvetischen Republik gänzliche Unabhängigkeit
und ihren Völkern die Befugniß zugesichert, sich die
jenige Regierungsform zu geben, die ihnen die schick
lichste und angemessenste scheinen würde. Frankreich
selbst hatte dieses garantirt, und sich feyerlich er
klärt, daß es dieser Verheißung nicht zuwider han
deln werde. Doch ein anders ist versprechen, ein an
ders halten. Die damalige franz. Regierung, reich in
Verheißungen, süß in Worten, wußte den revolu
tionairen Einfluß auf die Schweiz zu behaupten, und
statt der Herstellung der Eidsgenossenschaft blieb die
helvetische Republik. Freylich ward der Kant. Wald

Kten aufgelöst, und die Kantone Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug wieder neu gebildet; aber Der Freystaat Gersau kam in keine Rechnung, und ard, er mochte wollen oder nicht, eine untergeordte Gemeinde von Schwytz.

Dem System der Einheit hauptsächlich aus dem runde Feind, weil es der fünfhundertjährigen rdnung der Dinge, bey der man das schönste Glück enossen hatte, widerstritt, und entschlossen, das on den hohen Mächten ihnen zugetheilte Recht, sich lbst eine Verfassung geben zu können, zu gebrauchen, atten nach dem Abzug der Franzosen die kleinen Kane im August des Jahres 1802 angefangen sich zu constituiren. Gersau blieb diesen Bewegungen nicht emd; sie waren der Puls der freyern Völker. Seine igne alte erworbene Freyheit wieder hoffend neigte s sich ganz auf die Seite der Urkantone, und waffnee sich, wie ein Angriff von der helvetischen Regierung efürchtet wurde, mit ihnen zur Behauptung ungeecht geraubter, nunmehr wieder erhaltener Rechtamen. Den Gersauern kam es zu, die untere und bere Nase zu besetzen, und gegen Luzern hin, wo die elvetier ihren Waffenplatz aufgeschlagen hatten, zu Basser und zu Lande ein wachsames Aug zu haben. Dem eidsgenössischen Heere lieferte es einige Scharfchützen, welche den Zug ins Waadtland mitmachten.

Der abermalige Einmarsch einer zahlreichen anz. Armee, und andere gewaltthätige Maaßnahen Bonapartes sind zu bekannt, als daß sie in dieser Geschichte in Anerinnerung gebracht werden müssen.

Am Schlusse dieses Jahres stand Gersau so ferne om Ziel seiner Wünsche, als nie, und mit banger urcht erwartete jeder biedere Schweizer die Ent

wicklung der kritischen Lage der Dinge. Qualvol[illegible] war die Gegenwart, finster der Blick in die Zukunft.— Die Anwesenheit einer Menge von stolzen Kriegern des Auslandes, die Wiedereinsetzung einer vertriebenen Regierung, die strenge Entwaffnung, die Ausschreibung einer gewaltigen Kriegssteuer, die Gefangennehmung und Wegführung der Männer, die man liebte, auf die man vertraute, die in guten Zeiten des Vaterlandes Zierde, in bösen seine Stütze waren, und endlich der hart ans Herz greifende Gedanke — die Schweiz, das süße Schweizer-Vaterland dürfte gar seine politische Existenz verlieren — welches Material für die Geschichte dieser Tage!

XIV. Kapitel.

Gersau während der französischen Vermittelung vom Jahr 1803 bis 1814.

Vermöge der Vermittlungs-Acte, welche Bonaparte, Frankreichs I. Consul, am 19. Hornung 1803 den schweizerischen Deputirten zu Paris in einer feyerlichen Audienz überreichte, eines Werkes, welches noch vieles unter den Wünschen redlicher Schweizer, aber gewiß hoch über seine gegenwärtigen Hoffnungen stand, ward in der Schweiz das Föderativ-System eingeführt. Gersau, durch einen Machtspruch abermals dessen, wornach es sich innigst sehnte, beraubt, doch nicht zu dem, was es fürchten mußte, verdammt, kam als ein Bezirk zum Kanton Schwytz.

Am 20. März 1803 versammelte sich das erstemal seit der Revolution wieder die Landesgemeinde, und [illegible]hlte Landam[illegible]nn und Bezirksrat, hin 9 Mitglie-

n bestehend, dann das Siebengericht, ferners 2 athsherrn sammt Subsistuten in den Kantonsrath, d ein Mitglied zum Kantonsgericht in Schwyz. n Schein des Alten war nun vorhanden; doch blieb e Selbstständigkeit verloren, und in der Haushalung gab's der Ausgaben mehr, der Einnahmen weiger, als ehemals. Der Salz-Profit floß in die chwyzerische oder Kantonalkasse, und sonstige, wenn leich nicht große, doch empfindliche Gebühren, welhe bald zu diesem, bald zu jenem erhoben wurden, rinnerten Gersau immer an das, was es noch zu wünschen habe, um ganz das alte, glückliche, freye Gersau zu seyn.

Ruhig verflossen indessen 10 ganze Jahre, welche on Gersau großentheils mit Erbauung einer neuen, erlichen Pfarrkirche (die alte war zu klein) zugeracht wurden. In den Jahren 1804, 1805, und 809, als Schwyz ans eidsgenössische Heer seine ontingente zu stellen hatte, machten auch Gersauer nter die Schwyzer gewischt die Züge mit.

Das Jahr 1813 ward gegen den Winter hin für e Schweiz bedenklich. Furchtbare Heerschaaren der lierten näherten sich nach dem herrlichen Siege, den e am 18. Weinmonde über Napoleon erfochten hatn, der Schweiz.

Der übermüthige Nachbar-Herrscher, der geoht hatte, er könne und werde vielleicht die Schweiz it einem Federzug mit seinem Reiche vereinen, der irklich die Eidsgenossenschaft durch die erzwungene ilitärcapitulation, durch widerrechtliche Besitznahe des Kantons Tessin, und durch liebloses Klemmen les Handels und Wandels vielseitig und hart beückte, war zwar den Schweizern überhaupt ver-

haßt, und weitaus der größere Theil derselben ja
te den Triumphen der Völkerbefreyer Jubel und
fall zu: doch kümmerte sich jedermann, auch der
rigste Anhänger der alten Verfassung, über einen
liche Besitznahme eines Theiles der Eidsgenossens
durch allierte und französische Truppen, und
wahrscheinlich dadurch herbeyzuführende Verleg
des Kriegsschauplatzes in unser ausgesogenes,
schöpftes Vaterland. Dieses zu verhüten, beschlo
hohe Tagsatzung zu Zürch unterm 18. Winterm
den Grundsätzen der Altvordern treu die gena
Neutralität gegen die kriegenden Mächte zu beo
ten, und zu Handhabung derselben die Gränze
Schweiz mit eidsgenössischen Truppen zu besetze

An den Bezirk Gersau gelangte von der Kan
Regierung der Befehl, drey Auszüge (36 M
aufzubiethen, in Waffen zu üben, und auf
Wink bereit zu halten, um dem Vaterland seine
sie im Feld beweisen zu können. Der billigen F
rung entsprechend ward mehr dann ein Monat
lebhaften kriegerischen Zurüstungen zugebracht.
kein Mann vom Stande Schwytz mußte ausrü
und am 22 Christmonde erscholl die Nachricht
große, mehr als 200,000 Mann starke verbü
Heer unter dem Fürsten von Schwarzenberg hab
Schweizerboden betretten, und dringe über B
Solothurn und Bern nach Frankreich vor. De
gemeine Wunsch ward nun rege, daß die Plän

Die F. Schwarzenbergische Proklamation löste das Band der französischen Mediation, und wenn für die ganze Schweiz, so erschien auch für Gersau wieder das Recht und die Gelegenheit, wieder zu werden, was es seit fünf Jahrhunderten war, für was es Gut und Blut seiner Kinder wagte, was es nur durch ungerechten Raub verlor, was ihm durch ungetemende Macht vorenthalten wurde, und auf was es nie Verzicht geleistet hat — ein Freystaat.

XV. Kapitel.

Gersau reconstituirt sich wieder als Freystaat 1814.

Während die ganze westliche Schweiz im Anfang des Jahres 1814 unter mancherley Plagen und Beschwerden erseufzte, während eine Fluth von Kriegern diese Gegenden überschwemmend ihre Mundvorräthe erschöpfte; während ein aus fernen nordischen Spitälern hergebrachtes, gleichsam pestartiges Nervenfieber fremde Soldaten und einheimische Bürger der Menge nach dahin rafte; während mancherley Gährung und Mißverständniß hin und wieder die Gemüther in Spannung und Verwirrung brachte, so giengen, dem Himmel sey Dank, diese Uebel an unserer Nähe vorüber, ohne uns zu treffen, und süß ist gegenwärtig jedem Gersauer noch das Andenken an diese wichtige Epoche.

Gersau, unterm 19. Jänner vom Landrath des hohen Standes Schwyz unterrichtet, daß die Mediation aufgehoben sey, und daß sich dieser Kanton als ein freyer, unabhängiger, souverainer Stand rekonstituiren wolle, nahm diesen weisen Entschluß, den es von mehrern Seiten in Ausübung bringen sah, zu seiner Maaßregel an.

Am 2. Hornung 1814 erklärte die gersauische Landesgemeinde die gezwungene Vereinigung mit Schwyz, durch Bonapartes Machtspruch herbeigeführt, für aufgehoben, weil auch die Mediation aufgehoben sey, und kehrte zu der theuer erkauften, und mit Gut und Blut verfochtenen Freyheit und Unabhängigkeit zurück, die es bereits 500 Jahre hindurch genossen hatte. Es rekonstituirte sich als Freystaat. Rath und Gericht wurden bestättigt, und ihnen die gleichen Rechte wie vor 1798 eingeräumt. Aus beiden ward eine Kommission gewählt, die vereint zum Wohl des Vaterlandes arbeiten, und in diesem Zeitpunkt einer allgemeinen Wiedererneuerung das angefangene Werk der Wiederherstellung rechtlicher Verhältnisse zum glücklichen Ziele bringen sollte.

Vorbemeldte Kommission beeilte sich, die ehmaligen löbl. Bundes- und Schirmorte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden von dem wichtigen Schritte in volle Kenntniß zu setzen, sie um ihre Genehmhaltung, Anerkennung und Garantie zu ersuchen, und sich ihrem liebvollen Schutze für die Zukunft wieder anzuempfehlen. Zu diesem Zwecke ward unterm 5. Hornung folgendes Schreiben von Gersau an diese IV Kantone erlassen:

Hochgeachte, hochwohlgeborne Herren!
Schätzbarste Freunde und Nachbaren!

Nachdem die Anno 1802 der schweizerischen Eidsgenossenschaft von Frankreich aufgedrungene Vermittlungsakte durch die hohen verbündeten Mächte, so wie in der Folge durch einen allgemeinen Beschluß der eidsgenössischen Tagsatzung in Zürich aufgehoben worden, nach deren Auflösung jedem Kantone, oder vormaligen unabhängigen Freystaat es frey steht, v

einer vor dieser Epoche rechtlich ausgeübten ehrwür-
igen Verfassung zurückzukehren; so haben unsere
ieben und getreuen Mitlandleute — in Erwägung,
aß wir höchst undankbar gegen unsere Altvordern,
elche gleichzeitig mit den benachbarten Urkantonen
hre uns hinterlassene Freyheit und Unabhängigkeit
nit theurem Gut und Blut erworben haben, und
ben so unverantwortlich gegen unsre Enkel, denen
ieses kostbare Kleinod zu übertragen unsre erste
Pflicht seyn solle, handeln würden, wenn wir in die-
sem rechtlichen Zeitpunkt unsre mit den beßten Titeln
nd Rechten wohlhergebrachte Freyheit und Unab-
ängigkeit zu vindiziren verabsäumten — in einer
ach dem löbl. Beyspiele anderer Kantone den 2.
ieses förmlich abgehaltenen Landsgemeinde einmü-
hig beschlossen:

1. In unsere ehrwürdige Verfassung, so wie sie vor der unglücklichen Revolution bestund, und bey welcher wir über 450 Jahre glücklich waren, einzutretten, und
2. Uns wiederum den benachbarten löbl. Bundes- und Schirmorten Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden nach alten Verträgen und Bundesinnhalt als treue Bundsgenossen anzuschließen.

Wir können über diese unsre Verhandlungen nicht
ie mindeste Ahndung vermuthen, da selbe nach ih-
em wahren Gehalte keiner eidsgenössischen Discus-
ion in Zürich, sondern lediglich als eine einhei-
nische Angelegenheit nur jener der erwähnten vier
öbl. Bundeskantone unterliegen soll.

Wir beeilen uns also, Ihnen, Hochgeachte Her-
en und schätzbarste Nachbaren! die pflichtmäßige
enntniß davon mitzutheilen, mit dem freundnach

barlichen Ansuchen, diese unsere rechtliche Ent-
schließung bundesmäßig anzuerkennen, und uns Ih-
ren fernern Schutz und Freundschaft mit dem bekann-
ten Wohlwollen angedeihen zu lassen, derer wir durch
unser nachbarliches Betragen bey jedem Anlaß uns
würdig zu machen nicht ermangeln werden.

In welcher Zuversicht wir Sie, Hochgeach-
Herren und schätzbarste Nachbaren! unserer vol-
kommenen Hochachtung versichern, und Sie samm-
uns dem allmächtigen Schutz Gottes per. Marian
getreulich empfehlen. Gersau den 5. Hornung 1814.

Landammann und Rath zu Gersau.

Als am 2. März dann zu Gersau selbst eine Con-
ferenz der IV Waldstätte gehalten wurde, so trugen
die Herren Landammann Jos. Maria Kz. und Kas-
par Kz. im Namen des Freystaates Gersau den Hoch-
geachten Herren Ehrengesandten noch einmal mündlich
die dringende Bitte vor, Hochdieselben möchten
bey ihren hohen Ständen unsern Freystaat bestens
empfehlen, und ihm die Anerkennung, Garantie,
und Aufnahme in die uralten ehrwürdigen Bünde
baldmöglichst bewirken; so wie denn Gersau auch
seinerseits treue Erfüllung der Bundespflichten ge-
gen theure, innig geliebte und verehrte Eidsgenos-
sen und Nachbaren immer unter seine heiligsten Ob-
liegenheiten zählen, und sich höchst angelegen seyn
lassen werde. Die Hochgeachten Herren Ehrenge-
sandten antworteten nach gütiger Anhörung des ge-
machten Vortrags: sie haben zwar keine Instruktion
für diesen Fall, doch werden sie diese Bitte ihren
löbl. Ständen eröffnen, welche gewiß Gersau's ge-
rechten und billigen Wünschen entsprechen, und sein
Bestes möglichst fördern werden.

XVI. Kapitel.

Die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden anerkennen die Republik Gersau wieder, und nehmen sie als Bundes- und Schirmorte neuerdings in ihren Bund auf. Der Freystaat danket in Zuschriften für diesen Beweis schweizerisch-brüderlicher Achtung und Liebe.

Immerdar muß es Gersau rühmen, daß im Zeitpunkt seines Wiederauflebens als Freystaat die Waldstätte ihm liebreich die Hand gebothen, und es brüderlich seiner Wünsche gewährt haben.

Unterwalden nid dem Wald erwiederte die im vorigen Kapitel an solches gesandte gersauische Zuschrift zuerst mit förmlicher Anerkennung und Aufnahme in die alten ehrwürdigen Bünde. Unterm 3. März erließen Räthe und Landleute dieses löbl. Standes folgendes Schreiben an die kleine rekonstituirte Republik *):

Hochgeachte Herren!
Vertraute Freunde und biedere Nachbaren!

Die freundschaftliche Mittheilung über Ihre Konstituirung, vom 5. des verflossenen Monats datirt, war geeignet, in heutiger Sitzung verlesen und behandelt zu werden.

Vertraute Freunde, biedere Nachbaren! Sie folgten unserm Beginnen, und entsagten dem von Frankreich uns so lästig auferlegten Verband eben so feyerlich, als dieses im Jahr 1803 eingegangen werden mußte. Dadurch treten Sie in Ihre alt herkömmlichen Rechte und Freyheiten wieder ein, die eine fremde Mediation Ihnen wegnahm; Sie füh-

*) Gers. Archiv.

len sich wieder frey und unabhängig in Ihrem genzten Kreise Ihrer Bothmäßigkeit, und eben daher gelangen Sie ganz traulich an uns mit dem Wunsch und Verlangen, daß die ehemals zwischen uns und Ihnen bestandenen nachbarlichen Verhältnisse wieder aufs Neue gegründet und hergestellt werden möchten.

Da der löbl. Stand Schwytz sich nun auch auf gleichem Pfad konstituirt hat; da derselbe, wie wir aus dem Bericht unsrer nach Gersau abgeordneten Gesandten vernahmen, die fernere Anschließung und Verbindung mit seinem Kanton nicht verlangt; da endlich bey der dort abgehaltenen 3 örtischen Konferenz Ihre Vorsteher um die alte Freundschaft und um den Schutz die Standes-Deputirten auf eine würdige Weise ansuchten: so rechnen wir es uns zur angenehmen Pflicht, wieder mit Ihnen jene alten Verhältnisse anzuknüpfen, die zwischen Ihnen und uns vor dem Eintritt der Revolution so glücklich bestanden hatten, und die wir nun durch treue Zusage erneuern.

Schlüßlich bitten wir Gott, daß er das von euch und uns begonnene Werk durch seinen Segen befestigen, und unbeeinträchtigt erhalten wolle. Womit wir Sie, vertraute Freunde, biedre Nachbaren! sammt uns himmlischer Obsorge per Mariam bestens empfehlen.

Stans den 3. März 1814.

Der regierende Amtsstatthalter des Kantons Unterwalden nid dem Wald,

Franz Joseph Blättler.

Im Namen der Räthe und Landleute,

der [illegible]schreiber Käslin.

)em Beyspiele von Unterwalden folgte zunächst
)bl. Stand Schwyz selbst, als welcher unterm
ärz 1814 den Freystaat Gersau in gänzlicher
heit und Unabhängigkeit anerkannte, und ihn
Neuem in den Bund aufnahm, wie er vor der
lution bestanden hatte. Die Zuschrift lautet
ndermaßen *):

:reue, liebe Bundesgenossen und Nachbaren!

;n unsrer heutigen Sitzung, als der ersten, in
er der zufolge hierseitigen Landesgemeinds-Be-
fes vom 27. Februar gebildete Landrath sich
mmelt hat, ist uns Ihr verehrliches Schreiben
5. Februar vorgelegt worden, in welchem der
on Schwyz von der durch derseitigen Landsge-
)s-Schluß vom 2. Februar bewerkstelligten Re-
tuirung des löbl. Freystaats Gersau offiziell in
tniß gesetzt, und um bundesmäßige Anerken-
derselben ersucht wird.

Bie wir es uns zur Pflicht machen, von unsrer
: die Anerkennung der Freyheit und Unabhän-
lt Ihres löbl. Freystaates hiemit förmlich zu er-
1; so geschieht dieses mit den aufrichtigen Wün-
für die stets ungetrübte Wohlfahrt eines durch
dschaftliche Verhältnisse in frühern Zeiten und
die Erinnerung an die in den letztern Jahren
idene innigste Vereinigung uns ganz vorzüglich
baren Bundes- und Nachbarstaates, dessen Los-
ung wir zwar für den hierseitigen Kanton nicht
's, als bedauern können, dessen Entschließun-
)ir aber gebührendermaßen ehren, und so weit
:nt sind, dem Erfolge derselben unsers Orts

*) Vers. Archiv.

irgend ein Hinderniß entgegen stellen zu wollen,
wir vielmehr in die vormaligen Bundesverhält
bereitwillig wieder eintreten, und uns begnü
Ihrem löbl. Freystaate den Weg zu einer all
freywilligen Wieder-Anschließung an den Ka
Schwyz in jenen freundschaftlichen Gesinnun
die wir demselben jederzeit widmen werden,
zu behalten.

Mit diesen treuherzigen Eröffnungen wiederh
wir den Ausdruck unsrer heißen Wünsche für a
was die Wohlfahrt Ihres besondern Vaterlan
Hochgeachte Herren, und schätzbarste Nachba
befördern mag, und empfehlen Sie sammt uns d
Mariam getreulich der göttlichen Obsorge.

Schwyz den 8. März 1814.

Landammann und Landrath des Kantons Sch

Der regierende Landammann,

Franz Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Joachim Hediger, Landschre

Der löbl. Stand Ury hatte am 12. Februa
gersauische Zuschrift betreff seiner Rekonstitui
und Anempfehlung in die alten Bundesverhäl
freundschaftlich dahin beantwortet, daß diese A
legenheit als eine Sache von höchstem Belang
ner höhern Behörde werde vorgetragen werden

Am 6. April gieng dann folgendes Schre
dieses hohen Standes zu Gersau ein *):

Liebe, getreue Nachbarn, Eids- und Bundsgenoss

Sehr angenehm ist es uns, daß wir uns ge
wärtig im Falle befinden, mittelst eines feyerli

*) Gers. Archiv.

Akts hier beygeschlossen die von hiesiger höchsten Landesgewalt ausgesprochene Erneuerung des ehemals zwischen Ihrer Republik und uns bestandenen Freundschaftlichen Verhältnisse Ihnen zuzusenden. Und indem wir der frohen Hoffnung uns überlassen, daß es Ihnen nicht unangenehm seyn werde, bey der Zusendung dieser Urkunde den unzweydeutigen Beweis von unsern gegen Sie nährenden brüderlichen Gesinnungen zu ersehen; bleibt uns, Sie, liebe getreue Nachbarn, Eids- und Bundsgenossen! sammt uns dem göttlichen Machtschutze beßtens anzuempfehlen.

Altorf den 6. April 1814.

Landammann und Rath des Kantons Ury.

In Abwesenheit des Landammanns,
der Amtsstatthalter
Epp, Landeshauptmann.

Namens des Raths
der Landschreiber J. A. Jauch.

Dieser Akt war solchen Inhalts:

Wir Landammann, die Räthe, und gemeine Landesleute des Kantons Ury beurkunden mit Gegenwärtigem: Alsdann wir in Kenntniß gesetzt worden sind, wie daß unsere insonders liebe Bunds- und Eidsgenossen, und wohlvertraute Nachbaren von Gersau in Folge der aufgehobenen Mediations-Akte, und vermöge eines dortigen Landsgemeinds-Beschlusses ihre ehevorige Verfassung wieder hergestellt, und das freundnachbarliche Ansuchen an den hiesigen Kanton gestellt hatten, daß wir ihre neuorganisirte Republik anerkennen, und derselben, wie vorhin, unsern Schutz und Freundschaft angedeihen lasse

lichkeit ihrer dießfälligen Schritte, und in Betr
daß benanntes ihr an uns erlassenes Begehren
allein der Billigkeit angemessen sey, sondern
der lebhaften Theilnahme, so wie denen freundsc
lichen Gesinnungen entspreche, womit wir gege
wohlgedachten unsern lieben Nachbaren und Bu
genossen uns beseelt befinden, keinen Anstand ge
men, die neuhergestellte Republik von Gersau
lich anzuerkennen, derselben den von uns abha
den Schutz, Schirm, und Protektion in beßter
zuzusichern, und solche also darin aufzuneh
auch in gleicher Zeit sie bey ihren wohlhergeb
ten Freyheiten und Gerechtigkeiten gänzlichen
bleiben zu lassen.

Zu Urkund und Bekräftigung dessen habe
dem gegenwärtigen offenen Akt unser gewöhn
Kantons-Siegel beydrucken lassen.

Geschehen zu Altorf den 17. März 1814.

Der regierende Landammann des Kantons

K. F. Beßler v. Wattingen, Panner

Der erste Landschreiber, J. A. J

Der hohe löbl. Stand Luzern zögerte mit
Antwort auf Gersau's Zuschrift bis am 22. 2

Da die leitende Hand der Vorsehung die harten
ande gebrochen, welche seit mehrern Jahrzehnten
ynahe alle Völkerschaften von Europa mehr oder
inder gedruckt haben, und da während diesem glück-
chen Umschwunge der Dinge auch die Schweiz der
r im Jahre 1803 gegebenen Vermittlungs-Akte
ediget worden ist; so habt auch Ihr, getreue, lie-
e Bundesgenossen und Nachbaren! durch die Sehn-
ucht nach den glücklichen Tagen der Vergangenheit
eleitet, am 2. Hornung dieses Jahrs die Wiederher-
ellung der Republik Gersau beschlossen, und unter
Eröffnung dessen am 5. gleichen Monats anher um
die Wiederherstellung derjenigen alten Bundes- und
Schutzverhältnisse angesucht, welche bis zum unglück-
lichen Jahre 1798, auf den feyerlichen Vertrag von
1359 gefußt, zwischen Euch und Uns bestanden hatten.
Theilnehmend an dem, was Euer Wohl, was Euere
Zufriedenheit, was Euere Wohlfahrt nur immer be-
gründen und sichern kann, erwarteten Wir immer
nur von der Regierung des löbl. Standes Schwytz,
mit dem Ihr seit der frühern politischen Umstaltung
der Schweiz nur Einen Kanton gebildet, die Mit-
theilung über Euere Konstituirung, und die darin
erfolgte Wiederherstellung der Republik Gersau, um
U. G. G. Hrn. von Räth und Hundert davon förm-
liche Eröffnung zu thun, bey Hochdenselben auf die
ebenmäßige Herstellung derjenigen nachbarlichen,
freundschaftlichen und schutzherrlichen Verhältnisse
anzutragen, welche Jahrhunderte hindurch zwischen
Gersau und Luzern glücklich bestanden haben, und
sodann auf diesen souverainen Akt hin Euch Unsere
Freude und Unsere Theilnahme an Eurer Rekonsti-
tuirung zu erkennen zu geben.

Die hohe Regierung von Schwytz scheint
die von Ihr von Uns erwartete obenbemerkte Er
nung bey demjenigen bewenden lassen zu woll
was sie in Ihren Deputirten auf der Conferen
Gersau Euer wegen erklärt hatte, und da wir
durch bisdahin zurückgehalten wurden, den ben
ten Antrag an Räth und Hundert gelangen zu
sen, somit auch die Beantwortung Eueres Noti
tions-Schreibens vom 5. Hornung bis zur Sti
unterblieb; so wollten wir jedoch, da Euere ord
liche Landesgemeinde bevorsteht, nicht länger a
hen, Euch wenigstens von Uns aus die Erklä
zugehen zu lassen, daß Wir nicht nur bey der n
sten Versammlung von Räth und Hundert auf E
förmliche Wiederanerkennung und Wiederherstel
der früher mit Euch bestandenen staatsrechtli
Verhältnisse antragen werden, sondern daß es
Uns, treu den Bündnissen und den Gefühlen inn
Verbindung, stets angenehm seyn werde, Euch
weise der freundschaftlichsten und werkthäti
Nachbarschaft, und des hieseitigen Beystandes
Schutzes geben zu können, die Wir Euch, Un
Getreue, Liebe Bundesgenossen und Nachba
schlüßlich nebst Uns Gottes mächtigem Schutze
Mariam beßtens anempfehlen.

Luzern den 22. April 1814.

Schultheiß und Täglicher Rath der S
und Republik Luzern.

Der Amts-Schultheiß.

In dessen Abwesenheit

Altschultheiß Xaver Keller.

Für den Staatsschreiber

der Rathsschreiber Balthasar F

Der Freystaat Gersau verdankte den löbl. Stän-
n Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden nid
m Wald diese verehrlichen Zuschriften, worin ihm
ine Anerkennung und Wiederaufnahme in die alten
undes- und Schutzverhältnisse zugesichert wurden,
it folgendem Dankschreiben:

Unser freundlicher Gruß sammt aller bundsge-
össischer Gutwilligkeit zuvor:

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!
Besonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundes-
genossen!

Durch Ihre schätzbare Zuschrift (Data) geruh-
en Sie unserm Verlangen zu entsprechen, und uns
urch eine feyerliche Zusage als Bundesgenossen in
enen Verhältnissen, in welchen wir so viele Jahre
glücklich bestanden hatten, wiederum Ihres Schu-
tzes zu versichern. Sie erkannten uns wieder als ei-
nen freyen, unabhängigen Nachbarstaat, und er-
füllten unsere Wünsche mit den lebhaftesten Ausdrü-
cken Ihres Wohlwollens.

Von diesen großmüthigen, erhabenen Gesinnun-
gen herzlich gerührt eröffnen wir Ihnen unsre auf-
richtigen Dankesempfindungen im Namen unsrer ge-
sammten Landesleute, die sich in jüngst gehaltener
Landesgemeinde mit dem Ausdrucke der vollkommen-
sten Freude und Dankbarkeit erklärten.

(An den hohen Stand Luzern:)

Unter Euern Schutz aufgenommen erkennt unser
Volk Ihre edeln Gesinnungen, die Sie uns durch
diesen feyerlichen Akt erweisen; aufgemuntert von
der gütigen Verheißung hoher Bekräftigung von Räth
nd Hundert wünscht es den Anlaß, die bundesbrü-

derliche Pflicht gegen Euch G. L. E. und
Werke an Tag legen zu können.

(An die hohen Stände Ury, Schwy
Unterwalden:)

Unter Euern Schutz aufgenommen erkenn
Volk Ihre edeln Gesinnungen, die Sie un
diesen feyerlichen Akt auf eine ganz vorzügli
neigung mit den schmeichelhaftesten Ausdrü
wiesen, und wünscht den Anlaß, die bundes
liche Pflicht gegen Euch G. L. E. und B. im
an den Tag legen zu können.

(Schlüßlich an alle vier löbl. Kant

Vereiniget mit Ihnen haben wir das
Verlangen, den Verband brüderlicher Eintr
bestättigen, und von der gütigen Hand der
hung, die uns zu diesem glücklichen Ziel g
zu erflehen, daß er Sie und uns im beßten
und Wohlstand segnen wolle.

Wonebens wir Sie der unwandelbarste
sicherung unsrer vollkommensten Hochachtu
Freundschaft Gottes Machtschutz per Maria
treulich empfehlen.

Gersau den 6 May 1814.

Landammann und Rath zu G
Der regierende Landammai
Johann Kaspar Ramme
Aloys Rigert, Landsch

Der hohe Stand Luzern!, treu seinem huld
Versprechen gegen den gersauischen Freystaa
tigte unterm 1. Brachmonat 1814 folgende
htige Anerkennungsakte aus: *)

*) Gers. Archiv.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe, So man nennt die Hundert der Stadt und Republik Luzern.

Nachdem Wir Einsicht von der Zuschrift des Landammanns und Raths zu Gersau vom 5. Hornung lieſſenden Jahres genommen, wodurch dieſer die am 2. gleichen Monats bey förmlich abgehaltener Landesgemeinde erfolgte Rekonſtituirung des ehemaligen Freyſtaats Gersau anzeigt, und zugleich um die Erneuerung der ehemaligen zwiſchen dieſem und dem Kanton Luzern beſtandenen Bundes- und ſchirmherrlichen Verhältniſſe anſucht;

Und nachdem Wir durch Unſern täglichen Rath zugleichzeitig davon in Kenntniß geſetzt worden ſind, daß die löbl. Mitſtände Ury, Schwytz, Unterwalden ob und nid dem Wald der Republik Gersau die ehemaligen vertragsmäßigen Verhältniſſe bereits zugeſagt haben:

Mit den Gefühlen hoher Achtung für ehemalige Staatsverhältniſſe, welchen die Schweiz ihren Urſprung und ihren Jahrhunderte hindurch genoſſenen, frühern Wohlſtand und Glück verdankt,

Erklären hiemit feyerlich:

Die Wiederherſtellung des ehemaligen Freyſtaates Gersau auf die urſprünglichen Bundes-Grundlagen von dem Jahre 1359 ſey hiemit auch von Unſrer Seite förmlich anerkannt, und als Folge deſſen demſelben die hieraus ſowohl, als aus dem freundnachbarlichen Zuſtande hervorgegangenen ehemaligen, ſtaatsrechtlichen, und nachbarlichen Verhältniſſe aufs Neue zugeſichert: ſo wie auch zugleich ihm die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, dieſelben auf den Grundſatz des vollkommenen Gegenrechts

gestützt, in dem Maaße zu erweitern, als dieß
ben gegen die benachbarten löbl. Stände — so
es in Folge der künftigen Bundesverfassung, oder
sey es in Folge besonderer Konkordate — würden ausgedehnt werden.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen soll gegenwärtiger Anerkennungs- und Zusagungs-Akt, mit den Unterschriften Unsers Standeshauptes und Staatsschreibers, so wie mit dem Staatssiegel versehen durch Unsern Täglichen Rath der Regierung des Freistaats Gersau in der Urschrift zugestellt werden.

Gegeben in unsrer Versammlung von Räth und Hundert.

Luzern den 1 Brachmonat 1814.

Der Amtsschultheiß.
In dessen Abwesenheit, der Altschultheiß
Xaver Keller.

Im Namen der Räth und Hundert
der Staatsschreiber Xaver Mohr.

Diese feyerliche Anerkennungs- und Zusagungs-Akte gelangte am 19. Brachmonat nach Gersau und war von nachstehendem sehr wohlwollendem Schreiben des Täglichen Rathes des hohen Standes Luzern begleitet *):

Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern

An Landammann und Rath der löblichen Republik Gersau.

Getreue, liebe Bundsgenossen und Nachbaren!

Es gereicht uns zum besondern Vergnügen, Euch durch die Anlage die Erfüllung Euers sehnlichen

*) Gers. Archiv.

Wunsches, die Bestätigung der hierseitigen Zusage
r erneuerten Fortdauer der seit Jahrhunderten,
nd bis zur unglücklichen im Jahr 1798 erfolgten
Staats-Umwälzung zwischen Uns gegenseitig bestan-
nen Bundes- und Nachbar-Verhältnisse durch
G. G. Herren und Obern von Räth' und Hundert
währen zu können.

Die Art, wie diese Gewährleistung Euerer Selbst-
ndigkeit in dem mitgehenden Akt ausgesprochen
ird, so wie die Zusicherungen fortdauernder freund-
haftlicher Nachbars-Verhältnisse, die in demsel-
n, auch in die Zukunft vorsehend, enthalten sind,
nd die untrüglichsten Beweise der vollkommensten
uneigung, welche U. G. G. Herren und Obern von
äth' und Hundert zu Euch hegen, so wie Ihres
Wunsches, Euch in jedem Fall gefällig seyn zu
nnen.

Es erübriget Uns daher nun mehr auch nichts
eiter, als die gegenwärtige Einbegleitung noch mit
er wiederholten Zusicherung zu verbinden, daß Wir
s Uns immerfort zur angenehmen Angelegenheit mg-
en werden, Euch Unserer Dienstbereitwilligkeit zu
berzeugen, die Wir Euch anbey nebst Uns dem
Nachtschutze des Allerhöchsten beßtens anempfehlen.

Luzern den 15 Brachmonat. 1814.

Der Amtsschultheiß.
In dessen Abwesenheit der
Altschultheiß Xaver Keller.

Namens des Täglichen Raths
Der Staatsschreiber, Xaver Mohr.

Der Freystaat Gersau erwiederte die huldvo
Zuschrift des hohen Standes Luzern mit diesem Da
schreiben.

Landammann und Rath zu Gersau

An Schultheiß und Täglichen Rath d
Stadt und Republik Luzern.

Besonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bu
genossen!

Mit sonderbarem Vergnügen erhielten wir im
schlusse Ihrer verehrungswürdigen Zuschrift vom
d. M. die gewünschte höchst erfreuliche Akte der G.
Herren und Obern von Räth' und Hundert, wodu
Hochdieselben die Gewährleistung unserer Selbstst
digkeit, so wie die Fortdauer freundschaftlicher N
bar-Verhältnisse mit den vollkommensten Bewe
bundesbrüderlicher Zuneigung zuzusichern geruht
ben.

Gerührt von diesen huldvollesten Gesinnun
verdanken wir Hochdenselben diese großmüt
Wohlthat, und erkennen die edle Handlung
Wohlwollen, die Sie uns mit diesem feyerlichen
in untrüglichen Ausdrücken erwiesen haben.

Die nähere Bestimmung des im Jahre 1359
schlossenen Bundesvertrags finden eben diesen
punkt am nothwendigsten, und hiezu ist uns
gütige Bereitwilligkeit sehr angenehm zu vernehm
da wir schon die Einleitung getroffen und den

STANFORD LIBRARIES

on demjenigen beschützt werden, welchem wir Sie nd uns durch Mariam empfehlen.

Gersau den 26. Brachmonat. 1814.

Der regierende Landammann

Johann Kaspar Kammenzind.

Aloys Rigert, Landschreiber.

Daß Gersau auf eine vier örtige Konferenz zur Zereinigung seiner Verhältnisse, und zur Festse- ung bestimmter Regeln, wie, wo, wann, und wem s seine Bundespflichten zu leisten habe, andringen ußte, war natürlich: daß es dieses gegenwärtig hat, dazu nöthigte es eine Zuschrift vom löbl. Stand Schwyz dieses Inhalts: *)

Getreue, liebe Bundsgenossen und Nachbaren!

Es war uns sehr erfreulich, aus Ihrem verehr- testen Schreiben vom 6. May zu ersehen, wie dort- seitige hohe Landesgemeinde die hierorts ausgespro- chene Anerkennung der alten ehrwürdigen Verhält- nisse, welche uns durch glückliche Jahrhunderte mit dem uns sehr werthen Bundes- und Nachbarstaate Gersau verbanden, als einen Beweis derjenigen bil- igen und getreuen Gesinnungen angesehen hat, wel- che wir Ihnen G. L. B. und N. jederzeit zu be- thätigen uns zur pflichtmäßigen Angelegenheit ma- chen werden, mit dem heißen Wunsche, daß eine ge- egnete Zukunft unserm gemeinsamen theuren Vater- ande den Genuß der schönen Früchte einer bundes- rüderlichen Freundschaft zwischen allen Gliedern es eidsgenössischen Staatskörpers sichern werde.

*) Gers. Archiv.

Wir sehen uns übrigens wirklich im Falle, in d
Anerinnerung der von Alter her bestandenen Uebu
hinsichtlich der Mannschaftsstellung zum eidsgenö
schen Dienste Ihnen G. L. B. und N. zu melden, d
der Kanton Schwyz von der durch die Tagsatzung a
gestellten Militär-Kommission aufgefordert ist, e
Kompagnie Füsiliere zu dem durch die Tagsatzu
aufgebothenen Truppenkorps in Bereitschaft zu h
ten, und da der löbl. Freystaat Gersau in den f
hern Zeiten seiner selbstständigen Existenz ebenfa
gewohnt war, seine Mannschaft an diejenige
hierseitigen Kantons anzuschließen; so sind wir
zuversichtlichen Erwartung, daß Sie G. L. B. u
N. auch bey diesem Anlasse sich nicht entziehen w
den, Ihren Antheil zu bemeldtem hierseitigem Ma
schaft-Contingent zuzustoßen, und geneigt seyn w
den, den betreffenden Theil der dießfälligen La
neben uns zum Dienste des gemeinsamen Vaterlan
zu übernehmen.

In welcher Anhoffnung wir, Sie G. L. B. und
unserer freundwilligsten Gesinnungen versicher
Sie sammt uns der göttlichen Obsorge durch Mari
getreulich empfehlen.

Schwyz den 7 May 1814.

Landammann und Landrath des Kantons Schw
In Abwesenheit des regierenden Landamma
und Amtsstatthalters
Ludwig Weber, Alt-Landamman
Im Namen des Raths

ines alten ehrwürdigen Bundesvertrags, welchen ine Vorväter mit den benachbarten vier löbl. Urntonen im Jahr 1359 abgeschlossen, und welcher llezeit getreulich erfüllt worden sey, sich immerdar erbunden finde, die Pflichten dieses Vertrags nach räften zu erfüllen, und sich daher bereitschaftlich alten werde, demselben in jedem erforderlichen Fall gehörig entsprechen zu können.

Rath und Gericht, in dieser Angelegenheit extra esammelt, faßten den Beschluß, die geforderte Mannhaft sogleich auszuziehen, auf den ersten Wink nach Schwyz zu senden, und den treffenden Antheil der riegskosten zu entrichten. Unterdessen wurde von m an die löbl. Stände Luzern, Ury, Schwyz und Unterwalden nid dem Wald das bittliche Ansuchen estellt, Hochdieselben möchten — weil in militärischer Hinsicht, auch in Hinsicht der dahin zu leistenden Beyträge in den politischen Verhältnissen der Schweiz eine Veränderung bevorstehe, Gersau aber als eidsgenössischer Staat laut Bundesvertrags mit den vier Waldstätten verhältnißmäßig diese Lasten zu tragen sich pflichtig finde, da die Bundes-Akte vom Jahr 1359 sich über solches nicht bestimmt ausdrücke Deputirte zu einer vierörtigen Konferenz anhero schicken, um unter einander brüderlich zu bestimmen:

1. Welchem von den vier löbl. Kantonen der Freystaat Gersau sein verhältnißmäßiges Kontingent an Mannschaft und Geld zuzustoßen habe;
2. Welches die schicklichsten Wege seyen, um dadurch, daß die Gersauer sich verpflichten, die allgemeinen Lasten eines Schweizerbürgers zu tragen, auch dazu zu gelangen, daß sie der Vortheile eines Schweizerbürgers theilhaftig werden.

Der hohe Stand Luzern schrieb unterm 1. Heumonat an die löbl. Stände Ury, Schwytz und Unterwalden, und lud sie zu einer Konferenz nach Gersau ein, um diese Punkte mit einander auszugleichen und dann die Sache höhern Ortes zur Ratifikation zu fördern. Ury und Unterwalden fanden sich geneigt, solche zu besuchen, ja letzterer löbl. Stand hatte bereits Deputirte gewählt; doch Schwytz wich aus. Die Gründe seines Betragens wird die Zukunft aufheitern.

Sey an diesem, was da wolle. Gersau ward von den vier ehemaligen Bundes- und Schirmorten, den Waldstätten, wieder feyerlich anerkannt als ein unabhängiger, souverainer Freystaat, es ward neuerdings in Schutz genommen, und die alten ehrwürdigen Bünde wurden mit ihm auf alten Fuß hergestellt. Durch die Waldstätte ist Gersau mit der Schweiz innig verbunden — ein lebender, nützlicher, die Eidsgenossenschaft ehrender Ring in der Brüderkette. Neben den ältesten Urkunden der Freyheit weiset die kleine Republik auch die neuesten Akten der hohen Bundesstände und Schirmorte für solche auf, und wird sie als theure Denkmäler, wie jene, auf ihre spätern Enkel forterben.

XVII. Kapitel.

Gersau als Freystaat leistet bundesgemäße Hülf an Schwytz im Jahr 1815, und erfüllt so gemeineidsgenössische Schuldigkeit.

Nach siegreichen, aber blutigen Kämpfen war [illegible]lich im April 1814 [illegible] an die alliirten

ppen übergangen. Napoleon mußte auf den
z. Thron verzichten, und wurde nach der im mit-
ndiſchen Meere liegenden Inſel Elba gebracht.
wig der XVIII. gelangte zu der ihm gebührenden
ne, die meiſten Könige und Fürſten Europa's be-
n wieder ihre verlornen Reiche und Provinzen,
ein allgemeiner Friedens-Kongreß verſammelte
gegen das End des Jahres in Wien, der Haupt-
t des öſterreichiſchen Kaiſerthums, um alle noch
igen Differenzien auszugleichen. Die Schweiz, in
em mit ſich ſelbſt uneins, erwartete auch in ih-
Angelegenheiten den Entſcheid der allierten Mo-
chen, und ſandte daher ihre Deputirten zum Kon-
j. Das Jahr 1815 brach an, und ſchien den
nenglanz eines lieblichen Friedens über alle Völ-
unſers Welttheils, ja über den halben Erdball
igen zu wollen; als in den letzten Tagen des Hor-
igs der Mann des Schreckens ſein Eiland verließ,
mit einer kleinen Zahl ſeiner Söldlinge auf der
nzöſiſchen Küſte landete. Ein großer Theil des
nzöſiſchen Heeres war ſchon auf dieſen Streich
bereitet, und zog pflicht-, ehr- und eidvergeſ-
demjenigen zu, unter dem ſie, die des Rau-
, wie des Sieges Gewohnten, ſo viele Jahre
ient hatten. Innert Monatsfriſt war der recht-
ßige Monarch vertrieben, und Napoleon bemäch-
e ſich zum zweyten Male der Herrſchergewalt die-
dem Unglück geweihten Reiches. Der Ruf die-
wichtigen Begebenheiten, die ſich Schlag auf
hlag folgten, ſchloß das Band der Freundſchaft
er den erhabenen Monarchen inniger, und ein-
thig ächteten ſie den mit Eiden ſpielenden Uſurpa-

Der Vertilgungskrieg gegen ſeine Herrſchaft

ward erklärt, im fernen Norden wie in den nä-
täglichen Ländern ward wider Bonaparte gewaffnet
und Heere, wie keine Geschichte neuerer und älterer
Zeiten sie aufweiset, seit einem Jahrzwanzig an Krieg
und Schlachtgetümmel gewöhnt, von freywilligen
jungen Männern, der Kraft des Volkes, der Hoff-
nung eines bessern Geschlechtes ergänzt, setzten sich
gegen Frankreich in Marsch. Die Schweiz, welche
dringend aufgefodert Napoleon nicht anerkennen woll-
te, und ihre tapfern, braven, dem Vaterland Ehre
machenden Krieger aus Frankreich heimberief, kam
in große Gefahr, von ihm, der eilends seine Armeen
zusammenzog, im ersten Anlauf erobert, und zu sei-
nen heillosen Zwecken geschändet zu werden. Dies
fürchtete die hohe, zu Zürich versammelte eidsgenös-
sische Tagsatzung, und both allen ihren Kräften auf,
um bald möglichst ein ansehnliches Truppenkorps an
den westlichen Gränzen Helvetiens zu versammeln
und einen allfälligen Angriff mit Gewalt abzuwe-
ren. An alle Kantone ergieng der Befehl schleuni-
ger Bereithaltung ihrer Kontingente zum augenblick-
lichen Abmarsche.

Der löbl. Stand Schwytz mahnte den gersau-
schen Freystaat unterm 23. März 1815 zu gleichem
edeln Zwecke folgendermaßen auf *):

Getreue, liebe Nachbaren und Bundesgenossen!

Die höchst wichtigen und sehr folgenreichen Er-
eignisse der Landung Napoleon Bonapartes an den
Küsten von Frankreich, und seiner bisherigen von
keinem Widerstand gehemmten Fortschritte im Reiche

*) Gers. Archiv.

elbst müssen jeden Schweizer, dem sein Vaterland, und seine Rechte und Freyheiten lieb sind, schrecken.

Die bestimmte Erklärung und der feste Entschluß der verbündeten Mächte aber soll auch jeden Schweizer ermuntern und ermannen, alles zu thun, aufzuopfern, mitzuwirken, was zur Rettung unserer Freyheit und Unabhängigkeit beytragen kann.

Da die hohe Tagsatzung in diesem Gefühl allem aufbiethet, um diesen Zweck zu erreichen, so gelangte auch an uns die Aufforderung, unser Kontingent in Bereitschaft zu setzen, welcher wir zu entsprechen allerdings geneigt sind.

Wir nehmen demnach auch die zutrauliche Freyheit, an Euch G. L. N. und B. zufolge unserer freundnachbarlichen Verhältnisse und der alten Bünde die geziemende Einladung ergehen zu lassen, sowohl zu dem Mannschaft- als dem Geldkontingent zu Vertheidigung des Vaterlandes beyzutragen.

Wir zweifeln keineswegs, daß nicht auch Ihr G. L. N. und B. jenen lebhaften Antheil an der wirklichen Lage des Vaterlandes nehmen werdet, den die Umstände gebiethen.

In dieser zuversichtlichen Hoffnung gewärtigen wir Euere Entschlüsse und Ansichten, und empfehlen Euch sammt uns per Mariam dem Schutze des Allerhöchsten.

Schwytz den 23. März 1815.

Landammann und Landrath des Kantons Schwytz.

Der regierende Landammann

Franz Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Joachim Hediger, Landschreiber.

Auf diese Zuschrift ward sogleich durch einen B- schluß von Rath und Gericht am 28. März eine a- ßerordentliche Landesgemeinde gehalten, und ei- müthig verordnet:

1. Daß zufolge der gefahrvollen Lage des Vaterlan- des und der bundesmäßigen Aufforderung vo- U. G. L. E. und V. zu Schwytz ein Kontingen- von 24 Mann in Bereitschaft gestellt, davon 1- in Aktivauszug, 12 aber als Reserve bestimm- seyen.
2. In Betreff der Armatur und Montur ist erkennt- daß einer, der Vermögen besitzt, die nöthig- Uniform selbst anschaffen solle, den Armen wird sie auf Koste; der Gemeinde gereicht. Die Waf- fen aber sollen aus dem Zeughaus zu Schwy- verlangt werden, als an welchem Gersau, weil es während der Zeit der Mediation daran be- steuern müssen, auch billiger Weise seinen An- theil zu fordern habe.

An den löbl. mitverbündeten Stand Schwytz ward dann von Gersau sofort geantwortet:

Getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundsgenossen!

Die mit Ihrem verehrten vom 23. dieses uns ge- machte freundschaftliche bundesbrüderliche Mittheilung der so unerwarteten, als schreckenden neuen Begebenheiten in Frankreich, der dadurch drohenden Gefahr für unser allgemeines Vaterland, und der darauf Bezug habenden Schlußnahme der eidsgenössischen Tagsatzung und der Ihres löbl. Kantons verbindlich verdankend haben Ihnen das Vergnügen zu melden, daß an unserer vorgestern dieß- falls gehaltenen Landes- unser Volk die

Richtigkeit einsah, und die Gefühle mit Ihnen heilte. Es wurde beschlossen:

. Gleich 24 Mann, wovon die eine Hälfte marschfertig, und die andere zur Reserve bleibend aufgestellt werden soll, verhältnißmäßig bereit zu halten;

. Nach ältern Bundesverträgen unsere Mannschaft an das Kontingent Ihres löbl. Kantons anzuschließen.

Wir ersuchen Sie, uns den Ort der Versammlung der Truppen und den Tag des Abmarsches anzuzeigen.

Zugleich, da wir auf Ihre Abforderung ehevor sie bey Handen habende Armatur an Ihr Zeughaus aushändigten, und so bald die Nothwendigkeit der Anschaffung nicht vermutheten, so anmit unversehen sind, bitten wir Hochselbe, uns die zu unserm Piquet nöthige Armatur mitzutheilen; im Fall aber der Unmöglichkeit, uns zu willfahren, ersuchen wir beförderndenden Bericht zu ertheilen, um dann bey Zeiten anderwärts uns dafür zu bewerben.

Indessen mit stets wahren bundesbrüderlichen Gesinnungen empfehlen wir Euch und uns in Schutz des Allerhöchsten per Mariam.

Gersau den 29. März 1815.

Landammann und Rath zu Gersau.
Der regierende Landammann
Joh. Kaspar Kammenzind.

Im Namen des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

Der löbl. Stand Schwytz verdankte am 1. Apri

diese Zuschrift des Freystaates Gersau mit folgendem sehr freundschaftlichen Schreiben *):

Getreue, liebe Nachbaren und Bundesgenossen!

Indem wir Euch G. L. N. und B. den Empfang Euerer verehrlichen Zuschrift vom 29. März gefälligst bescheinen, können wir nicht umhin, Euch für gefällige, freundnachbarliche Geneigtheit und Bereitwilligkeit in Hinsicht der willfährigen Mitwirkung zur Vertheidigung des allgemeinen Vaterlandes verbindlichst zu verdanken, und gleichzeitig Euch G. L. N. und B. zu melden, daß wir mit besonderm Vergnügen Euerm geäußerten Wunsche, die nöthige Armatur aus hierseitigem Zeughaus zu erhalten, bestmöglich zu entsprechen uns werden angelegen seyn lassen.

Sobald die Aufforderung zum Abmarsch an uns einlangen wird, werden wir nicht anstehen, Euch davon die gehörige Anzeige zukommen zu lassen, so wie den Ort der Versammlung zu bezeichnen. Mit dieser Zusicherung empfehlen wir Euch G. L. N. und B. sammt uns per Mariam himmlischer Obsorge.

Schwytz den 1. April 1815.

Landammann und Landrath des Kantons Schwytz.

Der regierende Landammann

Franz Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Franz Reding, Landschreiber.

Die erste Hälfte des Kontingents, in 12 Mann und einem Unterlieutenant bestehend, ward sogleich

*) Gers. Archiv.

r der Gemeinde organisirt, exercirt und in Sold
ommen. Am 8. April stellte sich diese Mannschaft
Schwytz zur Inspektion, und am 12. marschirte
endlich von hier ab. Dieser Auszug erhielt vom
l. Stand Schwytz Gewehr und Waffen.

Die zweyte Hälfte des Kontingents, ebenfalls in
Mann bestehend, ward nun sofort montirt und
Waffen geübt. Weil der löbl. Stand Schwytz
h dahin erklärt hatte, daß er kaum für seine eige-
n Leute mit brauchbaren Gewehren versehen sey;
schaffte der Freystaat Gersau sogleich gegen
are Bezahlung 6 Stutzer sammt gehöriger Jäger-
natur und 6 Flinten sammt Zubehörde von Lu-
n aus an. Zufolge schriftlicher Aufforderung vom
l. Stand Schwytz gieng auch diese Mannschaft
17. May von Gersau ab, und schloß sich in
chwytz an das Kontingent dieses hohen Standes
. Die 6 gersauischen Jäger waren die einzigen
) der ganzen Jägerkompagnie, die nach eidsge-
ssischem Kriegsfuß armirt waren, die übrigen
gen bloß gemeine Flinten. Die Gersauer kamen
auf 6 Mann Füsiliers, die zur Kompagnie Sid-
eingetheilt wurden und nach Genf marschiren
ßten, unter das Bataillon Felkle, und machten
n Zug nach Pontarlier mit.

Um im Fall, daß ein neues Aufgeboth von Mann-
aft ausgeschrieben würde, mit Waffen versehen
seyn, so wurden auf Kosten des Freystaats eilends
eder eine Anzahl Flinten nach eidsgenössischer
rdnung angeschafft, und auch für übrige Erfor-
rnisse Vorsehung gethan.

Unterm 9. Brachmonat gelangte von Schwytz
die Mahnung, daß, weil dringender Umstände

halber die eidsgenössische hohe Tagsatzung die
stellung einer Reserve von 15,000 Mann besch
habe, der Freystaat Gersau seinen Antheil,
Mann bestehend, ausrüsten und zum Abmarsche
halten möchte. Gersau beschloß an einer au
dentlichen Gemeinde: da man sich pflichtig
für Freyheit, Ruh' und Wohlfahrt sämmtlicher
genossen nach allen Kräften mitzuwirken: so
abermal die verlangten Auszüger ausgehoben
waffnet, exercirt und zum stündlichen Abzug
eidsgenössischen Armee in Bereitschaft gesetzt w

Dieser Beschluß wurde am 21. Brachmona
Schwytzberichtet, und unterm 23. g. M. von d
bundesbrüderlich verdankt.

Wie der kleine Freystaat eben in voller Thä
war, durch pünktliche Erfüllung der Bundes
ten abermal einen redenden Beweis ächt eidsg
scher Gesinnungen zu geben, und wie sogar d
de war, auch einen vierten Auszug zu organi
um zu etwaniger Zeit der Noth alsogleich be
Hand zu seyn; so gelangte am 26. Brachmonat
einen Eilbothen des HH. Statthalters und Ge
Auf der Maur die Nachricht anher, daß Bon
bey Waterloo am 18. g. M. aufs Haupt gesch
worden sey, und dem franz. Throne wiederun
sagt, somit der weitere Krieg ein End habe.

Als Folge dieses erfreulichen Gangs der
hörten nun weitere Anstrengungen in militär
Hinsicht auf. Denn als Gersau am 4. Julius
an Schwytz die Frage gelangen ließ, ob, und
die Reserve zu Feld ziehen müsse, so erhielt
Antwort: *)

*) rsau. Archiv.

reue, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

eliebte Ihnen G. L. N. und B., mit verehrli-
n 4. d. M. an uns die freundschaftliche Ein-
machen, was für eine Bewandtniß es in
der aufgebothenen Mannschaft zu dem eids-
)en Reserve-Kontingent haben möchte, ob
ällig in Aktivität zu treten habe.

haben anmit die Ehre, Ihnen G. L. N.
reundnachbarlich zu erwiedern, daß wir gar
ssicht kennen, daß die Reserve abzumar-
)ätte, vielmehr nähren wir die zuversicht-
ffnung, daß bald von den früher schon zur
igung des Vaterlandes abgeschickten Trup-
gewisse Anzahl zurückkehren dürfte.

m wir glauben, Ihrem Ansuchen andurch
)en zu haben, entübriget uns einzig, Sie
und B. sammt uns durch Mariam himmli-
sorge zu empfehlen.

)yß den 9. Julius 1815.

tsstatthalter und Landrath des Kantons Schwyß.

In Abwesenheit des Amtsstatthalters

Meinrad Suter,

Alt-Landammann.

Im Namen des Raths

Franz Reding, Landschreiber.

it wurden die Auszüger entlassen. Der
nd Schwyß hatte schon am 20. Brachmonat
auf ein von dem Freystaate Gersau zu lie-
Geldquantum an die Kriegskosten nachste-

hendes Schreiben an die gersauische Republik e
lassen *).

Getreue, liebe Nachbaren und Bundsgenossen!

Beym Hinblick auf die größen Anstrengungen
welche von den eidsgenössischen Ständen, um Fre
heit, Ruhe, Wohlfahrt unsers theuren Vaterla
des sicher zu stellen, und die eidsgenössischen Gränz
zu beschützen, wetteifernd gemacht werden, ließ es au
unser Stand sich nicht weniger angelegen seyn, i
diesem edeln Zwecke so weit mitzuwirken, als imm
unsere Kräfte erlaubten. Von diesem Pflichtgefühl b
seelt beschloß seiner Zeit die hohe Landesgemeind
uneingestellt 2 Piqueter in marschfertigen Stand z
setzen, und auch in unsern eidsgenössischen Pflich
nicht zurück zu bleiben. Der Hochweise ganz gese
ne Landrath, dem diese Ausführung oblag, verf
te demnach in Folge dieses Beschlusses, daß zu B
streitung dieser Kosten eine Steuer von unserm ga
zen Kanton von Gl. 12,192, verhältnißmäßig a
die Bezirke vertheilt, erhoben werden solle.

Da Ihr G. L. N. u. B. bereits schon in Hinsich
der Mannschaftsstellung den deutlichsten Beweis un
angenehm zu erkennen gegeben habet, daß auch ih
G. L. B. u. N. von jenem edeln Vaterlandsgefüh
beseelt seyd, das es für Erhaltung der Freyheit un
Unabhängigkeit bedarf; so wagen wir zutrauensvol
die Bitte an Euch G. L. N u. B., daß Euch gefalle
wollte, den verhältnißmäßigen Betrag der vorbe
meldt beschlossenen Steuer von Gl. 492 zum Behu

---

*) Vers. Archiv.

er außerordentlichen großen Kriegsauslagen in unsere Kassa großmüthig abfolgen zu lassen.

In dieser angenehmen Erwartung empfehlen wir Euch G. L. N. u. B. sammt uns durch Mariam beßens der himmlischen Obsorge.

Schwyz, den 20 Juny 1815.

Amtsstatthalter und Landrath des Kantons Schwyz,
der Amtsstatthalter
d'Auf der Maur, General.

Im Namen des Raths
Franz Reding, Landschreiber.

Diese Zuschrift ward nach reiflichem Erdauern derselben unterm 6. Julius 1815 dahin beantwortet, wie folgt:

Getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundesgenossen!

Von gleichem Pflichtgefühl beseelt, welches Sie uns mit Ihrem verehrlichen Schreiben vom 20. v. M. auszudrücken belieben, zu allem mitzuwirken, was die Wohlfahrt, Ehre und Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes unter diesen wichtigen Konjunkturen erheischen mag, nehmen wir keinen Anstand, die Erklärung von uns zu geben, auch unser kleines Schärflein zur Bestreitung der allgemeinen eidsgenössischen Ausgaben nach Verhältniß mit Billigkeit beyzutragen.

Wir würden auch ohne weiters bereits mit diesem unserm Beytrag baar bey Ihnen G. L. N. E. und B. eingekommen seyn, wenn wir nicht bey der Angabe Ihres eidsgenössischen Kontingents an Geld

rn nützlicher Freystaat, der nie
lich, allen mit Liebe zu dienen b
in älterer und neuerer Zeit werkt
at.

Nachtrag

zur

Geschichte

des

Freystaates Gersau.

de, was man von der bekannten lo
aufgeklärten Denkungsart der Regier
dieser hohen Schirmkantone zuversi
hoffte, von ihnen sämmtlich nicht n
aller erwünschlichen Huld aufgenom
sondern auch ganz im Sinne der W
des kleinen gersauischen Freystaates,
Zusicherung hohen Wohlwollens un
dauernden liebevollen Schutzes erwi
wofür dann in Gersau nur Eine Sti
die Stimme des lebhaftesten Dankes,
bunden mit der eifrigsten Bitte zu
wiederhallte, daß es ihm, dem höchste
ker der Schicksale der Völker und St
gefallen möge, diese hohen Beschüt
kleinen Freystaates Gersau für ihre
und Edelmuth, so sie einem kleinen V
erwiesen, mit der Fülle seines Segen
besonderer göttlichen Obhut für ferne
teste Zeiten zu belohnen.

Seit dieser Epoche genoß Gers
in den Monat Juny 1816 der wieder
ten süßen Freyheit und Selbstständ
ohne von irgend jemanden beläſtiget z
den, oder selbst jemanden beschwer
fallen. Wie hoch der kleine Freystaat
meine Schweizerpflichten achte, und n
er sich's für immer werde angelegen se

solche, wenn das Vaterland ruft, zu
en, das hatte er Gelegenheit zu bewei-
als im Jahre 1815 bey Bonapartes
naliger Erscheinung ein gemeineidsge-
her Zug nach den französischen Grän-
unternommen wurde, wo dann Ger-
sein Contingent auf den ersten Wink
eld stellte, auf eigne Rechnung ausrü-
und waffnete, und unter der Fahne
öblichen Standes Schwytz an den
einer Bestimmung abgehen ließ.
Zer sollte nun wohl glauben, daß un-
lchen Verhältnissen und bey so wohl
ndeten Rechten Gersau in dem Ge-
seiner Freyheiten gestört werden dürf-
Gewiß ahndete man dieses am wenig-
von einem Lande her, von welchem
vor und nach der schweizerischen Revo-
t die unzweydeutigsten Beweise von
ng und freundnachbarlichem, gutem
hmen empfangen hatte, gegen dem
'au im gleichen Maaße Schätzung und
vergalt, mit welchem es seit längerer
en thätigsten Verkehr unterhielt, einen
hr, mittelst dessen Tausende seiner Ein-
er durch die Industrie des kleinen Frey-
s Gersau mit Verdienst, und also mit
unterstützt wurden.

Und doch ist es der hohe Stand Schw
selbst, welcher, ohngeachtet er zwey
ein halbes Jahr früher die Selbstständig
von Gersau nebst den übrigen hohen B
des- und Schirmkantonen auf das feyer
ste anerkannt, und diese Anerkennung t
aller in diesem Zeitraum vorgefallenen U
staltungen des eidsgenössischen Staatsv
fortgesetzt hat, sich nun auf einmal
wandeln läßt, die Freyheiten und
Selbstständigkeit seines anerkannten klei
Schirmgenossen, Mitverbündeten und N
baren anzutasten, wozu folgende Zusch
als Einleitung dienen mußte.

Schwyz den 11. April 1816.

Hochgeachter Herr Landammann!

Hochgeehrteſte Herren Räthe!

Da bey den gegenwärtigen Zeitumſtänden das löbl. Land Gerſau noch immer als ein Theil des hierſeitigen Standes angeſehen, und bey künftiger hoher Landesgemeinde ein Gegenſtand der Berathung ſeyn wird; — ſo fand ſich ein hierſeitiger Landrath in Hinſicht der bisanhin immer beſtandenen freundnachbarlichen Verhältniſſe bewogen, eine eigene Kommiſſion aus ſeiner Mitte zu ernennen, um gegenſeitig eine vorläufige brüderliche Rückſprache mit Ihnen, Hochwohlgeb. Hoch. Herren! zu pflegen, auf was für Weiſe und Art eine zu beydſeitiger Konvenienz abzweckende Vereinigung allfällig ſtatt finden könnte. Zu dieſem Ende erhielt die Endesunterzeichnete den ehrenvollen Auftrag, Sie, Hochwohlgeb. Hoch. Herren! geziemend zu erſuchen, auf künftigen Mittwochen den 17. hujus Morgens 9 Uhr eine von dortſeitigem Rath zu ernennende Deputatſchaft, mit hinlänglicher Vollmacht verſehen, anhero zu ſchicken, um in einer freundnachbarlichen Berathung das für beyde Theile Erſprießlichſte zu erwecken.

Vergnügen, Sie, Hochwohlgeb. Hochg. He
der vollkommensten Hochachtung und Ergebenh
versichern, womit zu seyn die Ehre hat

Kanzley des Kantons Schw

Dieser Antrag ward von Gersau abgelehnt.
am 17. April begaben sich am 16. d. M. drey
ordnete nach Schwytz zum Tit. regierenden
Landammann Xaver Weber, und erklärte
wie der Freystaat Gersau billig Anstand neh
einer Konferenz Hand zu bieten, wo es u
chen zu thun seyn dürfte, die seiner politischen S
und Selbstständigkeit zu nahe treten möchte
bey drückten sie das vollkommenste Zutrauen
gerechteste Hoffnung aus, die hohe Regieru
Schwytz werde Gersau bey seiner von ihm fe
anerkannten Unabhängigkeit und Freyheit b
gemäß beschirmen, und das um so viel mehr
solches sich anheischig mache, die gemeineidsg
schen Pflichten nach Verhältniß pünktlich zu e
ten, wie dieses bey den vorjährigen wichtigen
nissen geschehen sey. Man entließ sie mit den
lichsten Zusicherungen.

szumittelnden Verhältniſſe Ihrer löbl. Landſchaft
ersau vermittelſt Auszuges aus dem Landesge-
einds-Protokoll mitzutheilen.

Da wir die zuverſichtliche Hoffnung und die Ue-
rzeugung nähren, daß dieſer hohe Landesgemeinds-
Beſchluß, indem er die Achtung unſers ſouverainen
Volkes für jedes rechtliche Verhältniß eben ſo wohl,
ls deſſen brüderliche Geſinnungen gegen die löbl.
Landſchaft Gersau beurkundet, Ihren Wünſchen
ntſprechen, und Ihnen für das Unterpfand einer
ie beydſeitige Wohlfahrt befördernden Verbindung
elten werde; ſo ſtehen wir in der angenehmen Er-
artung, daß Ihre löbl. Landſchaft, dieſe Geſin-
ungen erwiedernd, zur Anbahnung der Unterhand-
ungen für dieſen Zweck ſich geneigt finden werde,
nd behalten uns nach Empfang Ihrer dießfälligen
rklärung vor, Ihnen hierüber zu ſeiner Zeit die
ähern Anträge zu eröffnen.

Womit wir inzwiſchen Sie, G. L. E. und B.
Nachbaren! ſammt uns per Mariam der göttlichen
Obſorge beſtens empfehlen.

Landammann und Rath des Kantons Schwyz.

Der regierende Landammann

Xaver Weber.

Im Namen des Raths

Valentin Kaſtell, Landſchreiber.

Vor ww. abgehaltener Mayen-Landesgemeinde
u Ibach vor der Brücke den 28. April 1816 kam in
Berathung die Angelegenheit in Hinſicht der Land-
chaften Gersau und Reichenburg, mit der vorläu-
gen *Bemerkung*, daß es viel zuträglicher und e-

wünschlicher seyn würde, mit diesen Land
eine freundschaftliche Unterhandlung anzuba

Nachdem hierüber die Umfrage angehob
den, ward erkannt, daß eine Kommission
werde, welche trachten solle, sowohl mit den
fürstlichen Gotteshause von Einsiedeln, als
Landschaft Gersau eine freundschaftliche U
kunft zu treffen, die allen interessirten Thei
veniren könnte; welche Uebereinkunft dann
der Mayen-Landesgemeinde zur Verwerfu
Annahme vorgeöffnet werden solle.

Für getreuen Auszug aus dem Landesge
Protokoll

Schwytz den 11. Juny 1816.

Die Kanzley des Kantons S

So wenig nun in Gersau unbekannt seyn
was über den vorliegenden Gegenstand auf
desgemeinde in Schwytz verhandelt wurde; s
man doch nicht recht, von welcher Natur
gentlich die vorgeschlagene Verkommniß sey
Unterdessen ward in Erwartung der angekü
Vorschläge, und weil anbey die Form und A
dieses Schreibens noch beruhigend war, Nac
des als Rückantwort erwiedert:

Gersau den 26 Juny

Getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundsge

Wir verdanken Ihnen G. L. N. E. und
uns unter dem 12. dieß mitgetheilten hohen
Landesgemeinds-Beschluß auf die auszumit
Verhältnisse mit Gersau freundnachbarlich.

Worin aber diese bestehen sollen, finden
nicht entworfen; dagegen begleiten S

freundnachbarliche Zuschrift mit der feyerlichen Zusicherung, daß die dießfalls anzubahnende Unterhandlung in ganz brüderlichen Gesinnungen und Beförderung beydseitiger Wohlfahrt angesehen werden solle.

Ueberzeugt von dem durch Jahrhunderte erprobten freundnachbarlichen Schutze, Wohlwollen und beßtem Einverständnisse des hohen Standes Schwytz nehmen wir keinen Anstand, diesen Ihren edeln Wünschen zu entsprechen, mit dem aufrichtigen Anerbiethen, zu allem Hand zu biethen, was wir ohne Beeinträchtigung unserer innern Selbstständigkeit gegen denselben thun können.

Inzwischen wir Sie G. L. N. E. und B. sammt uns der göttlichen Obsorge per Mariam beßtens empfehlen.

Landammann und Rath zu Gersau.
Der regierende Landammann,
Jos. Mar. Anton Rammenzind.
Im Namen des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

Das ganze Geschäft ruhete von da an bis in den Monat September, indem der löbl. Stand Schwytz nichts mehr davon hören ließ. Am 24. d. M. gelangte durch folgenden Erlaß die Einladung zu einer Konferenz an Gersau:

Schwytz den 24. September 1816.

Hochwohlgeborner Herr Landammann!
Hochgeehrteste Herren Räthe!

Da es der laut Landesgemeinds-Beschluß vom 28. April 1816 erkannten, und von einem sub 29 d. M. versammelten Hochw. G. G. Landrathe gewär

ten Kommission vor Eröffnung der eidsgenössischen Tagsatzung sehr erwünschlich gewesen wäre, mit dortseitiger löbl. Landschaft eine die Konvenienz beider interessirten Theile vereinigende Uebereinkunft zu treffen, welches aber wegen damals überhäuften Geschäften nicht geschehen konnte, so erhalten Sie, Hoch. Herren! aus Auftrag benannter Kommission nun die Einladung, daß Sie zu Anbahnung dieser Unterhandlung Ihre Abgeordneten auf den künftigen 8. Oktober 1816 Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen beauftragen möchten, wo ihnen die Kommission die nähern Anträge eröffnen wird.

In Entledigung dieses Auftrages bitten wir Sie, die Versicherung der vollesten Hochachtung genehmigen zu wollen

Von der Kanzley des Kantons Schwyz.

Kümmerlich wich diese Einladung von einer peremtorischen Citation ab, indessen ward sie von Gersau auf eine den Wünschen von Schwyz entsprechende Art erwiedert, wie Lautet:

Gersau den 2. Oktober 1816.

Hochgeehrteste Herren!

Zufolge Ihrer wohleingegangenen Zuschrift vom 24. verflossenen Monats, vermittelst welcher Sie die Einladung zu einer am 8. fließenden Monats alldort abzuhaltenden Kommission machen, hat Ihnen die Endesunterzeichnete aus Auftrag von dem wohlweisen Rath in Antwort zu ertheilen, daß von hieroris zwey Mitglieder erwählt, und sich auf die obbestimmte Zeit einfinden werden, zwar nur mit dem Auftrag, um die nähern Anträge zu der freundschaftlich anzubahnenden Unterhandlung anzuhören, und selbe zu über-

ringen, indem keine weitern Eröffnungen bey dieser Einladung enthalten sind.

Indessen hat sich mit wahrer Freundschaft des Auftrags zu entledigen

Kanzley Gersau.

Bey dieser ersten Konferenz eröffnete die vom hohen Stand Schwytz niedergesetzte Kommission den Deputirten von Gersau, daß es sich gegenwärtig darum handle, die Verhältnisse von Gersau als einem vermöge des Wiener Recesses integirenden Theile des Kantons zu reguliren. Man möchte also gerne die Wünsche von Gersau anhören, und bey hinlänglichen Vollmachten seiner Deputirten in die Diskussion eintreten, um mit Vorbehalt beydseitiger Ratifikation eine Uebereinkunft zu schließen. Die Deputirten von Gersau bemerkten auf dieses, daß sie, weil in Ermanglung der erforderlichen Kenntnisse über die bey dieser Konferenz zu verhandelnden Gegenstände von ihren Kommittenten weder Instruktion noch Vollmacht ertheilt werden konnte, lediglich auf das Audiendum et Referendum beschränkt seyen. Diese Erklärung wurde nicht für genügend aufgenommen, sondern die schwytzerische Kommission erlaubte sich gegen die gersauischen Deputirten sogar den Vorwurf, daß Gersau in diesem Punkte einen Schritt rückwärts mache, indem ja die Vorschläge des hohen Standes Schwytz seiner Zeit an Gersau gelangt seyen.

Glücklicher Weise konnte dieser Vorwurf als ungegründet erwiedert werden. Die gersauischen Deputirten verwiesen die Kommission auf das eigne Kopirbuch des hohen Standes, in welchem von sol-

chen Vorschlägen durchaus sich keine Meldung
Nach vielen fruchtlos wiederholten Aufforderu
für die Mittheilung der wenigstens auch nur
viduellen Ansichten wurde endlich die Deputat
mit der Weisung entlassen, daß die schon so l
versprochenen Vorschläge schriftlich würden na
sendet werden.

So war dann der Schleyer gelüftet, der so
ge die eigentlichen Absichten der Regierun
Schwyz, nicht aber der Landesgemeinde verb
als bey welcher letztern durchaus nichts Aehn
zur Sprache gekommen ist, wofür ihr Beschlu
beßten Beweis liefert. Wie wenig Gersau sich
mehr auf alle Fälle vertrösten könnte, vom
Stande Schwyz oder vielmehr der Regierun
selben seinen Rechten und Freyheiten, die doc
ihr anerkannt worden waren, nach behande
werden, zeigte sich aus dem wichtigen Umst
daß von dieser Konferenz an Form und Auff
bey der deßnahen gepflogenen Korrespondenz v
dert wurden, was denn eine eben nicht freundsc
liche Stimmung verrieth.

Wenige Tage nach dieser ersten Konferenz
von Seite der Kommission des löbl. Standes Sc
nachstehender Brief in Gersau ein:

Schwyz den 12 Oktober 181

Hochgeachte, Hochgeehrte Herren!

Mit den brüderlichen Gesinnungen, welch
hierseitige Regierung bey der mit Ihrer löbl. L
schaft zu pflegenden Unterhandlung stets bes
werden, und mit dem Wunsche, ein die beyds
ort bezweckendes Resultat derselben

ern, ward auf den 8. d. M. zu diesem Ende der Zusammentritt angebahnet, in der Hoffnung, h gegenseitige Eröffnung und freundschaftliche rlegung die hieben von dem einen und andern le genährten Wünsche dem vorhabenden Ziele r zu rücken; daher es der hierorts für diesen Gefand niedergesetzten Kommission unerwartet fiel, ehen, daß die dortseitige Ehrengesandtschaft ein. evollmächtiget war, die diesseitigen Eröffnungen uhören und zu hinterbringen, ohne über die enstände der Unterhandlung selbst eintreten zu nen.

Da hierorts übrigens die Hoffnung genährt wird, bey einem nächstens zu veranstaltenden zweyten ammentritte sich Ihre Ehrendeputatschaft, mit nöthigen Vollmachten versehen, finden werde, in diesem Geschäfte auf eine beydseitig ersprieß- e Weise fortzuschreiten; so sieht sich die Endes- terzeichnete beauftragt, in dieser Absicht den Ge- tspunkt, von welchem aus die hierseitige Kom- ssion diese Angelegenheit betrachtet, bestimmter bezeichnen.

In der Erklärung des Wiener-Kongresses über schweizerischen Angelegenheiten ist, ohne ent- nteses Hinzuthun von Seite des hierseitigen Kan- ns, eine Bezeichnung der Kantonal-Gränzen im lgemeinen ausgesetzt, und zwar so, daß derselben folge die löbl. Landschaft Gersau als Bestandtheil s Kantons Schwyz anerkannt wird.

Da diese Erklärung von allen eidsgenössischen antonen angenommen worden, und daher die gan- Eidsgenossenschaft jedem Kanton sein Gebieth nach n in der Wiener-Erklärung bestimmten Gränzen

feyerlich garantirt hat, und es unmöglich i
glauben, daß die löbl. Landschaft Gersau alle
den Wirkungen dieser Erklärung entziehen
und wolle, — so sehe man hierorts nicht, w
Eigenschaft dieser löbl. Landschaft als Bestan
des Kantons Schwyz bestritten werden könnte
dern erwarte, daß der einzige Gegenstand d
meinsamen Bestrebens bey der bevorstehende
terhandlung darin bestehen werde, die kün
Verhältnisse der löbl. Landschaft Gersau zu den
seitigen Kanton nach solchen Grundlagen,
che der beydseitigen Wohlfahrt gedeihlich
auszumitteln; wobey unserorts immerdar di
richtigste Bereitwilligkeit werde bewiesen w
allen billigen und gerechten Wünschen der
Landschaft Rechnung zu tragen, und innere
hängigkeit, so viel es sich immer mit der geg
tigen Lage der Dinge vereinbaren kann, aufr
erhalten, und zu gewährleisten; so wie man si
wider einer eben so brüderlichen Entgegnung
aus versichert halte, und daher zuversichtlich
te, es werde der nächste Zusammentritt der b
tigen Abgeordneten vermittelst der hinreic
Vollmachten, welche Sie Ihrer Deputatsc
ertheilen belieben werden, dazu geeignet sey
Unterhandlung einem erwünschlichen Resulta
vorbehaltener Ratifikation entgegen zu führen.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit,
geachte, Hochgeehrte Herren! unsere vollko
ste Hochachtung zu bezeugen.

Die Kanzley des Kantons Schw

Mit eben so großem Erstaunen als tiefe
willen las man zu Gersau diese Zuschrift, w

cher, statt der schon so oft angekündigten und
rochenen Mittheilung von Vorschlägen, nichts
s denn schriftlich erneuerte Ansprüche enthal-
and, die, noch überdieß mit einer Art von
ungen begleitet, die zu treffende freundschaft-
Uebereinkunft nachdruckvoller anbahnen, und
ller zu Stande bringen sollten.

s war jetzt an der Zeit, sich solchen Anmaßungen
gen zu stemmen, die Rechte Gersau's darzu-
, die Grundlagen zu bezeichnen, nach welchen
fernere Unterhandlung geführt werden sollte,
die Erklärung beyzufügen, daß bey einem all-
en erwünschlichen Abschluß die Sanktion und
hmigung der übrigen hohen Bundes- und
rm-Kantone nachzusuchen sey, ohne welche
Uebereinkunft abgeschlossen werden und in Kräf-
rwachsen könne. Diese bestimmten Gesinnungen
Seite Gersau's wurden in nachstehendem Schrei-
n den löbl. Stand Schwyz ausgedrückt:

Landammann und Rath zu Gersau
die aufgestellte hohe Kommission des
löbl. Standes Schwyz.

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!

Vereint mit der Relation unserer Hochgeachten
en Abgeordneten über das Resultat der unterm
rigen Monats mit Dero in unserer Angelegen-
niedergesetzten Kommission gehabten Konferenz,
ns auch Ihre verehrliche Zuschrift vom 12. des
hen Monats vorgelegt worden. Der beynahe
stäblich übereinstimmende Inhalt beyder Akten-
zerfällt in drey Abtheilungen, über welche
und zwar über eine jede insbesondre, einige

ten, und Ihnen unsere Empfindungen und
ten mit der stets unter uns beobachteten vertra
Offenheit, und so gedrängt, als es die Wich
der vorliegenden Gegenstände immer gestatt
öffnen wollen.

Bey der ersten Abtheilung berühren S
Mangel der Vollmacht unserer Hochgeachten
Abgeordneten bey der oben erwähnten Konfer
8. vorigen Monats. Hierüber haben wir
aber zu bemerken, daß es hierorts nicht üb
Vollmachten zur Behandlung von Gegenständ
zustellen, wovon man keine vorläufigen Ken
hat. Unsere Hochgeachten Herren Abgeordne
ben Ihnen auch deßwegen mündlich erklärt,
uns zwar schon bey Einsendung des dortigen
Landesgemeinds-Beschlusses auch die Mittheil
rer Anträge zum Behufe der zu eröffnenden
handlungen angekündiget, dieselben aber
an uns haben gelangen lassen; wodurch wi
Stand gesetzt wurden, Instruktionen, viel
Vollmachten für unsere Abgeordneten ausz

In der zweyten Abtheilung entwickeln
sichten über den Stand unserer gegenseitig
hältnisse zu einander, die — sollten sie sich

wiederum geworden ist — ein kleiner, aber
r, unabhängiger Staat.
Diese seine Rekonstituirung — beruhet sie nicht
den nämlichen legalen Gründen, wie diejenige
s hohen Standes selbst? Nachdem die Fesseln
surpirenden Mediation gesprengt, und wir wie-
n in den Besitz unserer ehevorigen und alt-her-
lichen Rechte und Freyheiten eingetreten sind
ie drückt Ihre selbst eigne Anerkennung, welcher
nigen der übrigen hohen Bundes- und Schirm-
e unmittelbar nachfolgten, der Legitimität die-
unserer Rekonstituirung nicht vollends das Sie-
uf? Sollen wir zum Ueberflusse Ihren Gefüh-
on Achtung für unsere Rechte dadurch noch hul-
, indem wir eine beynahe dreyjährige, auf
diese Anerkennung gegründete Korrespondenz
len unsern in diesem Zeitraum vorgekommenen
andlungen in Rückerinnerung bringen? Eine
espondenz, wodurch Sie die unzweydeutigsten
ise geliefert haben, daß diese Ihre Achtung und
kennung unserer Rechte nicht etwa nur in einem
igen Moment gefaßt und ausgesprochen wurde,
rn daß Sie auch trotz aller dazwischen gekom-
n politischen Ereignisse, welche die ganze Eids-
fenschaft betreffen, unter keinen Umständen
hört haben, uns in derjenigen Eigenschaft an-
ennen, welche uns uralter Genuß von Freyheit
Unabhängigkeit, so wie unsere mehr erwähnte
te Rekonstituirung feyerlich gewähren.
nter dem Einflusse dieser Betrachtungen — wie
n wir also nur ahnden dürfen, daß Sie Ihr
riges Benehmen gegen uns so plötzlich umkeh-
und gar Ansichten zur Grundlage einer Unter-

handlung verschieben wollen, die unsern wes
sten und heiligsten Interessen so geradehin z
sind? Und endlich in Erledigung der dritten u
ten Abtheilung, wodurch Sie eine zweyte Abor
und Zusammentritt wünschen, würden Sie un
Erklärung abnöthigen, daß wir diesem Ihrem
langen so lange nicht Genüge leisten können,
Sie unsere anerkannte Unabhängigkeit und Fre
nicht als Grundlage einer jeden Unterhandlung a
stellen zu lassen belieben wollen. Wie wir aber
Jahrhunderten gewohnt sind, bey Ihnen als unse
ältesten und vertrautesten Schirm- und Bundes
nossen in allem geneigte Aufnahme zu finden, w
sich von Seite des Rechts immer ansprechen läßt;
leben wir auch in der angenehmen Hoffnung,
Sie, Ihrem einmal ausgesprochenen Worte der
erkennung unserer Freyheit und Unabhängigkeit
treu, auf der Grundlage derselben mit uns in Un
handlung zu treten sich erklären werden. Dadur
allein können wir in die erwünschte Lage komme
vermittelst der Zustimmung der übrigen hohen Bun
des- und Schirmstände, welche in jedem Falle von
uns nachgesucht werden muß, um unsere gegensei
tig bestehenden Verhältnisse nicht zu verletzen, eine
auf solcher Basis ruhende Unterhandlung bald zum
beabsichtigten und erwünschlichsten Ziel zu führen.

Uebrigens genehmigen Sie die Versicherung un
serer vorzüglichsten Hochachtung.

Gersau den 9. Wintermonat 1816.

Der regierende Landammann
Jos. Mar. Anton Rammenzind.

Im Namen des Raths
Alois Eigert, Landschreiber.

Auf dieses folgte eine Pause unter ungewöhnli-
m Stillschweigen von Seite des hohen Standes
hwytz. Dieß veranlaßte die Muthmaßung, man
chte dort von den frühern Prätensionen etwas zu-
k gekommen seyn, und auf Mittel und Wege den-
, der Unterhandlung nach dem Sinn und Aus-
ck des eigenen Landesgemeinds-Schlusses eine
dere Wendung zu geben. Doch eine Zuschrift von
ite des wohlweisen ganz gesessenen Landrathes
gte, daß eine solche angenehme Hoffnung nur
uschung gewesen sey. Sie war dieses Inhalts:

Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren!

Der hochweise ganz gesessene Landrath unseres
utons hat in seiner Versammlung am 10. d. M.
en Bericht der in Folge dießjährigen Mayen-Lan-
gemeinds-Beschlusses ernannten Kommission für
Unterhandlung mit Ihrer löbl. Landschaft, so
e die Vorarbeit der Kommissionen für diese Unter-
ndlung, und die bisher in dieser Angelegenheit
vechselten Schreiben angehört, und befunden,
ß bemeldte Kommission ganz nach den Gesinnungen
letzten Mayen-Landesgemeinde gehandelt habe.
Mit lebhaftem Bedauern, daß es der angelegent-
ten Bemühung der Kommission nicht gelungen,
ses Geschäft der erwünschlichen Beendigung nä-
zu bringen, findet der hochweise ganz gesessene
ndrath seiner Stellung und Pflicht angemessen,
e zur reiflichen Ueberlegung der gegenwärtigen
ständ, und der Verhältnisse der heutigen Eids-
nossenschaft, die aus XXII souverainen Ständen
ehet, und außer diesen keinen gesonderten Staat
ihrem Umfange anerkennt, nochmals aufzufordern,

Bey dieser Ueberzeugung kann Ihnen,
geachte Herren! nicht entgehen, einerseits, w
fach und befriedigend durch das hierseits an
gene freundschaftliche Einverständniß die in d
genwärtigen politischen System der Schweiz b
neten Grundlagen der Unterhandlung sich fi
gemeinschaftliche Wohl entwickeln lassen, ande
wie wichtig ein solcher wahrer Vereinigungss
die beßtmögliche Begründung eines glücklich
zufriedenen Zusammenbestehens der zur staats
lichen Einheit berufenen, in ihrem Innern m
unabhängigen Landschaften seyn müsse, und
chem Maaße es auch mit dem für sich allein be
ten Interesse der löbl. Landschaft Gersau übere
me, gegenwärtig die freundschaftlich zuvorko
den Gesinnungen desjenigen Standes zu wü
in dessen Schooße allein die löbl. Landschaft ei
der gesammten Eidsgenossenschaft und den au
gen Mächten garantirte politische Existenz sin

Der hochweise ganz gesessene Landrath
Zuversicht, daß Sie, Hochgeachte Herren! in
Empfindungen und Ueberzeugungen Ihre Ver
ligkeit, zu der beabsichteten Vereinigung H
biethen, rückantwortlich erklären, und Ihre
Deputatschaft, mit den nöthigen Instruktion

Einem umfassenden Berichte der souverainen Landgemeinde bekannt zu machen, und deren Entschluß gewärtigen.

Wobey man Ihnen jedoch, Hochgeachte Herren! Folgen einer solchen ausweichenden Erwiederung diesseitigen freundschaftlichen Anträge selbst zu denken überlassen müßte.

Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit, Hochgeach- Hochgeehrteste Herren! unsere vollkommenste Achtung zu bezeugen.

Schwyz den 20. December 1816.

Kanzley des Kantons Schwyz.

Diese Zuschrift des hohen Standes Schwyz sagte Gersau nichts Neues. Das, was sie enthielt, hatte man früher schon aus mündlichen und schriftlichen Mittheilungen genugsam in Erfahrung gebracht. Der hohe Stand lud Gersau aufs freundschaftlichste, doch nicht ohne eine etwas drohende Miene anzunehmen, zur Beschickung einer zweyten Konferenz ein. Gersau war indessen unschlüssig, was unter solchen Umständen am zweckmäßigsten zu beschließen sey. Die Meinungen waren getheilt; endlich vereinigte man sich dahin, alle Mittel zu erschöpfen, die ohne wesentliche Benachtheiligung unserer Rechte und unserer innern Unabhängigkeit zu einer erwünschlichen Ausgleichung führen können, und erließ an den hohen Staud Schwyz nachstehendes Antwortschreiben:

Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren!

In unserer heutigen Rathsversammlung ist uns Ihr verehrtes Schreiben vom 20. vorigen Monats

vorgelegt worden. Wenn wir nach sorgfä
fung deſſen Inhalts nichts vorgefunden
unſern wirklichen und alt-herkömmliche
zuwider wäre, ſondern vielmehr Ausdrüc
hem Wohlwollen und Wünſche für B
eines den gegenwärtigen politiſchen Forme
genoſſenſchaft näher anpaſſenden, und
auszumittelnden Verhältniſſe, deren näh
mung ohne Gefährde für unſere Rechte
Unabhängigkeit der Gegenſtand einer fr
lichen Unterhandlung werden ſoll; ſo
Sie, Hochgeachte, Hochgeehrteſte Her
nur allein den Ausdruck unſers wärmſte
ſondern auch die Verſicherung, daß wir
chem Gefühle gedrungen, zu allem ernſtl
ken werden, was zu dieſem erwünſchten
ren kann.

Wir nehmen alſo ganz geneigt die Ein
nes zweyten Zuſammentritts durch Abgeo
und erbitten uns nur eine dieſem Zuſamme
gehende ſchriftliche Mittheilung derjenig
ge, ſo Sie unſern Deputirten zu eröffn
ſind.

Die Wichtigkeit der zu behandelnden G
erfordert allerdings eine ruhige und re
rung, welche bey einer bloß mündlichen M
durchaus unmöglich iſt. Auch ſind wir b
ſiger Kenntniß Ihrer Anträge in den Sta
unſern Abgeordneten unſere Anſichten un
tionen über die weſentlichſten Gegenſtände
cutirt werden ſollen, mitzutheilen, wo
Gang der Unterhandlung erleichtert und
dert werden muß.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vor-
rglichsten Hochachtung.

Gersau den 7. Jänner 1817.

Der regierende Landammann.

In dessen Abwesenheit

Joh. Kaspar Rammenzind, Statthalter.

Im Namen des Raths

Aloys Rigert, Landschreiber.

Wenn Gersau in dieser Rückantwort an den löbl.
Stand Schwyz die Einladung zur Konferenz, die
ls die zweyte vorgeschlagen war, annahm, und
enn es zugleich seine Bereitwilligkeit ausdrückte,
n allem Hand zu biethen, was seinen politischen Zu-
and mit demjenigen der übrigen Eidsgenossenschaft
n passendes Verhältniß bringen sollte; so mußte es
hm innigst daran gelegen seyn, endlich einmal zu
issen, wie weit Schwyz in seinen Anträgen gehen
erde, um auf alle Fälle seine Abgeordneten instrui-
en zu können. Zu diesem Ende ward die vorläu-
ige Mittheilung dieser Anträge nochmal vom hohen
Stand Schwyz dringend nachgesucht. Kurz darauf
rschien in geneigter Entsprechung folgender Erlaß
ammt Beylage von Schwyz an Gersau:

Schwyz den 15. Jänner 1817.

Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren!

Obschon, wie Ihnen bereits unterm 21. Decem-
er letzthin bekannt gemacht worden, die hierorts
ur Unterhandlung mit Ihrer löbl. Landschaft nie-
ergesetzte Kommission den Auftrag von Seite des
ochweisen ganz gesessenen Landraths erhalten hat,
Ihrer Ehren-Deputatschaft die diesseitigen Anträge

erst bey Gelegenheit des nächsten Zusa
mündlich zu eröffnen; so nimmt die Komm
noch auf Ihr freundschaftliches Schreibe
dieß keinen Anstand, Ihnen beyliegende
Eröffnungen, zum Behuf der Ertheilung b
wie man nicht zweifeln will, zustimmende
tionen für dortseitige Ehren-Deputatschaf
zugehen zu lassen.

Demzufolge werden Hochdieselben gezi
geladen, auf Dienstag den 21. des laufend
Ihre Hochg. Herren Abgeordneten mit der
Instruktionen zu einem neuen Zusammen
zu senden.

Im Fall Sie aber dieser Einladung bi
bemeldten Tag nicht entsprechen könnten,
Sie anmit höflich ersucht, durch rückgeh
pressen es anher anzuzeigen; auf welchen
dann auf gleiche Weise auf den 3. Februar
dießfälligen Zusammentritte Theil zu nehm
mend eingeladen sind.

Wir haben die Ehre, Ihnen anmit, Hoc
Hochgeehrteste Herren! die Versicherung un
kommensten Hochachtung zu erneuern.

Die Kanzley des Kantons

Beylage.

Die Ansichten der in Folge hohen Mayer
gemeinds-Beschlusses von Schwytz ernann
mission für die Unterhandlung mit der löbl. L
Gersau, so wie sie einem hochweisen ganz g
Landrathe sub 10. Decemb. 1816 vorgelegt,
dieser hohen Versammlung genehmigt wor
stehen wesentlich in Folgendem:

„Die Kommission hat die völlige Ueberzeugung, könne und müsse die löbl. Landschaft Gersau als integrirender Theil des Kantons angesehen werden, es seyen aber auch, wenn man die beabsichtigte Uebereinkunft zu Stande bringen wolle, die Wünsche und Ansprüche dieser Landschaft, so viel immer die gegenwärtige Lage der Dinge gestatte, entsprechend zu berücksichtigen; sie glaubte, daß, wenn der Kanton für sich die hohe Kriminal-Gerichtsbarkeit, die allgemein höhern Polizey-Verordnungen, Militär- und Sanitäts-Anstalten, so wie das Salzregale vorbehalte, wenn Gersau die allgemein eidsgenössischen Mannschafts- und Geldkontingenter, an die gemeinsamen Kantonal-Bedürfnisse eine verhältnißmäßigen Beyträge leiste, man alsdann auf der andern Seite seinem Rath und Gemeinde die innere Verwaltung im vollen Maaße, wie sie dieselben vor der Revolution ausgeübt, überlassen könne, daß auch die Rechtspflege in dieser Landschaft auf gleichem Fuße, wie in frühern Zeiten, solle administrirt werden mögen, so daß zwischen Bewohnern der löbl. Landschaft Gersau von den dortigen Gerichten keine Weiterziehung oder Appellation Platz finden soll, mit der einzigen Ausnahme, daß Kantonsangehörigen aus andern Theilen des Kantons, Fremden und Eidsgenossen, gestattet sey, Civilstreitigkeiten, welche die Summe von Gl. zweyhundert erreichen, von den dortigen Gerichten an das Appellations-Gericht zu bringen, daß dann aber in diesem Fall die löbl. Landschaft Gersau ebenfalls einen Richter dem Hochw. Kantons-Gerichte beyordnen möge.“

Ehe und bevor man zur Zergliederung dieser neu

endlich aus Taglicht gebrachten Anträge sch
ist es doch wohl der Mühe werth, einen Bl
den Inhalt des Begleitschreibens zu werfen.
einem unwillkührlichen Unwillen mußte Gersau
aus entnehmen, daß der wohlweise Rath des
Standes Schwyz seiner Kommission den bestimm
Auftrag ertheilt habe, von den beschlossenen An
gen nichts Schriftliches an Gersau gelangen zu
sen, sondern dieselben in Petto aufzubewahren,
dann seiner Zeit die unvorbereitete gersauische De
tatschaft unerwartet damit zu überfallen. Nachd
seit dem Brachmonde des vorigen Jahrs die Mitth
lung dieser Anträge so oft war zugesichert worde
nachdem Gersau dieselbe immer, aber vergeb
nachgesucht und erwartet hatte; so deckt nun
wohlweise Rath die Grundursache dieser verweig
ten Mittheilung selbst dadurch auf, indem er sa
es habe ihm diese Anträge nicht anders als münd
zur Kenntniß Gersau's bringen zu lassen beliebt.
dessen wofür diese Aengstlichkeit, wofür dieses gehe
nißvolle Verhehlen und Zurückhalten, wenn m
doch Ansprüche machen und sie behaupten will? Jed
ren diese Ansprüche das Gepräge der Gerechtigkei
und Billigkeit, wofür eine solche Verweigerung
selbe der sie betreffenden Behörde zur Vorberathung
vorzulegen? Wofür eine solche unerklärliche Scheu
das Urtheil der denkenden Welt darüber ergeben zu
lassen? Zu was die Annahme einer solchen geheim
nißvollen Stellung, da man sich doch gegen Gersau
immer geäußert hat, man wolle diese Unterhandlung
im vertrauten, brüderlichen Sinne, in Minne und
Liebe führen? Doch übergehen wir dieses mit Still-
schweigen, wie es der sch[illegible] Verehrung und

he gegen den dem Freyſtaat Gerſau immer theu-
, werthen Nachbarkanton geziemet, und kommen
= auf die Anträge ſelbſt. Sie, dieſe nunmehr aus-
ſprochenen Anträge, werfen das Licht über die Ur-
hen, welche den löbl. Stand Schwytz bewogen
ben, ſich ſo fremdartig zu benehmen, und einer
riftlichen Mittheilung ſeiner Vorſchläge auszuwei-
n. Das Aktenſtück war einmal nicht zur Publi-
ät geeignet, und warum? Darum, weil es im
mlichen Widerſpruch mit ſeiner ſelbſt eignen An-
kennung, und der daraus entſtandenen, und bey-
he drey volle Jahre fortgeſetzten Verhältniſſe, im
mlichen Widerſpruche mit den Rechten und Frey-
iten von Gerſau ſteht.

Oder wie harmonirt der Eingang dieſer Anträ-
e, wodurch Gerſau zu einem integrirenden Theil
es Kantons gemodelt werden ſoll, mit dem Aner-
ennungsſchreiben, welches ein wohlweiſer, durch
ie hohe Landesgemeinde bevollmächtigter ganz geſet-
ener Landrath unterm 8. März 1814 an Gerſau aus-
efertiget hat? In welcher Charta magna wird ge-
ſen, daß dem Kanton Schwytz für die in Gerſau
orkommenden Kriminal- und Civil-Fälle die Appel-
ation zuſtehe? Wo ſind die Belege zu finden, denen
ufolge die Beſitzung von Gerſau dieſem hohen Stande
ebührt? Ja, was ſoll man endlich über die ſo un-
eſtimmt ausgeſprochenen höhern Polizey-, Militär-
nd Sanitäts-Verordnungen ſagen, vermöge wel-
er, bey ganz unbezeichneten Gränzen derſelben,
Gerſau vollkommen der Willkühr der Regierung von
Schwytz überlaſſen wäre? Wo hat man die Titel aus-
ſpüren, welche die Rechtmäßigkeit ſolcher Anma-
ngen begründen könnten?

rung erlauben könne, als welche von dem wohl
sen Rath bloß auf Bestehung und Durchsetzung i
Vorschläge beschränkt war. Mit dieser traur
Ueberzeugung begab sich die Deputatschaft nach H

Nun blieb für Gersau kein anderer Weg
übrig, als die Vorschläge von Schwytz durchaus
annehmbar zu erklären, und an ihrer Statt Ge
anträge zu machen, auf deren Grundlage man
sche mit dem hohen Stande die Unterhandlu
fortzusetzen, und zu einem glücklichen Ende zu
gen. Zu diesem Zweck erließ Gersau an den
Kanton Schwytz folgende Zuschrift:

Landammann und Rath zu Gersau
An die aufgestellte hohe Kommmis
des löbl. Standes Schwytz.

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!

Unsere Herren Deputirten zur Konferenz
dieses Monats haben uns in unserer heutigen
sammlung über das Resultat ihrer Sendung B
erstattet, zugleich auch den ihnen gleich nachh
gesendeten Extractus Protocolli über die vor
lenen Unterhandlungen vorgelegt.

Wenn wir einerseits mit Vergnügen bemer
ben, daß unsere Herren Abgeordneten ihre In
tion auftragsmäßig eröffnet, und sich über
Gegenstand dadurch nach Pflicht erlediget habe
können wir anderseits Ihren nach geschlossene
terhandlung geäußerten individuellen Ansichte
so weniger beypflichten, als wir dieselben u
Rechten und Freyheiten zu viel vergebend, und
wegen mit unsern Instruktionen im Widerspru
müssen.

Nach reifer Erdaurung über die Art und Weise, sich unsere Selbstständigkeit mit dem jetzigen pochen System der Eidsgenossenschaft in Einklang igen lasse, hat sich uns folgende, alle Interessen Fassende, zur Bestimmung unserer künftigen Verniisse zweckmäßigste Aufstellung von Grundsätzen gebothen:

Gersau verbleibt in dem vollständigen Genusse seiner Rechte und Freyheiten, auch seiner Selbstständigkeit, wie es dieselbe vor der Revolution besessen und ausgeübt hat.

Um jedoch die Pflichten eines eidsgenössischen Staates in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, macht es sich anheischig, alle gemeineidsgenössischen Verordnungen der hohen Tagsatzung in dem Umkreis seines kleinen Gebieths vollziehen zu lassen, auch sein Kontingent an Geld und Mannschaft nach dem unter der Mediation gepflogenen Verhältniß an den hohen Stand Schwyz abzugeben, sobald die hohe Tagsatzung das erforderliche gemeineidsgenössische Ausschreiben wird erlassen haben.

) Eben so wird sich Gersau durch den Herrn Ehrengesandten des hohen Standes Schwyz bey der eidsgenössischen Tagsatzung repräsentiren, und von diesem hohen Stande aus die Tagsatzungs-Abschiede, so wie alle öffentlichen, die gemeine Eidsgenossenschaft betreffenden Aktenstücke sich mittheilen lassen; — dagegen

) An die Repräsentations- und Kanzleykosten einen billigen, noch zu bestimmenden Abtrag leisten.

Wenn es Ihnen, Hochgeachte Herren! also gefallen mag, auf diesen Grundlagen, mit Rückblick

len und erwünschten Ende zu führen.

Indem wir Ihren gefälligen Rück
ntgegen sehen, bitten wir, die Versiche
rer vorzüglichen Hochachtung genehm zu

Gersau den 10. Hornung 1817.

Der regierende Landamman
In dessen Abwesenheit
Joh. Kaspar Kammenzind, Amts
Im Namen des Ra
Aloys Rigert, Lan

Diese Gegenvorschläge enthalten all
Rücksicht auf den Wiener-Receß, Bun
und selbst den hohen Stand Schwytz von
fordert werden kann.

Wenn Gersau sagt, daß es sich durch
ten des hohen Standes Schwytz bey der
sischen Tagsatzung wolle repräsentiren la

…s erfüllt, der Schwyz diese Gränzen des Kan…s bezeichnet, ohne doch demselben weitere Be…uisse einzuräumen?

Wenn Gersau sagt, es verpflichte sich, alle ge…neidsgenössischen Lasten in Stellung der Volks… Geldkontingenter und in Vollziehung aller ge…neidsgenössischen Verordnungen in dem Umfang …es kleinen Gebiethes zu tragen, und so die all…meinen Pflichten eines Schweizerbürgers zu erfül…; werden dann nicht dadurch alle Ansprüche be…ediget, die die hohe eidsgenössische Tagsatzung, …möge des Bundes-Vereins, an Gersau machen …nn?

Wenn Gersau endlich sagt, daß es bereit sey, …h mit dem löbl. Stande Schwyz in Bezug auf seine …egen Gersau zu habende Repräsentations- und …anzleykosten auf eine anständige und billige Art ab…finden; so hat es auch in diesem Stücke geleistet, …as von Seite des hohen Standes Schwyz mit Recht …fordert werden konnte, da es nie im Sinne Ger…u's gelegen hat, diesem löbl. Kanton zur Last zu …llen, sondern ihm, unbeschadet seiner eigenen Rech…, so viel möglich nützlich zu seyn.

Diese Betrachtungen und Motive leiteten Gersau, …s es diese Gegenvorschläge an Schwyz gelangen …ß, und es fand sich dadurch zur Erwartung berech…gt, dieser löbl. Stand werde um so viel mehr dar…f achten und Rücksicht nehmen, als die Vorschläge …r die Grundlagen seyn sollten, nach welchen man …e Unterhandlung fortzusetzen wünschte. Im Ver…ufe derselben hätten allerley Modifikationen zur Be…rachung und Reife kommen können, die diesem ho…n Stande vielleicht noch mehrere Vortheile gewähret

Schwyz den 17. Feb

Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren!

Die Endesunterzeichnete soll aus Auftr
Ausgleichung der Verhältnisse der löbl. S
Gersau mit unserm Stande beauftragten h
Kommission Ihnen über den Empfang Ihre
bens vom 10. dieß als Antwort über die hi
nochmaligen freundschaftlichen Auffordern
den, daß eine Hochw. Kommission, nach
theils schriftlich gegen Sie, Hochg. Herr
mündlich gegen Ihre Hochg. Herren Depu
reinen Gesinnungen und Wünsche unseres
so deutlich an Tag gelegt habe, die Verhäl
schen Ihnen und unserm Stande durch ein
schaftliche, der Lage beyder Theile konv
so wie den Zeitumständen passende Uebereint
zugleichen und festzusetzen, durch Ihre un
Antwort auf unsere Anträge so sehr in B

ligen Folgen, welche eine ſolche Benehmungs-
ſe von Ihrer Seite für Ihre löbl. Landſchaft
ſt herbeyführen kann, beßtgemeint aufmerkſam
machen nicht unterlaſſen will.

Indem Unterfertigte ſich ihres Auftrags entle-
t, hat ſie die Ehre, Hochgeachte Herren! Ihre
ikommene Hochachtung zu verſichern.

Die Kanzley des Kantons Schwytz.

Mit innigem Bedauern entnahm Gerſau dieſe un-
artete Erklärung gänzlicher Abbrechung aller Un-
handlungen, überzeugte ſich aber auch aus dieſem
rfall, daß es dem löbl. Stand Schwytz mit Unter-
ideln ſchwerlich Ernſt geweſen ſey, und daß es
gewiſſermaßen beeilt habe, je eher, je lieber,
n fernern Verkehr dieſer Art mit Gerſau aufzu-
iden, und die ganze Sache der hohen Landesge-
inde zur Berathung und Deciſion zu unterlegen,
nit dieſe allerhöchſte Behörde geradehin den Macht-
uch unbedingter Inkorporation ausſprechen möge.
m löbl. Stande Schwytz ward ſofort in Antwort
heilt:

Landammann und Rath zu Gerſau
i die aufgeſtellte hohe Kommiſſion
des löbl. Standes Schwytz.

Hochgeachte, Wohlgeborne Herren!

Aus Ihrer verehrlichen Zuſchrift vom 17. vori-
Monats entnehmen wir, daß Hochdieſelben die
her zwiſchen Ihnen und uns gepflogenen Unter-
idlungen rückſichtlich der freundſchaftlichen Aus-
telung eines der Lage und Wohlfahrt beyder Theile
hl, als auch den wirklichen Zeitumſtänden an-

rem löbl. Stande für abgebrochen erklären
verdeuten, daß Sie Ihrer hohen Lande
dieſes Geſchäft in einem alles umfaſſende
vorlegen, und den Entſcheid ſolcher gewär
den, ja daß Sie überdieß uns auf Folger
ſam machen, die für uns nachtheilig werde

Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herr
wir einerſeits dieſen Ihren Schritt, der
Hoffnungen einer endlichen brüderlicher
chung zwiſchen Ihnen und uns den Stab
ſcheint, innigſt bedauern; ſo machen wir
anderſeits die aufrichtige Bemerkung, da
nachtheilige Folgen vorbemeldter Abbre
Unterhandlungen wohl denen, welche ſo
brochen haben, nicht aber denen, die nac
rechten und billigen Baſis jederzeit Hand
then, und auch jetzt noch biethen, zur
werden müſſen.

Seit dem glücklichen Zeitpunkte, wo u
ſtaat ſich nach dem Beyſpiel und mit eben d
wie die benachbarten löbl. Stände, rekonſt
ſeit dem glücklichen Zeitpunkt, wo Ihr lö
ſelbſt mit den uralt verbündeten, uns im

verfochtene, durch ungerechte Gewalt geraubte, mit dem Untergang des verabscheuungswürdig- Despotismus wieder an uns gebrachte Kleinod rer souverainen Existenz als eine kleine Republik beeinträchtigt und unverdorben an unsere Nach- nmen zu vererben. Ließen wir uns mit Hochden- ben in Unterhandlung ein, da war es gewiß nie ser Sinn, uns die schätzbarsten Rechte zu verge- n, und in eben jenem Augenblick freywillig zum ntergang unserer politischen Existenz unsere Zustim- ung zu geben, wo wir mit Ihnen die Würde und n Nutzen derselben wieder zu beherzigen und zu enießen begannen.

Die gleichen Anerbiethungen wiederholend, die ir Ihnen unterm 10. Hornung dieses Jahres ge- acht haben, und an die wir Hochselbe sich zu erin- ern bitten, erklären wir, daß wir Ihrem hohen Stande das seyn wollen, was solcher der ganzen Eidsgenossenschaft ist, daß wir, durch Ihren hohen Stand an das allgemeine Vaterland gekettet, solchem ach Verhältniß unserer Kräfte, und wie es bereits m Jahr 1815 geschah, auf jeden Ruf unsere Pflicht ls Schweizer leisten werden, daß wir aber auch an- ey, da wir die Last eines Schweizerbürgers tra- en, auf jede Vortheile eines allgemeinen Schwei- erbürgers Ansprüche machen.

Wir vertrauen, Hochgeachte, Hochwohlgeborne erren! auf Ihre und Ihres biedern Volkes ange- ammte Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit, daß Sie, das Recht eines jeden ehrend, uns bey dem nsrigen nicht nur nicht beunruhigen, sondern, enn es anderwärts angestritten würde, dasselbe in chutz nehmen und vertheidigen werden.

braven, tugendhaften Väter, mit denen
ſtaat bald 500 Jahre hindurch, Glück u
bundesbrüderlich theilend, nachbarlich
lebte, für die unſere Väter ſo oft, auf
Wink achtend, der ſie zur Hülfe mahnte
zogen, und ihr Blut zu verſpritzen bere
daß Brüder, biedere, tapfere, Ehre und
achtende Brüder, die die Verhältniſſe vor
1798 kennen, die im Jahr 1814 uns al
anerkannten, und uns wieder in Schutz
aufnahmen — im Widerſpruch mit Ihren
[illegible] 8. März 1814 gegen uns ausge
[illegible] offiziellen Verſicherungen Ihres hohen G
[illegible] mögliche Wohlfahrt nur im brüderlichem
[illegible] und in der Unterdrückung unſerer rechtli
[illegible] heit ſuchen werden.

Hatten Sie uns, Hochgeachte, Hochwo
Herren! dieſe aufrichtigen Aeußerungen
fühle zu gut, und genehmigen Sie die ga
liche Hochachtung, die wir Ihnen zuſiche

Gerſau den 14. März 1817.

Der regierende Landammann.

Landammann und Rath zu Gersau

n Schultheiß und Täglichen Rath der löbl. Stadt und Republik Luzern.

n Landammann und Rath der löbl. Kanone Ury und Unterwalden nid dem Wald.

esonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundesgenossen!

Wir haben, wie in frühern Zeiten, so auch seit er glücklichen Epoche unsrer Rekonstituirung als reystaat, welcher wichtige Akt am 2. Februar 1814 or sich gieng, und dem auf unser bittliches Ansuen Ihre gütige, großmüthige, und ächt freundhaftliche Anerkennung und Zusicherung der Wieraufnahme in die alten, ewigen Bünde, und der ilden Angedeihung Ihres steten Schutzes folgte, o viele sprechende Beweise Ihrer bundesbrüderlihen, wohlmeinenden Gesinnungen erfahren, daß vir zutrauensvoll in der schwierigsten, unsere theuerten Interessen gefährdenden Angelegenheit unsere Zuflucht zu Hochdenselben nehmen, um uns Ihren iebvollen, kräftigen Schutz und Beystand zu erflehen.

Ihnen besonders, G. L. N. E. und B., Ihnen ist es bekannt, wie der löbl. Kanton Schwyz unterm 3. März 1814 unsern Freystaat unbedingt anerkannt hat, und mit uns wieder in die vor der Revolution bestandenen Bundesverhältnisse eingetreten ist. Der feyerlichen Erklärung und den brüderlichen Ausdrüken dieses mitverbündeten Standes uns mit einer Hoffnung ohne Argwohn hingebend, begannen wir kaum, unsere Freyheit und Selbstständigkeit zu genießen, und uns, von den ewig theuren, verehrungswürdigen Waldstätten geliebt und beschützt, ein

glückliches Völklein zu preisen; als schon
1816 den 12. Juny uns eine Kommission d
weisen Landrathes in Schwyz, hiezu von ihr
Landesgemeinde bewältiget, zu einer Konfer
forderte, worin sie uns Anträge zu machen
die zur Beförderung beydseitiger Wohlfahrt
sollten.

Noch fürchteten wir für unsere Souvern
nicht, und glaubten, der löbl. mitverbündete S
Schwyz gehe bloß auf dasjenige aus, worüber
bereits im Jahre 1814 durch eine Konferenz der
Waldstätte als unserer Bundes- und Schirmorte
endlichen Entscheid vernehmen wollten, daß wir ab
lich in militärischer Hinsicht, betreffend der dah
einschlagenden Beyträge an Mannschaft und Ge
als Eidsgenossen und Schweizerbürger unser verbü
nißmäßiges Kontingent an jenes des löbl. mitverb
deten Standes Schwyz anschließen möchten. D
welche unerwartete Nachricht war es für uns, dm
unsere, zu vorbemeldter Konferenz abgesandten D
putirten, mündlich zu vernehmen, daß der löbl. m
verbündete Stand Schwyz Forderungen mache, di
unserer Souverainität und politischen Existenz nicht
nur zu nahe treten, sondern solche gänzlich über den
Haufen werfen, und uns also in den heiligsten Rech
ten kränken.

Dieses Begehren eines Bundesstaats an einen an
erkannten und in Schutz genommenen Bundesstaat
ward auf Verlangen uns am 15. Jänner laufendes
Jahres schriftlich mitgetheilt; Hochdieselben finden
die Abschrift desselben in der Beylage sub N^to. 1.*)

*) Obiges Schreiben des löbl. Standes Schwyz an Ge-
sau, unterm 15. Jänner 1817, sammt der Beylage.

Unsere gerechte Entrüstung über solche, unsre
barsten, heiligsten Interessen verletzenden Anträ-
im tief verwundeten Herzen bergend, erließen wir
term 10. Februar d. J. unsere Gegenanträge an
n hohen mitverbündeten Stand Schwyz; Gegen-
träge, welche unsers Erachtens jeder Unbefangene
m allgemeinen Interesse der Eidsgenossenschaft an-
ssend, und unsere Rechte und Freyheiten ehrend
nd erhaltend finden wird. Wir legen die Kopie
avon Hochdenselben unter N^to. 2. bey *).

Die erhabenen Authoritäten, auf welche der löbl.
itverbündete Stand Schwyz die Gründe seiner har-
n Forderungen abstellt, waren und sind so innig
on Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit durchdrun-
en, daß ein Berufen auf sie in dem strengen Sin-
e, wie der löbl. mitverbündete Stand Schwyz ihn
immt, durchaus am unrechten Orte ist.

Die seit Jahrtausenden beyspiellose, glänzendste
nd ehrwürdigste Versammlung der erhabensten Mo-
archen Europa's hat, da sie der lange unter allen
Wirren und Bedrängnissen innerlicher und äußerli-
er Kriege, die ein im Blutvergießen und Verder-
en aller nahen und fernen Völker die Wohlfahrt
nd den Glanz seines Reiches suchender Usurpator
etzt da, jetzt dort, anblies, und wodurch er die älte-
en Staaten, alles zertrümmernd, verschlang, er-
ufzenden Welt den erwünschten Frieden gab, in
rer Erklärung über die Schweiz, gewiß nur väter-
ch rathend, der rechtlich erworbenen, mit Geld er-
uften, und mit Gut und Blut verfochtenen bald
00 jährigen Freyheit und Selbstständigkeit unsers

*) Vordemeldtes Schreiben von Gersau an den löbl.
Stand Schwyz unterm 10. Februar 1817.

digen Bünde den schönen neuen Bundes
ten, und im Angesichte des Gottes u
feyerlich beschworen, es weder dem
Eidsgenossenschaft absolute nothwendig
ihrem Zartgefühl für das unwiderleglic
ves jeden übereinstimmend gefunden, d
Gersau, die gleiches Alter und glei
gungen für die Gründung der schweizer
heit, wie ihre schätzbarsten mitverbünde
der vier Waldstätte, aufweisen kann, ja
zu denjenigen ehrwürdigen Ständen geh
Recht die Wiege der Freyheit genannt
der Reihe selbstständiger schweizerischer
ten auszumerzen, und solche ohne Vorb
Nachbar-Kanton als Entschädigung zu

Unsere Republik, G. L. R. E. und B
an 500 Jahre gestanden; sie stand sch
punkte, als die Eidsgenossenschaft auf di

ch liebenden kleinen Freystaat verschlossen seyn, om noch seine Republik St. Marino, da Deutsch- noch seine freyen Hanseestädte, da selbst ein un- liches Reich noch sein christliches Ragusa hat? Sie, G. L. N. E. und B., sind es, denen unser yſtaat für die viele Jahrhunderte lang bewiesene be, Schutz und väterliche Sorgfalt pflichtig ist, er als großmüthige, treue Brüder lieht und ehrt, ien er gänzlich vertraut, und die er in dieser Krisis, es in zeitlicher Hinsicht um unser und unsrer Nach- mmen kostbarstes Kleinod, um unsere Selbstständ- gkeit, zu thun ist, um jene tröstliche und kraftvolle ilfe ansteht, welche Ihre Väter unsern Vorfahren t, und innig geleistet haben, und welche uns auch chdieselben nicht versagen werden.

Erinnern Sie sich der Bünde vom Jahre 1315, om Jahr 1332. und vom Jahr 1359, in welchen nser Freystaat mit Ihren hohen Ständen verbrü- ert ward, und denen zufolge auf dem glorreichen Schlachtfelde von Sempach an der Seite eines Schultheiß von Gundoldingen, eines von Win- kelried, und so vieler biedern, freyen Männer aus den Waldstätten auch Gersau's Söhne sich für ihre Brüder und das Vaterland dem Tode weihten.

Der Bund vom Jahre 1814 ist die Wiederanknü- pfung jener ehrwürdigen Verbindungen. Schützen Sie, G. L. N. E. und B., uns bey solchen, rathen Sie uns nach Ihrer weisen Einsicht, helfen Sie uns mit Ihrer nachdrucksamen Vertheidigung, und neh- men Sie sich unsrer gerechten Sache brüderlich an, damit wir und unsere Nachkommen, bey den recht- lich anererbten Freyheiten und Privilegien geschert und gehandhabet, solche jederzeit genießen, un

Hochdieselben noch nach späten Jahren
Reuter, Freunde und Brüder segnen mö

In Entgegensehung einer gefälligen
haben wir Sie, G. L. N. E. und B., mit der
delbarsten Zusicherung unsrer vollkommenste
achtung und Ergebenheit sammt uns in die
Obsorge durch Maria beßtens zu empfehlen.

Gersau den 14. März 1817.

In Abwesenheit des regierenden Landam
Joh. Kaspar Rammenzind, Amtsstatt

Im Namen des Raths
Aloys Rigert, Landsch

Die theuren mitverbündeten Stände lie
nicht an tröstlicher Beantwortung der gersa
Zuschrift ermangeln. Unterwalden nid dem
erwiederte solche unterm 24. gleichen Monat
folgt:

Wertheste Freunde und Nachbaren!
Getreue, liebe Eids- und Bundesgenossen

Der Inhalt Ihrer schätzbaren Zuschrift v
dieses Monats war geeignet, unsre ganze A
samkeit, und noch überhin unser inniges Be
zu erregen, weil wir durch Euere Schilderu
entsponnenen Mißverständnisse erblicken, die z
Euch und dem hohen Stande Schwyz obwalt

Wir dürfen zwar noch nicht alle Hoffnung
ben, daß dieser angehobene Streitgegenstan
noch auf gütlichen Wegen unter so enge verkn
Nachbar-Ländern geschlichtet, und Euerer
rung billige Rechnung getra[illegible]geben dürf

Fall aber, daß höhere Dazwischenkunft in die= Geschäfte angerufen, und der Entscheid der künf= hohen Tagsatzung anbegehrt werden sollte; so ken wir Euch, wertheste Freunde und Nachbarn, eue, liebe Bunds- und Eidesgenossen! dermalen der Versicherung trösten, daß wir Ihre zur Be= chtung des obschwebenden Zwistes aufgestellten ünde zu seiner Zeit bedächtlicher Erwägung und auer Prüfung unterlegen, und dann unsere Eh= gesandtschaft mit angemessenen Instruktionen zu sehen nicht ermangeln werden.

Indem wir also Euch diese vorläufige Zusicherung frer wärmsten Antheilnahme hiemit vorläufig eröff=, empfehlen wir schlüßlich Sie, G. L. E. und , nebst uns per Mariam getreulich der schützen= Obsorge des Allerhöchsten.

Stanz den 24. März 1817.

Der regierende Landammann
des Kantons Unterwalden nid dem Wald
Stanislaus Ackermann.

Im Namen des Raths
Der Landschreiber **Käslin.**

Der löbl. Stand Ury sprach seine Theilnahme an Bersau's unglücklichem Schicksale und die liebvolle Zusicherung brüderlichen Beystandes durch dieses höne Schreiben aus:

Getreue, liebe Nachbaren, Freunde und Bundesgenossen!

So wie wir Euch bey der Empfangs-Anzeige uers verehrten Schreibens vom 14. v. M. zu mei

den die Ehre hatten, haben wir dessen wichti
halt nun in sorgfältige Berathung genommen

Tief bedauern wir, daß der hohe Stand S
mit solchen Forderungen und Ansprüchen, die
nach seinen frühern Erklärungen nicht mehr
erwarten sollen, auftritt, und sehr hätten wir
wünscht, daß derselbe, die alten Rechte und F
heiten seines nachbarlichen und achtungswürdig
Freystaates Gersau ehrend, den billigen Vorsch
gen desselben geneigtes Gehör gegeben hätte.

Das schöne Vertrauen, welches Ihr, G. L.
und B., in Euerm Schreiben gegen uns so rühre
aussprechet, achtend, wiederholen wir Euch die Zu
sicherung, daß wir an Euerm Schicksale stets
wärmsten Antheil nehmen, und Euch, so viel
uns abhängt, und nach wirklich bestehenden V
hältnissen geschehen kann, zu unterstützen uns an
legen seyn lassen werden.

Da nach unsrer Ueberzeugung diese Unterstütz
nur dann von günstigem Erfolg seyn kann, w
selbe von allen drey verbündeten Schirmorten
Uebereinstimmung geschieht; so haben wir heute d
hohen Stand Luzern angesucht, daß er einen Z
sammentritt unter den drey Schirmorten veranst
ten möchte, um mit Beförderung die Mittel und
Wege gemeinschaftlich zu verabreden, wie die ge
wünschte Unterstützung Euch, G. L. E. und B., am
zweckmäßigsten geleistet werden könne.

Wir zweifeln nicht, Ihr G. L. B. und E., wer
det hierin die Aufrichtigkeit unsrer treubrüderlichen
Theilnahme an Euerm Wohl erkennen, und indem
wir sehnlich wünschen, dieses Euer Wohl durch un
ser Bestreben sichern und befördern zu können, em

…en wir Euch G. L. E. und B. mit uns per …iam dem Machtſchutz des Allerhöchſten.

…Altorf den 9. April 1817.

Landammann und Rath des Kantons Ury.

Der Landammann

Epp.

Namens des Raths

Florian Luſſer, Landſchreiber.

Der hohe Stand Luzern, die Bundesverhältniſſe …dem kleinen Freyſtaate Gerſau ehrend und ach…d, langte bey ſolchem mit folgender aufrichtig…liderlichen Zuſchrift ein, welche zugleich als Ein…ung zu einer Konferenz diente, wie ſie der löbl. …and Ury oben in Erinnerung brachte, wobey aber …ch Deputirte von Seite des hohen Standes …chwyz, ſo wie von Gerſau erſcheinen ſollten:

Luzern den 16. April 1817.

Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern

…n Landammann und Rath zu Gerſau.

Getreue, liebe Bundesgenoſſen und Nachbaren!

Wir haben aus Euerer verehrten Zuſchrift vom …4. vorigen Märzmonats, und aus den Uns damit …begleiteten Akten die Anſprüche und Forderungen …ttnommen, welche von Seite des hohen Standes …chwyz an Euch gemacht werden, und wodurch Ihr …uere Freyheit und Unabhängigkeit gefährdet glau…t, zu deren Aufrechthaltung Ihr ſodann gleichzei…z bey Uns als Schirmherren um Schutz und Bey…*ſtand anſuchet.*

Von jeher hat sich der Stand Luze
barstaat Gersau besonders geneigt erze
haben auch Unsere Gnädigen Herren
von Räth und Hundert, kurz nach dem
neuen Ordnung der Dinge, nämlich unter
monat 1814, die Wiederherstellung der Re
sau anerkennt, und ihre alten Verhältniss
bestätiget.

Daher wünschen Wir auch in dem Uns
teten Falle Euch nützlich zu seyn; zu dies
suchen Wir eine vertrauliche Besprechung
Abgeordneten der löbl. Schirmorte, des hoben
des Schwyz und Euerer Republik einzuleite
welcher Wir dann, wenn sie, wie Wir nicht
feln wollen, zu Stande kömmt, zu allem mit
werden, wodurch die obwaltenden Anstände au
den dermaligen Verhältnissen angemessene Art
geglichen werden könnten.

Es bleibt Uns noch übrig, Euch einzuladen
gedachter Konferenz, welche Mittwoch den 30.
in Stanz eröffnet werden soll, eine Abordnung
senden.

Mit dieser Rückäußerung empfehlen wir Eu
getreue, liebe Bundesgenossen und Nachbaren! sam
Uns in Gottes allmächtigen Schutz per Mariam
treulichst.

Der Amts-Schultheiß
J. K. Amrhyn.

Namens des Täglichen Raths
Der Staatsschreiber, Xaver Mos.

Der hohe Stand Schwyz wußte diese vorgeschla
gene Konferenz, so sehr sie [illegible]sau, und gewiß auch

löbl. Schirmstände wünschten, und so glückliche
Resultate man sich davon versprach, zu verhindern.
Hiegen theilte er unterm 3. May 1817 Gersau in
einer Zuschrift seinen Landesgemeinds-Beschluß
mit, wie folgt:

Schwyz den 3. May 1817.

Hochgeachte Herren!

Die unterzeichnete Kanzley ist von Seite eines
Hochweis ganz gesessenen Landrathes beauftragt,
Ihnen anmit zur Kenntniß zu bringen, daß eine am
15. des letztverflossenen Monats April zu Ibach vor der
Landsgemeinde ordentlich versammelte allgemeine Landesge-
meinde, nach angehörtem Bericht über die mit der
löbl. Landschaft Gersau angebahnt gewesenen Unter-
handlungen und reifer Ueberlegung der auf diese
Angelegenheit bezüglichen Umstände, den Beschluß
gefaßt hat:

Es soll die löbl. Landschaft Gersau als integri-
render Theil unsers Kantons, und in den Gränzen
des letztern gelegen angesehen und behauptet wer-
den, und diesem gemäß sey die Besuchung der luzer-
nerseits angetragenen Vermittlungs-Konferenz
auf den 30. des gleichen Monats April abzulehnen.

Eine hohe Landesgemeinde hat bey dieser Schluß-
nahme sich durch folgende Gründe leiten lassen: Es
liege nämlich den gersauischerseits aufgestellten An-
suchen darin eine irrige Voraussetzung zum Grunde,
indem die ursprüngliche Einverleibung Gersau's zu
Schwyz als das Werk der bonapartischen Mediation
vorgestellt wird.

Vielmehr sey es Thatsache, daß Gersau früher
im Jahre 1803 sich aus freyem und eigenem Antriebe

nichts als den damaligen Gebieths-Um
tons Schwyz fortbestehen ließ; und d
von Gersau selbst angenommenen Verl
veränderte; daß die Bewohner von Ge
leute des hiesigen Kantons fortwähre
übrigen Bewohnern des Kantons mit
selben bey offener Landesgemeinde
haben, welchem zufolge auch nur vo
rainen Kantons-Behörde ihre Loszäh
sem Verbande hätte sanctionirt werde

Eben so hat die Landesgemeinde, in
als einen integrirenden Theil des Ka
vindizirte, das schirmörtische Verhältn
waldstättischen Kantone zu Gunsten di
als erloschen ansehen müssen, indem
mit den Rechten des hierseitigen Sta
chen Gehalt haben kann.

Es haben auch wirklich diese löbl
auf bey Annahme des Bundes-Vertr

fessene Landrath die zuversichtliche Erwar-
aß diese Fundamental-Bestimmung von Ih-
Grundlage der noch auszuarbeitenden künf-
erhältnisse Ihrer Landschaft werde gutwillig
nt werden, und in dieser Erwartung und
sezung läßt derselbe Ihnen jetzt noch das An-
:u zugehen, im Sinn und Geiß der Ihnen
mitgetheilten Grundsätze, auf dem Wege
chaftlicher Unterredung die künftigen Ver-
e Gersau's als Kantons-Bestandtheils so-
als in Hinsicht seiner innern Befugnisse aus-
ln; jedoch in dem Verstande, daß, wofern
Vert.sen von Ihrer Seite dazu nicht Hand
n werden wollte, der hochweise Landrath die-
nen bedingten Antrag als nicht geschehen be-
und sich vorbehalte, die Wirkung des hohen
gemeinds-Beschlusses in dem vollen Umfange
chte des hiesigen Kantons eintreten zu lassen.
dem Unterzeichnete diese auftragsmäßigen Er-
gen Euer Hochwohlgebornen zugehen läßt,
zugleich die Ehre, sich hochachtungsvoll zu
ichnen

Die Kanzley des Kantons Schwytz.

fau lag es daran, daß die drey löbl. Schirm-
undesorte, wenn auch, was es doch immer
hnlichst erwartete und begehrte, Schwytz zu
Konferenz Hand biethen sollte, und also auf
Wege gar nichts mehr erzweckt werden könnte,
ch entweder durch einen Privat-Zusammen-
der durch schriftliche Berathung und Bespre-
unter einander Weisung und Rath ertheilen
, wie es sich in diesem kritischen Zeitpunkt

benehmen, und was für allfällige Vork
treffen solle. Zugleich schien es ihm n
der löbl. Stand Schwyz in obigem Schr
Anspruchstitel entwickelte, solche zu bel
ihren Ungrund zu erweisen, damit die löbl.
bündeten Stände nicht durch solche irrige Vor
lungen, als habe Gersau schon vor längere
freywillig auf seine Freyheit verzichtet, und
Schwyz gehängt, bewogen würden, sich zurück
hen, und den kleinen verbündeten Bruder
Schicksale zu überlassen. Sobald es also m
war, erließ Gersau nachstehende Zuschrift an be
hen Schirm- und Bundesorte Luzern, Ury und
terwalden, in welcher es solche von dem schw
rischen Landesgemeinds-Beschlusse abschriftlich
Kenntniß setzte, die Zuschrift des löbl. Stan
Schwyz kommentirte, und sich von den mitver
deten theuren Kantonen brüderliche Hülfe aus

Landammann und Rath zu Gersau

An Schultheiß und Täglichen Rath
löbl. Stadt und Republik Luzern;

An Landammann und Rath der löbl. Kanto
Ury und Unterwalden nid dem Wald.

Besonders getreue, liebe Nachbaren, Eids- und Bundes-
genossen!

Wir unterlegen Hochdenselben in Einlage die A
schrift einer Zuschrift vom löbl. Stande Schwyz
datirt unterm 3. May d. J., worin dieser löbl. Stand
uns seinen dortigen Landesgemeinds-Beschluß vo
7. April d. J. mittheilt.

Indem wir dem hohen Stande Schwyz den Ei

Ihrer verehrlichen Zuschrift beschienen haben;
en wir uns auch gleichzeitig unsrer Pflicht
ider diesen Landesgemeinds-Beschluß beßtens
ret.
r Beleuchtung dieses Beschlusses und der Zu-
vom löbl. Stande Schwytz begleiten wir die-
hreiben an Hochdieselben mit einem Kommen-
er geschichtlich und faktisch die deutlichsten
ten und Auskünfte über die Anforderungen
bl. Stande Schwytz zu geben geeignet ist, und
ir Sie gütigst Ihrer Betrachtung zu würdigen

rzeihen Sie uns, wenn wir Hochdieselben da-
etwa zu lange aufhalten und beschäftigen soll-
Wir wollten diesen Gegenstand aus der Ursache
möglich zergliedern und erschöpfen, weil es
nsehen hat, der löbl. Stand Schwytz wolle von
frühern aus dem Wiener-Recess und Bundes-
gezogenen Gründen wider Gersau bloß einen
ären Gebrauch machen, indem er zu fühlen
, daß dadurch den Rechten Gersau's ein ge-
mer Eintrag geschehen müßte, im Fall ledig-
ch diesen Aktenstücken erkennt werden sollte;
lglich ein zwar aus unrichtigen und unstatthaf-
ründen eines freyen Anschließens hergeholter
uchstitel besser geeignet sey, alle diese Inkon-
zen, so wie den Schein eines an Gersau ver-
Unrechts zu beseitigen, und auf solche Art
rtheil seiner Zeitgenossen und der Nachwelt
ür sich günstige Richtung zu geben.
ir vereinigen den innigsten, wärmsten Dank un-
erzen für alles Gute, das Sie G. L. R. E. u.
s von jeher, und sonderbar in dieser gegen-

wärtigen kritischen Lage so großmüthig erwiesen haben, und fortwährend erweisen, aufrichtigsten Versicherung, daß wir unser trauen auf Hochdieselben setzen, und uns Schicksal Ihnen in die edeln Bruderarme Fahren Sie fort, wir flehen Sie inständigst, ren wahrhaft väterlichen Schutz zu verleihen uns huldreichst jene Räthe und Weisungen zu len, die Hochdieselben nach Ihrer tiefen Ei nach Ihrer reifen Erdaurung und nach Ihrer Wahl uns nothwendig oder zuträglich erachten, werden es unsre heiligste Pflicht seyn lassen, Ihrem uns gütigst geneigten Willen und Leitung handeln, die wir mit vollkommenster Hochach und Ergebenheit Sie G. L. N. E. und B. uns durch Maria göttlicher Obsorge anempfeh

Gersau den 18. May 1817.

In Abwesenheit des regierenden Landammann

Joh. Kaspar Kammenzind, Amtsstatthal

Namens des Raths

Aloys Rigert, Landschrei

Kommentar

über die Zuschrift des löbl. Standes Schwyz an Ge unterm 3. May 1817.

A.

Wenn der löbl. Kanton Schwyz in seinem Schre ben an Gersau als Beweisthum seiner Ansprüche au Gersau anführt: „Gersau habe sich im Jahre 1802 freywillig und aus eignem Antriebe an Schwyz ge schlossen, und seinem eigenen Verlangen gemäs einen integrirenden Theil des Kantons gebildet;“ so

es nothwendig, um solche einseitige Behauptun-
t in ihrer wahren Gestalt und Blöße zu schildern,
e gedrängte Darstellung der Hauptereignisse jener
it, so weit solche auf Gersau Bezug haben, dem
hrheitsliebenden Leser an die Hand zu geben.

Gersau, seit dem unglücklichen Jahr 1798 durch
e helvetische Konstitution gewaltthätig an Schwyz
ngefesselt, harrte unverändert in diesem leidenden
Zustande, bis im Jahre 1802 mit dem Ende des Ju-
ius und dem Anfange des Augusts die in Schwyz auf-
gestellten helvetischen Behörden, in Folge eines allge-
meinen dortseitigen Aufstandes wider die helvetische
Regierung, durch Gewalt in Ausübung ihrer Amts-
verrichtungen gehemmt, und genöthigt wurden, ab-
zutreten.

In dieser äußerst heiklen Lage der Dinge mußte
Gersau nothgedrungen eine Partey ergreifen, um
der drohenden Anarchie unverzüglich vorzubeugen.
Der helvetischen Regierung treu zu bleiben, oder
aber seine schwachen Kräfte mit denjenigen des in voll-
kommner Insurrektion begriffenen Kantons Schwyz
zu vereinigen, um der helvetischen Regierung und
ihrem Einfluß sich zu entwinden, das war die Wahl,
welche Gersau hatte. Beydes war gefährlich. Je-
doch entschied der Umstand, daß die benachbarten
löbl. mitverbündeten Stände Ury und Unterwalden
dem Beyspiele des löbl. Standes Schwyz folgten.
Gersau konnte nicht umhin, ein Gleiches, wie seine
geschätzten, geliebten Bundesbrüder, zu thun. Der
Handschuh gegen die helvetische Regierung war nun
geworfen, und alle Anstrengungen mußten vereint
auf Selbstständigkeit und Selbstvertheidigung gerich-
et seyn; sonderbar da die helvetische Regierung

Miene machte, mit den ihr zu Geboth st
unbedeutenden Truppen, die durch Eliten
schiedlichen Gegenden der Schweiz täglich
wurden, einen Ueberfall auf die ihr widers
Länder zu unternehmen. Im Sinn und Geis
Selbsterhaltung, Selbstständigkeit und Selb
theidigung ordnete Gersau eine Deputatschaft
Schwytz, wo sich der Centralpunkt jener mili
schen Operationen fand, welche die Linie der
Waldstätte, an deren äußerster Gränze Gersa
stehen kam, umfassen sollten. Die Vollmachten
ser Deputatschaft beschränkten sich wesentlich
kraftvolles Mitwirken zur Selbsterhaltung und Selb
vertheidigung; dafür sollten die Herren Deputir
zum Nutzen des Vaterlandes das Ihrige im Inn
und gegen Außen hin möglichst beytragen. W
aber früher oder später in jener Behörde, an die
gersauische Deputatschaft gewiesen wurde, die R
von Einrichtung einer politischen Verfassung, da
sollten sie die Sache dem Volke von Gersau eröffn
als welches ihnen in diesem Stück keine Macht
die Hände gab.

Dieses geschah am 6. August 1802 an der zu Ri
sem Zwecke eigens gehaltenen gersauischen Landesg
meinde. Im gleichen Zeitpunkt erklärte Gersau den
helvetischen Kommissär Keller: „wenn es die ihm
vorgelegte Konstitution am 9. Brachmonat d. J. ei
müthig verworfen habe, so sey dieses deßwegen ge
schehen, weil solche das Volk von Gersau der von
seinen Vätern anererbten Freyheiten und Rechte,
welche es nahe an 500 Jahre genossen, beraube,
als welche Rechte und Freyheiten sich Gersau auf
beßte verwahre, und jederzeit v[illegible]ren werde."

Wie sich weltbekanntermaßen die Erhebung des Volkes gegen die helvetische Regierung immer weiter ausdehnte, so wurden auch im gleichen Verhältniß die Defensiv-Anstalten umfassender, und giengen endlich selbst in die Offensive über. Die sich Schlag auf Schlag folgenden wichtigen Ereignisse veranlaßten im Monat September das Zusammentreten einer Tagsatzung in Schwytz, welche nunmehr die Leitung und Ordnung der Vertheidigungs- und Angriffsmittel gegen die helvetische Regierung übernahm, und wobey zu fortgesetzter Mitwirkung auch Herr Landammann Kammenzind, der Aeltere, von Gersau als Mitglied neben den Deputirten des löbl. Standes Schwytz Sitz und Stimme hatte.

Nie hat indessen Gersau sich in dieser Epoche an den Kanton Schwytz als angehörender, integrirender Theil angeschlossen. — Mit den löbl. mitverbündeten Ständen Ury und Unterwalden schloß es sich, seinen innigen Gefühlen und Grundsätzen für Selbstständigkeit und Freyheit getreu, nur an die Sache von Schwytz, d. i., an das System der Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung gegen die helvetische Regierung und ihre Absichten, an; niemals aber an diesen Stand selbst.

Oder zeige der löbl. hohe Stand Schwytz, wie es seine Pflicht ist, wofern er auf seinen ausgesprochenen Behauptungen bestehen, und Gersau in Anspruch nehmen will, zeige er, daß Gersau kraft einer ausgefertigten Urkunde im Namen seines Rathes oder seiner Landesgemeinde auf seine uralten, rechtlich erworbenen, mit Gut und Blut vertheidigten, und bis zur gewaltthätigen Unterdrückung und Beraubung von Seite der französischen Regierung eine Reihe

von faſt 500 Jahren hindurch ungeſtört g
und ausgeübten Rechte und Freyheiten im Ja
freywillig verzichtet, und ſich aus eignem A
unbedingt an ihn, dieſen löbl. Stand, ange
und ſolchem unterzogen habe. Bey ſo wichtig
gen, wo es ſich um die Selbſtſtändigkeit, um
litiſche Exiſtenz, um die vollkommene Freyhei
kann ſagen, um das Wohl und Wehe eines b
freyen, glücklichen Volkes handelt, braucht
bloß mit Allegationen aufzuziehen — — V
urkundliche, überzeugende Beweiſe ſind noth
Wäre ſogar, was aber nicht einmal denkbar
Fall, daß die Deputirten von Gerſau ihre In
nen überſchritten hätten, ſo änderte das nicht
Sache. Die gerſauiſchen Deputirten hatten ke
tere Macht, als die ihnen vom Volke anvertra
Eine weiter gehende Handlung wäre eine Verg
die weder ein Recht gäbe, noch ein Recht n

Immer hat Gerſau während der übrige
noch ſo verwirrten Kriſis vom Jahre 1802 al
ſtaat ſich betrachtet. Am handgreiflichſten z
dieſes aus einer Zuſchrift, die Gerſau unterm
guſt 1802 an den löbl. Stand Schwytz erlie
nämlich General Andermatt um die Mitte
guſt mit einem anſehnlichen Truppenkorps zu
angekommen war, und die kleinen Kantone h
forderte Landammann und Rath des löbl. C
Schwytz von Gerſau in zudringlichen Wünſch
möchte ein ſeiner Bevölkerung angemeſſenes
bewaffneter Leute organiſiren, welches au
Ruf und Nothfall hin zur Vertheidigung des
ſamen Vaterlands gebraucht werden könne.

's Antwort auf das Schreiben vom löbl. Kanton chwytz war Folgendes:

„In Gefolge Ihrer unter dem 17. dieß an uns lassenen Einladung haben wir hiesigen Orts eine ge- essene Anzahl Freywilliger aufgebothen und erhal- n, welche geneigt auf den ersten Wink zur bunds- nd verhältnißmäßigen Hülfe parat stehen. Wenn ir aber auch nicht nach unserm sehnlichsten Wunsche nit mehrerer Mannschaft Hand biethen können, so ntschuldigt uns hiebey unser Lokale und Gränzort, ndem wir auch dafür sorgen müssen, unsere Ge- meinde vor etwanigen Streifzügen durch Aufstel- lung bewaffneter Mannschaft zu decken. Genehmi- gen Sie ꝛc. ꝛc.“

Redet da der integrirende, angehörige Theil ei- nes Kantons? Ist dieß die Sprache, die eine unter- gebene, angeschlossene Gemeinde mit ihrer Standes- Regierung spricht? Seit wann hat eine kantonsan- gehörige Gemeinde mit ihrem Kanton einen Bund ge- macht, um auf einen Bund sich zu berufen befugt zu seyn? — Nein! es verständiget sich da ein Freystaat mit dem andern, der schwächere Bruder gelobet dem stärkern, der kleinere dem größern, zu ihrer gemein- samen Wohlfahrt, so wie zu Erhaltung ihrer indivi- duellen Existenz sein Möglichstes beyzutragen. Ger- sau wirft einen Blick auf das, was die ewigen Bün- de, die nun, da fremdartiger Zwang verdrängt war, wieder erwachten, und kräftig wurden, von ihm als Freystaat gegen den theuren Brüderkanton erhei- schen, und handelt nach Pflicht, Ehre und Eid, in- dem es ihm bundes- und verhältnißmäßige Hülfe ver- spricht, und solche in Bereitschaft hält. Aber es be- herziget im gleichen Momente als selbstständiger Or

was es bey seiner gefahrvollen Lage sich selbsten
dig sey. Im ganzen Schreiben spiegelt sich
dann die bloße Form das Wesen der Selbstän
keit und Freyheit des gersauischen Freystaates,
hehr ersieht jeder Unbefangene, daß Gersau sich
eigentlich freyes, selbstständiges, und nicht als
mit dem Kanton Schwyz vereinigtes, und dem
ton unterworfenes Gersau betrachtet habe.

Nehme man zu diesem noch die merkwürd
Umstände, daß Gersau 1802 selbst für sich seine
züge zur Selbsterhaltung und Selbstvertheidi
seiner und seiner Bundesbrüder bewerkstelligte;
es seine Leute selbst bewaffnete, daß es solche
besoldete, daß es sie selbst zusammenberief,
Gränzen verordnete, und wieder entließ; d
endlich sein kleines Gebieth selbst einzig und
hütete: — konnte, und sollte es mehr thun
seine Freyheit, seine Unabhängigkeit und pol
Existenz als selbstständige Republik zu erprob

Wahrlich, wer Gersau's Benehmen im Jah
redlich würdiget, wer seine brüderliche Anschli
an die schwyzerische Sache, die auch die Sac
Brüder- und Urkantone Ury und Unterwalden
ja welcher Sache für und für fast die ganze E
nossenschaft beytrat; wer seine Instruirung
Deputirten, wer seine gegen den helvetischen
missär gemachte Verwahrung der alten, aner
Rechte und Freyheiten, wer seine bundsgemäß
wort auf die Mahnung von Schwyz, wer e
sein Thun und Lassen rücksichtlich seines aufgest
aus 2 aktiven und 2 als Reserve verordneten
tern bestehenden, zum Schutz des eigenen La
und zu brüderlicher Hülfe an die mitverbün

lieben Brüder- und Schirmstände bestimm-
nschafts-Kontingents erwäget und zu Ge-
hrt, der wird aufrichtig gestehen, Gersau
im Jahre 1802 von seiner Freyheit und
ndigkeit nichts Wesentliches vergeben, und
Stand Schwytz könne aus dem, was Ger-
zu Liebe, und seiner eigenen Freyheit zum
gethan habe, eben so wenig auf eine frey-
aus eigenem Antriebe verlangte und gesche-
abwürdigung Gersau's zu einem integriren-
n möchte sagen, unterthänigen Theile seines
folgern, als er zu behaupten sich wagen
lry und Unterwalden, Glarus, und andere
ltone seyen sein Eigenthum geworden, weil
ch an die Sache von Schwytz angeschlossen,
ortige Tagsatzung bestellt und besucht haben.

B.

löbl. Stand Schwytz führt in seiner Zu-
Gersau zum Behuf seiner Ansprüche auf sol-
r an die Besuchung der Landesgemeinde in
und die dabey geleisteten Eide. „Die Be-
on Gersau (heißt es darin) haben als Land-
hiesigen Kantons fortwährend gleich den
Bewohnern des Kantons sich mit Eiden an
bey offener Landesgemeinde verbunden.“
ganz unbestimmt dahingeworfene Ausdruck
Leser in die Ungewißheit verfallen, ob er
ten solle, die Gersauer haben die schwytze-
desgemeinde in der Eigenschaft von Kan-
rn schon vor, oder aber erst nach dem Ein-
ranzösischen Mediations-Akte besucht. Zur
er Wahrheit, und zu Lösung des Zweifels

diene hier die feyerliche Versicherung, daß
vor Einführung der französischen Mediation
weder zu einer Landesgemeinde in Schwyz e
den worden sey, noch je einer solchen beyge
habe. Das Gegentheil behaupten, hieße sich
Wahrheit gröblich vergreifen; auch würde da
der Ehre des hohen Standes Schwyz ziemlich
treten, der diesem unbestimmten, man weiß nich
um gewählten Ausdruck einen so offenbar fa
Sinn unterlegen wollte. Man muß also nothw
annehmen, daß hier bloß von Besuchung der
tionsmäßigen Landesgemeinden zu Schwyz die
sey. Ueber das Faktum selbst nun ist nichts zu
nen. Gersau sah sich gezwungen, diesen Ver
lungen in Schwyz während der Mediations-
beyzuwohnen, und thätigen Antheil daran z
men, wenn es nicht in die Ahndung eines offe
Aufstandes gegen den übermächtigen Vermittle
gen dessen aufgedrungene Verfassung, und d
durch aufgestellten Behörden fallen wollte.

Oder ward dann nicht die Landesgemein
legislative oberste Behörde durch die Mediation
aufgestellt? Lag nicht die Eidesleistung in de
men und Uebungen bey diesen Versammlungen
würde aber der Bezirk, die Gemeinde des K
Schwyz angesehen worden seyn, welches sich ge
hätte, den an sie ergangenen Einladungen zu fol
solchen Landesgemeinden sich einzufinden? Wi
man die behandelt, die sich dem Eidigen würd
dersetzt haben? Solche Bürger, solche Gem
wären als Empörer wider die wirklich beste
wenn gleich aufgedrungene Ordnung der Din
brandmarkt und zurecht gewiesen worden.

ie französische Mediation war der Machtspruch
fremden Gewalthabers, der wider Fug und
sich in die eidsgenössischen Angelegenheiten
te, zuerst verwirrte, und dann zu seinem Vor-
ordnete. Bajonnete und Kanonen gaben die
oe ihrer Annahme ab. Wahrlich so kraftvolle
ve, daß bey ihrem drohenden Schimmer die
heit der Wahl zwischen Zustimmung und Ver-
ung zu Trümmern gieng. Usurpation war sie,
konnte sie folglich den unerläßlichen Charakter
Legitimität haben?
nd doch beruft sich der löbl. Stand Schwytz auf
solche Legitimität, wenn er seine Ansprüche auf
on Seite Gersau's geschehene Besuchung der
tionsmäßigen Landesgemeinden, und auf die
geleisteten Eide abstellt. Er erkennt andurch
Zustand der Schweiz unter der Mediations-Akte,
also auch diese selbst als rechtmäßig, und braucht
s Beleg für Anmaßungen, die eines solchen Be-
wohl würdig sind.
ar aber nicht ganz Europa, hat nicht die Tag-
ng der Eidsgenossen, hat nicht der löbl. Stand
ytz selbst über die Mediations-Akte und ihre
ungen den Stab gebrochen? Ward nicht allge-
das Werk Bonapartes als ein ungerechter Ein-
in die Rechte der ganzen Schweiz, so wie ein-
r Theile derselben geächtet? Geschah nicht von
Seiten die feyerliche Erklärung, daß alles,
unter diesem widerrechtlichen Zwange erfolgt
als null und nichtig anzusehen sey?
In der That, die mediationsmäßige Landesge-
de in Schwytz theilte das Schicksal aller übrigen

Mediationsmäßigen Institute. Als Gesc
mit ihrem Schöpfer.

Wenn also der löbl. Stand Schwyz G
der Zeit der französischen Mediation nie zu
seiner Landesgemeinde aufgefordert, wenn G
selbst vor dieser Zeit nie theilnehmend einer
Landesgemeinde beygewohnt oder mitgemeindet
(Thatsachen, die nicht angestritten werden kön
weil sie jeder Bürger von Schwyz, so wie jeder
sauer, der sich an die Zeiten vor der Revolu
und an die Revolutionsjahre bis zum Eintritt
französischen Mediation im Jahre 1803 erinn
kennt, und davon überzeugt ist,) — so hat die
löbl. Kanton keinen andern Grund, daß Gersau
seine uralten, wohl hergebrachten Rechte, auf
Selbstständigkeit und Freyheit verzichtet, und
freywillig und aus eignem Antriebe an ihn angesch
sen habe, anzuführen, als den wahrhaft usurpa
rischen Zustand unter der aufgedrungenen Medi
tion, der nicht ein Zustand der Freyheit, sonde
des Zwanges war.

Schwyz hat kraftvoll und beharrlich die revolu
tionären Momente und Grundsätze bekämpft; —
sich nun auf einmal darauf fußen, und daraus fü
sich auf eine freywillige, und daher legitime Anschlie
sung des Freystaates Gersau an seinen Kanton fol
gern, hieße mit und gegen sich selbst sich in Wider
spruch setzen, und jene Weisheit, Geradheit und
Würde verläugnen, welcher die Regierung eines
freyen Volkes als der edelsten Attribute sich unaus
gesetzt bestreben soll.

So wären dann die Gründe, welche der hohe
löbl. Stand Schwyz zum Behuf seiner vermeintlichen

chen an den Freystaat Gersau aufstellt, und wo-
h er in seiner Zuschrift an Gersau dieses kleinen
staates freywilliges Anschließen an seinen Kan-
Beweisen will, durch die Gegengründe von Ger-
wie nicht wohl zu zweifeln ist, augenscheinlich
rlegt und zernichtet. Was folgt nun daraus,
daß dieser löbl. Stand sich an die Akte der eige-
Anerkennung der Freyheiten und Rechte des ger-
schen Freystaates, so wie an die Wiederanknü-
ng der alten ewigen Bünde mit solcher halten solle,
che er unterm 8. März 1814 so feyerlich an Ger-
ausgestellt hat? — Jene wichtige Akte, die von
er Seite gewiß nie erfolgt wäre, hätte anders zu
hwyz der Glaube geherrscht, Gersau habe sich im
hr 1802 freywillig, und aus selbst eignem Antriebe
seinen Kanton angeschlossen; — ja jene Akte, die
ar dann, wenn auch in früherer Zeit eine wirkli-
freywillige Anschließung Gersau's an den Kanton
chwyz vor sich gegangen wäre, dennoch alle Wir-
gen solcher Anschließung vernichten, die Bande
selben lösen, und Gersau gänzlich auf freyen Fuß
len würde, so viel man auch von Schwyz aus
auf antragen möchte, durch allerhand unrichtig
geschobene, irrige, aber hinlänglich widerlegte
ünde die Gültigkeit derselben zu bekämpfen und
entkräften.

Dem löbl. Stand Schwyz entgegnete Gersau auf
seinerseits mitgetheilte Abschrift des Landesge-
inds-Beschlusses, und nebenhin gemachte Aner-
hungen einige Tage früher mit folgendem Schrei-
, welches zugleich die Verwahrung seiner Rechte
er den schwyzerischen Beschluß enthielt:

Zuſchrift vom 3. dieſes Monats den
ſere bisher fruchtlos gebliebenen
einſchlagenden hohen Landesgemeind
27. vorigen Monats mitzutheilen.
Ihnen die Mittheilung deſſelben, gl
fügen zu müſſen, daß wir uns unſe
Schluß weſentlichſt gekränkten Rec
und feyerlich verwahren.

Wenn wir mit größtem Erſtaunen
daß Ihre höchſte Landesbehörde zu
ſolchen uns tief kränkenden Schluß
neue, unerwartete Gründe geleitet w
Sie, Hochgeachte, Hochwohlgeborn
die Bitte zu gut, die wir an Sie ſt
nämlich geruhen möchten, uns vorzü
in Handen habende Belege abſchriftlic
die unſere aus freyem und eigenem A
ben ſenn ſollende Anſchließung im Fab

Hingabe an Ihren Kanton hindeuten

r wir auch über die freundschaftlich ange-
Wiederanknüpfung von Unterhandlungen,
)er die allfällig aufzugreifenden Grundlagen
: einen endlichen bestimmten Entschluß fassen
ist uns durchaus nothwendig, von allem ge-
)llständige Kenntniß zu haben, was unsere
gegenseitigen Verhältnisse beleuchten, auf
:rnern Entschlüsse einwirken, und die er-
Ausgleichung schnell und sicher herbey-
önnte.
m wir der Gewährung unserer Bitte entge-
ı, haben wir die Ehre, Sie unserer Hoch-
zu versichern.

ı Abwesenheit des regierenden Landammanns
, Kaspar Rammenzind, Amtsstatthalter.

Namens des Raths
Aloys Rigert, Landschreiber.

'öbl. Stand Schwyz theilte keine dieser ge-
Belege mit; er wird dafür seine Ursachen

ı der kleine Freystaat Gersau sich von diesem
eliebten, und auch jetzt noch hochgeachteten
ätzten Kanton unbrüderlich behandelt sieht
)tet, solcher werde zu Durchsetzung seiner
die er rücksichtlich einer Besitznahme von
nd darüber auszuübender Gewalt sich vor-
ıt, alle Mittel zur Anwendung ziehen; so
:r den großmüthigen, edeln, theuren, ihm
er unvergeßlich gewordenen, erhabenen
und Bundesständen Luzern, Uri und Un-

Gott und der Welt seine heiligsten
Betheurung in Anspruch nimmt, er w
ten allgemeiner Schweizerbürger jede
pünktlichst erfüllen, der neue segenv
Eidsgenossen werde so ehrwürdig, w
Geist der erlauchten Väter rücksichtlic
lich erworbenen, mit Gut und Blut
und durch ein eigenstes feyerliches
hohen Standes Schwyz selbst neulich
tirten Privilegien und Rechten, wenn
nissen der Zeit, noch weit mehr den
der Billigkeit und Gerechtigkeit Rech
und ja einem kleinen Völklein die Frey
vergönnen, der es sich weder in ältern
Zeiten unwürdig gemacht, und die es
Wohlfahrt, so auch zur möglichsten
Glückes seiner theuren, herzlichst geli
zer-Brüder 500 Jahre genossen hat.

Memoriale

des

eystaates Gersau.

er Entscheid über die fernere politische Existenz
nu's, dieses in Europa, ja vielleicht auf dem
n Erdboden kleinsten Freystaates, soll von der
ihrigen hohen Tagsatzung der XXII. eidsgenössi-
Kantone in Bern ausgehen. Wenigstens ist
öbliche Stand Schwyz entschlossen, die Ange-
heit, welche zwischen Ihm und Gersau obwal-
vor dieses erhabene Tribunal zu bringen, und
, um vielleicht, wenn seinen Absichten entspro-
würde, vermittelst eines Machtspruches diesen
uralten Bundesgenossen und Nachbarstaat sei-
Selbstständigkeit und Souveränität nach vertil-
und den übrigen Gebiethstheilen seines Kan-
einverleiben zu lassen.
n diesem Zweck enthebt der löbl. Stand Schwyz
den allgemeinen Bestimmungen des Wiener-
ses und Bundesvereins zwey wichtige Belege,
bey erster Ansicht die Ansprüche dieses löbl.
des allerdings zu begünstigen scheinen. Indes-
enn die Verhältnisse und Beziehungen dieser
stücke auf den gersauischen Freystaat näher
htet, genauer untersucht, sorgfältiger geprüft
rwogen werden; so dürfte wohl ein milder
it hervorgehen.

Dieser Aufgabe haben sich die
Interessen von Gersau, seiner Selbs
Freyheit nämlich, zu entledigen.

Doch ehe und bevor in dieser Sache
ten wird, mag es nothwendig und folgli
ten Orte seyn, einen kurzen geschichtlic
der Verhältnisse Gersau's in frühern Ze
bringen, indem ein solcher summarischer
der Historie dieses kleinen Freystaates, P
Periode reihend, Ursachen und Wirkungen
wodurch manches sonst widersprechend Er
klar und wahr, und das Urtheil des rechtlic
Forschers berichtigt wird.

Unter die Stifter und Begründer der sch
rischen Eidsgenossenschaft gehört unstreitig aus
kleine Republik Gersau. Der innigsten, ehrwü
sten Verbindung mit den vier Waldstätten gewü
get, die den Gersauern um ihrer Treue, um ih
Bruderliebe und um des glühenden Eifers willi
die solche für die Sache von Ury, Schwyz u
Unterwalden, und später auch von Luzern bew
sen, mit so rührender Freundschaft und Achtun
die Hand zum Schutz und Bunde gereicht hatten
halfen sie an der Seite ihrer geliebten, theure
Brüder alles Ernstes und mit aller Anstrengung da
Fundament zu einem Staatsgebäude legen, das mit
der Zeit immer höher stieg, das für und für dic
Anwohner der Aar, der Limath, der Thur, selbst
des fernen Rheins und der Rhone zu gleich heili
gem Zwecke der Freyheit und Selbstständigkeit ver
einigte, das eben so viele glückliche Menschen, als
Bürger und Angehörige zählte, und das mehrere
Jahrhunderte hindurch [illegible] großen Reichen und

archien im schönsten Glanze geblüht hat. Zu
i ewig denkwürdigen Siege bey Sempach hat
kleine Gersau sein Möglichstes beygetragen.
darf behaupten, daß der Kern seiner Mann-
t da in den Reihen der bedrängten Brüder
n den übermächtigen, furchtbar gewaffneten
tapfern Feind stritt. In das Blut der Hel-
- die auf diesem glorreichen Schlachtfelde Opfer
großmüthigsten Vaterlandes - und Bruderliebe
n, rann der Schweiß, rann das Blut von Ger-
rn, die ihr Leben auch zu gleich edelm, heili-
Zwecke hingaben.

Den Werth der Freyheit tief fühlend kaufte Ger-
sich bald nach diesem Zeitpunkte gänzlich von
n los, die noch einige Ansprüche an solches
en. Immer nach Kräften zum Wohl seiner Mit-
ündeten und durch sie mittelbar zum Frommen
esammten Eidsgenossenschaft beytragend freuete
Gersau nahe an 500 Jahre hindurch seiner wohl
uften und männlich verfochtenen Freyheit und
stständigkeit. Es bestand der kleine Freystaat
n den XIII. Kantonen und den zugewandten
n, ohne an ihren Tagsatzungen repräsentirt zu
, oder daran den mindesten Antheil zu nehmen,
lich beschützt und garantirt von den vier hohen
des- und Schutzorten Luzern, Ury, Schwyz
Unterwalden. Gersau lieferte einen sprechen-
, lebendigen Beweis, daß kein Staatenbund die
enz eines kleinen Freystaates ausschließe, und
die politische Zernichtung desselben nicht beste-
möge.

Mit dem Falle der alten Eidsgenossenschaft im
e 1798 gieng auch die Republik Gersau unter.

Richter seyn, und so blieb Gers
sen Begebenheiten ruhig, was
wäre, hätte nicht ein sonst von Eh
desstaat die Hände nach ihm und s
digkeit ausgestreckt.

Das, was auf das Verlangen d
Eidsgenossen von dem glänzenden Vere
chen von Wien aus erfolgte, die Er
merkwürdigen Kongreß-Akte, und da
baute neue eidsgenössische Staatsrecht n
sau eine Quelle reiner Freude, in wie
daß andurch die traurigen Zwiste verschw
die Herzen sich einander näherten, daß n
sem neuen Bunde sich die friedlichen, br
Hände gab, daß in der freundlichen
Bund im Angesichte des Gottes der Väter
ren, daß die vaterländischen Angelegenheit
tive berichtiget wurden.

Der löbl. Stand Schwyz verhandelte
Kantons-Landesgemeinde über Annahme od
werfung des Wiener-Recesses, des Bundesv
und der daraus entstehenden Wirkungen, er
seine Annahme dieser Akten feverlich aus, er b
über Landesverfassung, Militärkapitulation, u
deres dergleichen mehr, ohne den Freystaat G
zu einer solchen Versammlung je einzuladen,
ihm vom Ganzen die mindeste Kenntniß zu ge
vollkommen nach dem Fuße jenes seligen Ehem
wo sich Gersau glücklich pries, daß es sich in g
fere politische Angelegenheiten nicht mehr misch
sondern in vergnüglicher Isolirung und Vergesse
heit sein freves Leben dahin leben konnte. Es tr
stete sich der kleine Freystaat, wenn er nur b

=n oder in den neuen Bund hinübertragen, und
ch die hohen löblichen Bundes- und Schirm-
de ein nützliches Glied in dem schön und zahlrei-
e hergestellten Brüderverbande seyn zu dürfen,
dieser Bund oder Verband den Geist der alten
gen Bünde enthalten sollte, als kein Kanton bey
nahme und Beschwörung dieses Bundes gegen
wiederhergestellten schirmherrlichen und bundesge-
tischen Rechte der vier Waldstätte rücksichtlich Ger-
's einige Ausnahme machte, als der hohe Stand
chwyz selbst wie vor, so auch bey, und noch lange
ch der Annahme des Wiener-Recesses und Bundes-
reins Gersau Bundes und Schutzes gemäß wie die
rigen hohen mitverbündeten Stände Luzern, Ury
d Unterwalden behandelte, ja als endlich der Frey-
at Gersau bey der bonapartischen Invasion in
rankreich, und der daher für die Eidsgenossen so wie
ir ganz Europa drohenden Gefahr den ihm erwünsch-
n Anlaß hatte, von dem löbl. Stande Schwyz bun-
sgemäß aufgefordert durch Ausziehung, Bewaff-
ung und Stellung seiner verhältnißmäßigen Mann-
haft unter das eidsgenössische Panier dem erneuerten
unde zu seyn, was er dem alten so oft und so herzlich
ewesen ist — ein, wenn gleich kleiner, doch treuer
elfer in der Noth, dem das allgemeine Schweizer-
aterland wie sein eigenstes innig an der Seele liegt.

Groß mußte das Staunen der Gersauer
als im Jahre 1816 der löbl. Stand Schwy
Freystaate Gersau, freylich noch in Form und
der ältern Bundes- und Schirmverträge, einen
in Betreff Gersau's verfaßten Landesgemeinds-Sc
mittheilte, wo die verehrliche Zuschrift dann zug
ganz im Tenor des Schlusses die Einladung enth
zu einer freundschaftlichen Unterhandlung Hand
biethen, wodurch eine eben so freundschaftliche Ue
einkunft zwischen beyden Theilen abgeschlossen w
den könnte. Unbekannt über den eigentlichen Zw
einer solchen Unterhandlung nahm Gersau im u
barlich liebvollen Sinne diese Einladung an.
hielt der kleine Freystaat dafür, der löbl. S
Schwytz gehe darauf aus, daß Gersau sein ver
nißmäßiges Mannschaft- und Geldcontingent
Behuf der gesammten Eidsgenossenschaft an da
Schwytz anschließen möchte, worein dann G
unter Vorbehalt der Ratifikation der übrigen
hohen löblichen Bundes- und Schirmorte Lu
Ury und Unterwalden ohne Zweifel gewilliget
wie dann diese Ratifikation auch sicher erfolgt
Doch was geschah? — Schon bey der ersten
nung äußerte der löbl. Stand Schwytz solche A
ten, welche nicht bloß in die politische Existenz
dern auch in die innere Verfassung des kleinen
staates so sehr eingriffen, daß von dem, was
sau bis auf das Jahr 1798 war, kein Schatte
blieben, sondern Gersau nicht viel besser als ein
terthanenland an Schwytz gekommen wäre.
Vorschläge des hohen Standes Schwytz giengen
hin, Gersau solle alle Lasten tra[illegible] dene
[illegible] französischen Mediation [illegible] war

e, die man ihm allenfalls gewähren wollte,
n darin, daß es weder die Landesgemeinde
)wyz bestellen, noch ein oder mehrere Mit-
in den Rath zu Schwyz abordnen, sondern
politischen Rechte und Prärogative eines
ers verzichten könne. So fremdartig diese
waren, so barg doch Gersau die gerechte
ng darüber in seinem, wo es den löbl.
Schwyz betrifft, immer brüderlichen Herzen,
)te Gegeneröffnungen, welche sich mit seiner
rtigen Stellung, mit seinen Rechten und
en, und mit den Wünschen und Guthei-
er übrigen drey hohen Bundes- und Schirm-
r in Einklang bringen ließen. Kaum war
chritt von Gersau gethan, als der löbl. Stand
schon alle Unterhandlungen für abgebrochen
andurch jedes fernere Ausgleichungsmittel
und an seine dießjährige hohe Landesge-
ineilte, um von dieser gesetzgebenden Gewalt
Auflösung und Zernichtung seines ältesten,
reundes und Nachbarstaates aussprechen zu
nachdem er doch denselben nicht bloß in der
sen Zeit, sondern auch nach Annahme des
undes über ein Jahr in dieser Eigenschaft
t hatte. Wäre es Gersau vergönnt gewe-
dieser Landesgemeinde seine Rechte zu ver-
, und durch einen Anwald seine gerechte,
ache dem biedern, braven, geraden Schwy-
ke vorlegen zu lassen, gewiß wäre ein ganz
Schluß zum Vorschein gekommen, da sogar
entgegengesetzten Falle eine sehr ansehnli-
)rität Gersau entweder gänzlich frey lassen,
wenigstens über seine künftigen Verhältnisse

ſich mit Gerſau's Bundes- und Schirmorten an ein
brüderlichen Konferenz in Stans berathen wollte.

Die Folge dieſes Landesgemeinds-Beſchluſſes
wodurch der kleine Freyſtaat Gerſau von einer ein
nicht großen Majorität (ſehr viele Landleute ſträ
ten gar keine Hand zum Mehren) als integrirend
Gebiethstheil des Kantons Schwyz angeſproch
und demſelben unterworfen werden ſollte, war ei
feyerliche Proteſtation von Seite Gerſau's, welc
Proteſtation dann wiederum verurſachte, daß der lö
Stand Schwyz an die dießjährige hohe Tagſatzu
einlanget, um in Anrufung des Wiener-Recef
und Bundesvereins dieſem ſeinem Schluſſe von
erlauchten Behörde in Bern aus die Exekution ge
zu laſſen.

Es bleibt alſo zu erörtern übrig, in was für
ziehungen dieſe zwey höchſt wichtigen Staatsak
auf den Freyſtaat Gerſau anzuwenden ſeyen.

Niemand bezweifelt den Grundſatz, Beruhigt
einiger unter ſich zerworfener Stände der Schw
ſey der einzige, urſprüngliche Zweck des Wiener-
eeſſes geweſen. Die Umſtände, die ihn veranl
ten, ſo wie die Form, unter welcher er der hol
Eidsgenoſſenſchaft mitgetheilt wurde, beurkun
dieſe Wahrheit laut und hehr. — Iſt aber die
Aktenſtück in ſeinem urſprünglichen Zwecke conſti
toriſchen Sinnes, wie kann ſelbes auf die Verh
niſſe des gerſauiſchen Freyſtaates einwirken, welc
mit der ganzen Welt im tiefſten Frieden lebte, n
cher weder anſprechender noch angeſprochener Th
war, und eben deßwegen weder mittel- noch unm
telbar vor dem erlauchtſten Fürſten-Tribunal
[redacted] erſchien, und erſcheinen [redacted] Ergieb

sich demnach nicht von selbst, daß dieser sogeheißene Wiener-Receß des kleinen Gersau's nicht gedachte, und seine schon damals behauptete, und von den hohen Schutz- und Bundesorten feyerlich garantirte Existenz als selbstständige Republik im geringsten nicht verletzte, außer man wolle etwa den unsinnigen Satz annehmen, dieser berühmte Wiener-Receß sey eine zweyte, der französischen ähnliche Mediations-Akte, bloß unter veränderter Firma, welche dann nach Willkühr und ohne Berücksichtigung der ältesten, ehrwürdigsten Rechte das Loos der Zernichtung über einen unverschuldeten Staat geworfen habe — wahrlich ein unsinniger Satz, weil er die gräulichste Blasphemie gegen die großmüthigen, in jeder religiösen und sittlichen Tugend sich als glänzende Muster auszeichnenden Friedensstifter Europens enthielte, die ja eben deßwegen die französische Mediations-Akte in der Schweiz als aufgehoben erklärten, weil sie den Rechten des Ganzen, so wie eines jeden einzelnen Theils Abbruch und Zwang anthat. Sie, diese seit Jahrtausenden edelsten, großherzigsten Monarchen, haben das Konsiliatorische ihrer Akte selbst andurch bewiesen, und also jeden Schatten einer Usurpation auf die Seite geräumt, da sie diese Akte der Initiative der Annahme oder Verwerfung unterlegten. Nur eine ganz ungezwungene, freywillige Annahme derselben sollte diesen ihren gutachtlichen Rath zu einem Gesetz für den annehmenden Theil erheben. Gersau war, als diese wichtige Akte des Wiener-Receßes den löbl. Ständen der Eidsgenossenschaft zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde, in der Stellung eines vollkommenen Freystaates; hätte es sich, wollte man von ihm in die-

ſem Bezug Notiz nehmen, und der Akte den Einſi
geben, der ihr nun vom löbl. Stande Schwyz zuge
dacht wird, nicht gezieмt, dieſe Akte des Wiener
Receſſes auch ihm zur Berathung mitzutheilen? Oder
ſoll der kleine Freyſtaat Gerſau allein offenbare Ge
walt und Zwang erleiden, wo ſonſt alles durch und
durch nach der Willensmeinung und dem rein mora
liſchen Gefühle der erhabenſten Monarchen, und ihrer
weiſeſten, gerechteſten Miniſterien auf die liberalſte,
würdigſte, großmüthigſte Art behandelt wird? Keine
Gemeinde, kein Dorf der Eidsgenoſſenſchaft iſt der
Prärogativen beraubt worden, entweder direkte durch
ſich ſelbſt, oder aber indirekte durch Repräſentation
über dieſen Staatsakt abzuſtimmen — nur der ural
te, rechtliche Freyſtaat Gerſau, er, der die Eidsge
noſſenſchaft ſtiften und gründen half, er, der auf
Sempachs Gefilden ſchon ſeine Söhne für den eids
genöſſiſchen Bund ſtreiten und bluten ließ, ſoll hierin
eine unglückliche Ausnahme machen? Er ſoll gebun
den werden ohne und wider ſeinen freyen Willen?
Er ſoll im Zuſtande des Zwanges ſchmachten, da
ganz Helvetien ſich der holden Freyheit freut???

Nein, eben weil dem Freyſtaate Gerſau der
Wiener-Receß nie iſt vorgelegt worden, ſo hat
niemand ihn dadurch pflichtig machen wollen, und
eben weil er keine Verpflichtung hat über ſich nehmen
müſſen, ſo unterliegt er den Stipulationen und Wir
kungen dieſer Akte nicht. Dieſer Receß bindet das
friedfertige Gerſau nicht, weil ſein Zweck rein kon
ſiliatoriſch war, und weil er in den Bedingungen zur
Verbindlichkeit mittelſt ſeiner freywilligen Annahme
Gerſau gewiß nie ſeiner Rechte und Freyheiten be-

Was ferners den Bundesverein anbetrifft, welcher wider den Freystaat Gersau angerufen wird — wie garantirt dieses neue eidsgenössische Staatsrecht den Kantonen nicht bloß jene und keine andere Gränzen, als die, welche sie bey ihrem Eintritt in den Bund besessen haben? Nun aber ist es Thatsache, daß Gersau von dem löbl. Stande Schwytz ausdrücklich als selbstständiger und freyer Staat anerkannt war, als er dem neuen eidsgenössischen Bunde beygetreten ist. Gersau lag also damals nicht innert den Gränzen dieses Kantons, wie sollte es also durch den Bundesverein ihm haben garantirt werden können? oder man müßte denn zugeben, das neue Staatsrecht habe dem löbl. Stande Schwytz alle künftigen Erwerbungen und Eroberungen garantiren müssen, welches weder im Buchstaben noch im Geiste der neuen Bundesakte liegt. —

Der löbl. Stand Schwytz ist dem Bundesverein in seinen damaligen Gränzen beygetretten; er hat Gersau in diesem Zeitpunkte von der hohen eidsgenössischen Tagsatzung nicht reklamirt — ist nicht dieses der handgreiflichste Beweis seiner Achtung für die Rechte des kleinen mit ihm verbündeten Freystaates gewesen? — War es nicht eine gänzliche Enthebung von aller Mühe, die sonst Gersau gehabt haben würde, vor diesem allerhöchsten Tribunal seine Exceptionen und Vertheidigungen gegen allfällige Ansprüche und Ansprecher darzubringen?

Weder ab Seite des Wiener-Receſſes, der zwar als Basis des neuen eidsgenössischen Staatsrechtes angesehen wird, aber rücksichtlich dessen, wie vorhin bewiesen worden, mit Gersau eine Ausnahme gemacht werden muß, weil dieser Akt sonst, was

nicht will, und nie wollen kann — die F
Gersau's benachtheiligte, und ihm zum voraus
anthäte — noch auch ab Seite des Bundes
kann der löbl. Stand Schwytz den kleinen Fr
Gersau mit einigem Rechte ansprechen, un
aneignen wollen? — Oder sollte etwa der neue
ohne das kleine Gersau nicht bestehen könne
XIII. Kantone haben fünf Jahrhunderte neben
und es neben ihnen bestanden, ohne daß die
genossenschaft beeinträchtiget wurde, und
Kantone sollten in ihren Interessen, in ihrer
heit, in ihrer Selbstständigkeit, in ihrer Wohl
Hindernisse finden, wenn Gersau, wenn die k
Republik der Welt frey ist? — Fürchtet man
eine Revolution von Gersau aus? — Gerech
und Billigkeit hat nie empört, wohl aber habe
gerechtigkeit und Unbilligkeit, diese Laster, n
der Himmel jederzeit von unserm Vaterlande
scheuchen wolle, schon manchen Staat ins Be
ben gebracht. Gersau, weit entfernt, Meuter
und Unruhen, und Verwirrung und Gesetzlos
zu stiften, ist vielmehr bereit, solche nach Kr
und nach Pflicht auch in der neuen Zeit unterdr
zu helfen, wie es in der alten sonderbar für
brüderliche, großmüthige, innigst verbündete Lu
gethan hat, und für jeden Stand und für jede
setzliche Obrigkeit zu thun bereit gewesen ist.

Heut zu Tage noch zählen monarchische Sta
Republiken in ihrem Schooße: Rom hat sein
Marino, Deutschland hat seine Hanseestädte, s
der unchristliche Sultan von Stambol hat sein ch
liches Ragusa — und die erhabene Eidsgenossensc
und die Republik der XXII [illegible] Kanton

—as kleine Gersau nicht neben ihr gedulden wollen? —
Bald sind es zwey Jahre, daß Gersau als Freystaat
unter dem unmittelbaren Schutz der Waldstätte und
unter dem mittelbaren der hohen Eidsgenossen gestan-
den hat. Sind in dieser Zeit rücksichtlich Gersau's
Klägden vor die hohe Tagsatzung der theuren Eids-
genossen gekommen? Hat es etwa seine Pflichten ge-
gen das gemeinsame Vaterland nicht erfüllt? Kann
in dieser Stunde ein Kanton, ein löblicher Stand
auftreten und behaupten, daß Gersau ihm in die-
ser Stellung als Republik, als kleinster Freystaat
zur Last gefallen sey, und ihn beunruhiget habe? —
Ja, darf nach allen in dieser Denkschrift angeführten
Gründen Gersau nicht zuversichtlich hoffen, die ge-
sammten hohen Stände der Eidsgenossenschaft wer-
den wie ihre erlauchten Vorgänger, jene alten ehr-
würdigen Eidsgenossen, es in seiner selbstständigen,
freyen, glücklichen Verfassung, mittelst welcher es
durch die vier hohen Schirm- und Bundesstände
Luzern, Ury, Schwytz und Unterwalden ihnen bey-
gesellet wird, belassen, oder, falls solches, was
man in Gersau nie begreifen kann, nach dem neuen
Systeme ganz und gar unmöglich wäre, vermöge
ältere und neuere Verbindungen den drey löbli-
chen, hohen Schirmständen Luzern, Ury und Unter-
walden das Recht ungestört vergönnen, die politische
Stellung Gersau's im neuen Bunde in so weit abzu-
ändern und zu bestimmen, damit solche mit dem wirk-
lichen bestehenden eidsgenössischen Staatsrecht in
Einklang gebracht werde? —

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIE
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-60
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 da

DATE DUE

Stanford University Libraries
3 6105 010 531 429